

Stenographisches Protokoll.

62. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 12. April 1951.

Inhalt.

1. Personalien.

Entschuldigungen (S. 1271).

2. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 4. April 1951, betreffend
- α) die Errichtung eines Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung;
Berichterstatter: Grundemann (S. 1271);
 - β) das Außenhandelsverkehrsgesetz 1951;
Berichterstatter: Hack (S. 1273);
 - γ) das Rohstofflenkungsgesetz 1951;
Berichterstatter: Ott (S. 1275);
 - δ) die Wiederinkraftsetzung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes;
Berichterstatter: Eggendorfer (S. 1275);
 - ε) die Preisregelungsgesetznovelle 1951;
Berichterstatter: Flöttl (S. 1276);
- Redner: Fiala (S. 1277), Beck (S. 1279), Supersperg (S. 1281), Eckert (S. 1282), Dipl.-Ing. Rabl (S. 1288), Holoubek (S. 1292) und Salzer (S. 1295);
kein Einspruch (S. 1296);
Entschließung zum Außenhandelsverkehrsgesetz 1951 (S. 1274) — Annahme (S. 1296).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. April 1951, betreffend die Preistreibergesetznovelle.
Berichterstatter: Pfaller (S. 1296);
Redner: Eggendorfer (S. 1296);
kein Einspruch (S. 1296).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1951, betreffend das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz.
Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 1297 und S. 1303);
Redner: Flöttl (S. 1301), Dr. Lugmayer (S. 1304) und Dr. Klemenč (S. 1307);
Einspruch (S. 1309).

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. April 1951, betreffend die Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung.

Berichterstatter: Grundemann (S. 1309 und S. 1313);

Redner: Fiala (S. 1310), Spielbüchler (S. 1311), Dipl.-Ing. Rabl (S. 1311) und Eggendorfer (S. 1313);

kein Einspruch (S. 1314).

Eingebracht wurden:

Anfragen der Bundesräte

Krammer, Pfaller, Wastl u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Beachtung der Bundesverfassung und des Gehaltsüberleitungsgesetzes (43/J-BR/51);

Riemer, Krammer, Klein u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend eine Aussendung der Pressestelle der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (44/J-BR/51);

Freund, Rosa Rück u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend Einleitung eines Verfahrens wegen des Verdachtes strafbarer Handlungen bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen (45/J-BR/51);

Freund, Riemer u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Anbringung kommunistischer Plakate in öffentlichen Schulen (46/J-BR/51);

Beck, Freund, Riemer u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Zulagen für Institutsvorstände an den österreichischen Hochschulen (47/J-BR/51).

Anfragebeantwortung:

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Beck u. G. (34/A. B. zu 42/J-BR).

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender **Mädl**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 62. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der Sitzung vom 20. März 1951 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung die Herren Bundesräte Dr. Duschek, Tremmel, Hladnik, Moßhammer und Großbauer.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die eingelangten und von den zuständigen Ausschüssen vorberatenen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates unter Verzicht auf die Vervielfältigung und die 24stündige Verteilungsfrist der Berichte in Verhandlung genommen.

Ferner wird auf Vorschlag des Vorsitzenden die Debatte über die Tagesordnungspunkte 1 bis 5 unter einem, jedoch mit gesonderter Berichterstattung und Abstimmung abgeführt.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. April 1951, betreffend die **Errichtung eines Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung.**

Berichterstatter **Grundemann**: Hohes Haus! Eine der wichtigsten Aufgaben der Regierungen aller Staaten und damit auch der österreichischen Regierung ist die Obsorge für den reibungslosen Ablauf der nationalen Wirtschaft, die Sorge für die Deckung des Bedarfes an Rohstoffen, für den Ausbau und die Er-

haltung der heimischen Produktionsstätten und damit für die Vollbeschäftigung auf dem Arbeitsmarkte. Weit mehr als vor 1938 sind heute die nationalen Wirtschaften der einzelnen Staaten miteinander verbunden, ein Umstand, der in den Nachwirkungen des letzten Krieges und in dem damit verbundenen regen Austausch an Wirtschaftsgütern zwischen den einzelnen Staaten seine Erklärung findet.

Die politischen Ereignisse in der Welt, insbesondere auch die Entwicklung im Fernen Osten, haben in einer Reihe von Staaten ein Rüstungsfieber erzeugt, welches auf wirtschaftlichem Gebiete in der Verknappung von Rohstoffen sowie Halb- und Fertigfabrikaten seinen Ausdruck findet. Wenn auch Österreich in keiner Weise an diesen Rüstungen beteiligt ist, benötigt es doch eine ganze Reihe dieser Rohstoffe und Fabrikate — soweit sie nicht im Lande selbst erzeugt werden — zum weiteren Ausbau und zur Erhaltung seiner eigenen Wirtschaft, und die Verknappung auf dem Weltmarkt bringt eine Sorge um diese Rohstoffe und Fabrikate auch in unserem Lande mit sich. Eine solche Verknappung könnte aber eine Einschränkung der Produktion und damit eine Beeinflussung des Arbeitsmarktes mit sich bringen; daher wäre es von seiten der Regierung und der mit der Beschaffung dieser Produkte betrauten Stellen unverantwortlich, nicht rechtzeitig die Voraussetzungen für die Regulierung der Einfuhr und für die Verteilung zu schaffen.

Wenn auch die weltwirtschaftliche Lage derzeit noch nicht so weit gefährdet erscheint, daß dadurch unsere Wirtschaft ernstlich in die Gefahr wesentlicher Produktionseinschränkungen kommt, ist es immerhin notwendig, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, die es den verantwortlichen Stellen ermöglichen, gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen, um eine Gefahr auf das möglichste Mindestmaß einzuschränken. Wir Österreicher sind nicht in der Lage, auf die große Weltpolitik und damit auch auf die Weltwirtschaftspolitik entscheidend Einfluß zu nehmen, um so mehr müssen wir uns bemühen, alles zu tun, um einen geregelten Ablauf unserer Wirtschaft sicherzustellen und vor allem auch die Vollbeschäftigung soweit wie möglich zu sichern. Dies war nun der Grund, warum sich die Regierung entschloß, den gesetzgebenden Körperschaften den Erlaß von Ermächtigungsgesetzen vorzuschlagen, die der Regierung eine Handhabe bieten sollen, erforderliche Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung von auftretenden Schwierigkeiten ohne Verzug treffen zu können. Ein Zusammenwirken der einzelnen wirtschaftlichen Faktoren aber und die damit verbundene Koordinierung des

Wirtschaftsprogramms in seinen Grundsätzen erscheint hierbei als unerläßliches Gebot.

Aus diesen Erwägungen heraus liegt nun den gesetzgebenden Körperschaften ein Gesetz zur Schaffung eines Ausschusses der Bundesregierung, des sogenannten Wirtschaftsdirektoriums vor, dessen hauptsächliche Aufgabe darin bestehen soll, grundsätzliche Fragen der Wirtschaft, die mehrere Ressorts berühren, zu koordinieren, ehe in der einen oder anderen damit befaßten Wirtschaftssparte abgesonderte und vielleicht nicht aufeinander abgestimmte Maßnahmen getroffen werden. Wert ist hierbei auf den Begriff des Grundsätzlichen zu legen. Das Wirtschaftsdirektorium soll keine Stelle sein, die solche Maßnahmen durchführt. Seine Bedeutung liegt eben in der Koordinierung der Auffassungen, ohne der Durchführung dieser Lenkungsbestimmungen seitens der damit betrauten Ministerien Abbruch zu tun. Durch die Schaffung dieser Stelle soll eine Lenkung auf der Rohstoffseite und damit eine Beeinflussung der Produktion und Verteilung beziehungsweise des Verbrauches, aber auch der Geld-, Devisen-, Kredit- und Kapitalmarktpolitik eintreten sowie die Lohn- und Beschäftigungspolitik im Sinne der Erfordernisse der gesamtösterreichischen Wirtschaft erleichtert werden.

Dieses Gesetz zur Errichtung des Wirtschaftsdirektoriums in Form eines Ausschusses der Bundesregierung hat ja in der österreichischen Gesetzgebung bereits Analogien im Bundesgesetz vom 19. März 1947, dem Landwirtschaftlichen Aufbringungsgesetz, das in Form des Bundesernährungsdirektoriums, oder im Außenhandelsverkehrsgesetz 1948, das in Form der Außenhandelskommissionen ähnliche Einrichtungen geschaffen hat.

Nach § 1 dieses Gesetzes gehören dem Wirtschaftsdirektorium folgende Minister an: der Bundeskanzler, der in diesem Direktorium den Vorsitz zu führen hat, der Vizekanzler, die Bundesminister für Inneres, für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel- und Wiederaufbau, für Verkehr und verstaatlichte Betriebe sowie der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten. Außer den Ministern, die Sitz und Stimme in diesem Wirtschaftsdirektorium haben sollen, gehören diesem Direktorium auch noch der Präsident der Nationalbank, der Präsident der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und Vertreter des Arbeiterkammertages sowie der Landwirtschaftskammern mit beratender Stimme an.

Der § 2 dieses Gesetzes sieht vor, daß das Wirtschaftsdirektorium seine Beschlüsse einstimmig zu fassen hat und sich seine Ge-

schäftsordnung durch Beschluß gibt. Falls eine Einstimmigkeit nicht zu erreichen ist, wäre dies in einer Niederschrift festzuhalten. Die Entscheidung steht dann der Bundesregierung zu.

Dem Wirtschaftsdirektorium obliegt nach § 3 dieses Gesetzes die Koordinierung der Tätigkeit der in ihm vertretenen Ministerien hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen gemäß den jeweils bestehenden Lenkungs-vorschriften. Im Absatz 2 wird daher der Wirkungsbereich wie folgt festgelegt (*liest*):

„1. die grundsätzliche Feststellung, ob und auf welchen Gebieten es im Interesse der Gesamtwirtschaft liegende Maßnahmen für erforderlich hält;

2. im Rahmen der jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Aufstellung von Grundsätzen über die Lenkung von Rohstoffen einschließlich solcher tierischer und pflanzlicher Herkunft;“

Punkt 3 erscheint gegenüber der Regierungsvorlage folgendermaßen abgeändert (*liest*): „die Koordinierung der mit Fragen des Außenhandels und der Devisenzuteilung befaßten Behörden, Stellen und Einrichtungen; gegebenenfalls die Aufstellung von Importprogrammen; die Festlegung von Richtlinien über die Höhe des zu belassenden zweckbestimmten Anteiles am Exporterlös in ausländischen Zahlungsmitteln; im Rahmen der Bestimmungen des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951, BGBl. Nr. ..., die Erteilung von Richtlinien an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau für die

a) Erlassung von Verordnungen gemäß § 2 Abs. 3 des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951, BGBl. Nr. ..., und zur Anordnung von Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des genannten Bundesgesetzes;

b) Erteilung oder Versagung von Genehmigungen gemäß dem Außenhandelsverkehrsgesetz 1951, BGBl. Nr. ...;

c) Durchführung von Maßnahmen, die der Ausführung der nach dem Außenhandelsverkehrsgesetz genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte dienen;“

Die Punkte 4 und 5 lauten:

„4. die Koordinierung der Grundsätze der Investitionspolitik mit den allgemeinen Erfordernissen der Rohstoffherzeugung, -beschaffung und -verwendung;

5. die Koordinierung der Preispolitik mit den im Interesse der Gesamtwirtschaft liegenden Maßnahmen.“

Alsgegenüber der Regierungsvorlage neusieht der § 4 die Bestimmung vor, daß die Bundesregierung dem Hauptausschuß des National-

rates mindestens vierteljährlich Bericht über die Maßnahmen zu erstatten hat, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen wurden.

Der § 5 bestimmt, daß dieses Bundesgesetz am 30. Juni 1952 außer Kraft tritt, der § 6, daß mit der Vollziehung die Bundesregierung betraut ist.

Dieses Gesetz über die Errichtung eines Wirtschaftsdirektoriums und dessen Tätigkeitsbereich bedeutet absolut nicht, daß man neuerlich kriegswirtschaftliche Maßnahmen, eine unnötige Planung oder Lenkung vornehmen will. Aber es gibt der österreichischen Regierung die Möglichkeit, ein Forum zu schaffen, das eventuell notwendige Maßnahmen, die sich auf Grund der weltpolitischen und wirtschaftlichen Situation jeweils ergeben, ohne Verzug ergreifen kann. Diese Regelung soll dem Zwecke dienen, mit den vorhandenen oder zu beschaffenden Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten hauszuhalten, unnötige und wirtschaftsschädigende Verzögerungen zu vermeiden und ein Nebeneinanderarbeiten und Überschneiden der Verfügungen der einzelnen mit der Durchführung solcher notwendigen Maßnahmen befaßten Stellen zu verhindern — kurz, eine Koordinierung solcher Maßnahmen zu ermöglichen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und ist zu dem Entschluß gelangt, mich zu ermächtigen, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. April 1951, betreffend das **Außenhandelsverkehrsgesetz 1951**.

Berichterstatter **Hack**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat das Bundesgesetz über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland, das Außenhandelsverkehrsgesetz 1951, beschlossen. Die wirtschaftliche Entwicklung hat das alte Außenhandelsverkehrsgesetz, das auf das Jahr 1948 zurückreicht, überholt. Die Geltungsdauer des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1948, in der Fassung der Außenhandelsverkehrs-Novelle 1950, wurde durch die 3. Novelle zum Außenhandelsverkehrsgesetz 1948 nur mehr bis 31. Mai 1951 erstreckt. Überdies mußten, durch die Errichtung des Wirtschaftsdirektoriums bedingt, Anpassungen der bestehenden Normen im Außenhandelsverkehr vorgenommen werden.

Auf Grund eines Initiativantrages der Abg. Ing. Raab und Genossen hat der Handelsausschuß des Nationalrates dem Hause den Entwurf eines neuen Außenhandelsverkehrs-

gesetzes vorgelegt. Nach eingehender Durchberatung in Anwesenheit der Herren Bundesminister Dr. Kolb, Dr. Margarétha und Dr. Tschadek wurde dieser neue Gesetzesentwurf angenommen und vom Nationalrat beschlossen.

Die nach der bisherigen Regelung bestehende Außenhandelskommission kommt nunmehr in Wegfall. Ihre Kompetenz geht zum Teil auf das Wirtschaftsdirektorium über, zum Teil auf das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, dem jedoch ein Außenhandelsbeirat beigegeben wird, der in seiner Zusammensetzung auch die Konsumenteninteressen wahrnimmt. Die dem Außenhandelsverkehrsgesetz beigefügten Listen jener Waren, deren Ein- oder Ausfuhr einer besonderen Genehmigung bedarf, wurden den in der letzten Zeit geänderten Verhältnissen entsprechend angepaßt. Eine Erweiterung dieser Listen gegenüber dem Stand vom 1. Februar 1951 war infolge der geänderten weltwirtschaftlichen Lage unvermeidlich. Das Wirtschaftsdirektorium hat aber die Möglichkeit, Änderungen der Genehmigungsliste durch Verordnung herbeizuführen, das heißt, einzelne Waren oder Warengruppen auszunehmen, so daß eine Einschränkung der Verbotslisten ohne Befassung des Parlaments jederzeit möglich ist.

Der Nationalrat nahm an dem Gesetzestext in der Fassung des Ausschlußberichtes noch folgende Änderung vor:

In der Warenliste B auf Seite 20, Zolltarifnummer 469—478, ist am Schlusse nach den Worten: „unedlen Metallen“ folgender neuer Absatz anzufügen: „Gold gemäß § 1 Abs. 1 Z. 4 des Devisengesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 162, sowie Handelsmünzen unterliegen dem Verfahren nach dem Außenhandelsverkehrsgesetz 1951 nicht, sofern diese Waren durch die Oesterreichische Nationalbank eingeführt werden.“

Zu dem Außenhandelsverkehrsgesetz 1951 ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

§ 2 Abs. 4 paßt die bisherige Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1948 den technischen Erfordernissen des Zollgesetzes an.

In § 3 Abs. 2 lit. a Zeile 3 hat an Stelle des Wortes „Verfügung“ das Wort „Verfügungen“ zu treten.

§ 3 Abs. 2 lit. a gibt dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Handhabe, bei Geschäften, die nicht rechtzeitig oder in der genehmigten Form durchgeführt wurden, im gesamtwirtschaftlichen Interesse und in Erfüllung bestehender Handelsverpflichtungen geeignete Maßnahmen zu deren Liquidierung anzuordnen.

§ 3 Abs. 2 lit. e sieht die Möglichkeit vor, Ausfuhrabgaben beim Exporteur einzuheben. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, das Inlandspreisniveau stabil zu erhalten.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 lit. f ermächtigt den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, anzuordnen, daß der Außenhandelsverkehr nur über bevollmächtigte Stellen abzuwickeln ist.

Der neu eingefügte Abs. 4 des § 4 spricht das Verbot des Handels mit Ein- und Ausfuhr-genehmigungen aus, für dessen Ahndung bisher keine ausreichende Handhabe bestand.

Im § 6 wird festgelegt, daß die Kosten der Buch- und Lagereinsicht nur bei festgestelltem Verschulden der Partei auferlegt werden.

Im § 7 werden die Aufgaben des Außenhandelsbeirates gegenüber der bisherigen Regelung bedeutend erweitert.

Im § 8 Abs. 1 wird die Anzahl der Mitglieder des Außenhandelsbeirates durch einen Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erweitert, um auch die sozialpolitischen Belange auf diesem Gebiete berücksichtigen zu können.

Im § 8 Abs. 5 wird festgelegt, daß die Mitglieder des Außenhandelsbeirates zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 9 Abs. 2 bestimmt abweichend von der bisherigen Regelung, daß der Außenhandelsbeirat bei der Erstattung von Gutachten seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt.

Im § 11 Abs. 2 Z. 3 wird die Anzahl der Mitglieder der Arbeitsausschüsse um einen Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vermehrt.

Im § 13 Abs. 2 wird als strafbarer Tatbestand auch der Handel mit Ein- und Ausfuhrbewilligungen aufgenommen.

Im § 13 Abs. 3 werden die von den Bezirksverwaltungsbehörden zu ahndenden Tatbestände durch die Aufnahme des Tatbestandes der Zuwiderhandlung gegen Anordnungen erweitert.

§ 14 enthält die Strafsanktion für Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Die Wirkungsdauer dieses Gesetzes wird mit 30. Juni 1952 begrenzt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat folgende Entschliebung gefaßt (*liest*):

„Der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau wird aufgefordert, den Delegierungserlaß vom 28. Februar 1949, Zl. 95.788/V/49, verlautbart in der amtlichen „Wiener Zeitung“ vom 2. März 1949, unter Anpassung an die jeweiligen wirtschaftlichen Erfordernisse wieder in Geltung zu setzen.“

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, Sie um die verfassungsmäßige Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf sowie um Annahme der Entschließung zu ersuchen.

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. April 1951, betreffend das **Rohstofflenkungsgesetz 1951**.

Berichterstatter **Ott**: Hoher Bundesrat! Das Rohstofflenkungsgesetz ist ebenfalls ein derzeit durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingtes Gesetz. Das zur Zeit noch in Geltung stehende Rohstofflenkungsgesetz vom 30. Juni 1949, welches durch dreimalige Novellierungen, zuletzt bis 31. Dezember 1951, verlängert wurde, beschränkt sich darauf, die Lieferung und den Bezug bestimmter Rohstoffe und Halbfabrikate der Genehmigungspflicht zu unterwerfen, wobei auch Lieferauflagen vorgeschrieben werden können.

Mit Rücksicht auf die derzeitige Lage auf den internationalen Rohstoffmärkten ist es notwendig geworden, auch Anordnungen über die Verwertung der Rohstoffe, die Erlassung von Herstellungs- und Verwendungsverböten, weiters die Erlassung von Vorschriften über die Verwendung von Ersatzstoffen und über den Umfang der Lagerhaltung zu ermöglichen. Darüber hinaus müssen aber auch etwa erforderlich werdende Maßnahmen bezüglich Erfassung und Aufbringung von Alt- und Abfallstoffen eine gesetzliche Grundlage finden. Auch die Möglichkeit der Einbeziehung von Waren und Warengruppen, bei denen sich dies infolge der weiteren Entwicklung der Wirtschaftslage als notwendig erweisen sollte, mußte vorgesehen werden. Neu ist auch die Bestimmung, daß zur Sicherstellung der ungestörten Fortführung der Produktion Rohstoffe und Halbfabrikate, die der staatlichen Lenkung unterliegen, beschlagnahmt werden können und der Eigentümer verpflichtet werden kann, diese Waren gegen Entgelt abzuliefern.

Das vom Nationalrat beschlossene neue Rohstofflenkungsgesetz knüpft im wesentlichen an die im Rohstofflenkungsgesetz 1949 enthaltene Regelung an und erweitert diese entsprechend den dargelegten wirtschaftspolitischen Erfordernissen.

Die Erlassung aller Anordnungen auf Grund des neuen Rohstofflenkungsgesetzes soll im Einklang mit den grundsätzlichen Beschlüssen des Wirtschaftsdirektoriums erfolgen.

Durch Heranziehung von Vertretern anderer Ministerien und Vertretern der Bundesländer wird der bisher als begutachtendes Organ bestehende Rohstofflenkungsausschuß erweitert.

Der besseren Übersichtlichkeit halber ist es zu begrüßen, daß die Neuregelung der Rohstofflenkung durch ein gänzlich neues Gesetz erfolgt ist und nicht bloß eine Novellierung des bestehenden Gesetzes vorgenommen wurde. Auch das neue Rohstofflenkungsgesetz stellt eine außerordentliche Notmaßnahme dar; dementsprechend wurde seine Wirksamkeitsdauer mit 30. Juni 1952 begrenzt.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 4. April eine Abänderung beschlossen; und zwar tritt im § 1 Abs. 1 Z. 2 Zeile 1 an die Stelle der Worte „Unedle Metalle“ das Wort „Nicht-Eisenmetalle“ und in derselben Zeile in der 3. Zeile an die Stelle der Worte „unedlen Metallen“ das Wort „Nicht-Eisenmetallen“. Weiters wurde eine Abänderung beschlossen, im § 9 Abs. 1 Zeile 12 an die Stelle des Wortes „ohne“ das Wort „oder“ zu setzen.

Nun zu dem Gesetzentwurf selbst.

Der Berichterstatter bringt den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates zur Kenntnis und setzt fort:

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetz eingehend befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der **4. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. April 1951, betreffend die **Wiederinkraftsetzung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes**.

Berichterstatter **Eggendorfer**: Hoher Bundesrat! Die Verschärfung der weltpolitischen und der Weltwirtschaftslage zwingt auch Österreich, auf dem Gebiete der Ernährung und der Landwirtschaft gesetzliche Lenkungsmaßnahmen zu treffen, um gegen alle Eventualitäten vorsorgen zu können, damit die Ernährung unserer Bevölkerung in allen Sparten der Wirtschaft und für alle Kreise gesichert ist.

Der Nationalrat hat einen Beschluß über die Wiederinkraftsetzung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes gefaßt. Dieses Gesetz konnte aber in dem Rahmen, in dem es am 18. Dezember 1947 geschaffen wurde, nicht übernommen werden, weil wir Gott sei Dank in unserer Wirtschaft in den Jahren 1947 bis 1951 weitere Fortschritte gemacht haben. Dank dem Verständnis der Arbeiter, der Bauern und aller jener, die große Opfer für diesen Wiederaufbau gebracht haben, können wir heute — gewiß nicht freudigen Herzens, da wir uns der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage anpassen müssen — dem Bundesrat ein Gesetz zur Annahme vorlegen, das uns die Gewißheit gibt, für Tage der Sorge und einer

Gefährdung der Ernährung für die breiten Massen der Bevölkerung das Mögliche vorgekehrt zu haben.

Es ist nicht daran gedacht, die Bewirtschaftung wieder einzuführen, sondern es sollen nur Lenkungsmaßnahmen möglich sein, die zeitgerecht eintreten und der öffentlichen Verwaltung die Handhabe geben werden, da und dort, wo es sonst nicht so richtig geht, energisch zugreifen zu können.

Wir wissen, daß die heutige Zeit, wenn die Weltwirtschaft nicht in Ordnung kommt, auch Österreich Schwierigkeiten bringt. Deshalb möchte ich als Berichterstatter sagen, daß gerade dieses Gesetz für die Ruhe und für die Ordnung in unserem Staatswesen von größter Bedeutung ist. Wir wissen, wenn für die Ernährung der Bevölkerung gesorgt ist, dann ist auch die Arbeitsleistung gesichert, und wenn die Arbeitsleistung gesichert ist, dann ist auch das Realeinkommen gesichert und so auf breiter Basis für Ruhe und Frieden in unserer Bevölkerung vorgesorgt.

Nun zum Gesetz selbst, das unter anderem folgende Abänderungen und Ergänzungen erfährt: Im § 1 heißt es nun, daß ausländische Futtermittel von der Lenkung auf Grund dieses Gesetzes ausgenommen sind. Wir werden ja heute im Bundesrat noch ein Gesetz beschließen, das über die ausländischen Futtermittel bestimmt.

Im § 1 Abs. 4 heißt es, daß alle Hilfsleistungen, die karitativen Zwecken zugeführt werden, nicht der Lenkung unterliegen.

Im § 3 soll vor dem Wort „Brotgetreide“ der Satz eingefügt werden: „Durch Anordnung (§ 6) kann bestimmt werden.“

Der § 7 dieses Gesetzes regelt die Kompetenzen. Danach soll das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich Getreide, Getreideerzeugnisse, Milch, Milcherzeugnisse, Vieh, Fleisch, Fleischwaren, Futtermittel, Saat- und Pflanzgut zur Erlassung von Anordnungen zuständig sein. Nach lit. b soll das Bundesministerium für Inneres für die industriell erzeugten Speisefette und Speiseöle sowie die dazu erforderlichen ausländischen Rohstoffe, ferner hinsichtlich Zucker, Zuckerwaren sowie Kolonialwaren, einschließlich Reis, und der Erzeugnisse daraus zuständig sein.

Nach § 13 werden den beiden genannten Bundesministerien als Hilfsorgane zur Durchführung der Bestimmungen der Getreideausgleichsfonds, der Milchwirtschaftsfonds und der Viehverkehrsfonds zur Seite gestellt, die tatkräftig an der Durchführung dieses Gesetzes mitzuberaten haben.

Im § 17 ist vorgesehen, daß dieses Gesetz mit 30. Juni 1952 außer Kraft treten soll.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Gesetzesvorlage befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der **5. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 4. April 1951, betreffend die **Preisregelungsgesetznovelle 1951**.

Berichterstatter **Flöttl**: Hohes Haus! Seit dem Entstehen des Koreakonfliktes sind in der Weltwirtschaft Ereignisse eingetreten, die außerordentlich bedrohlich werden können. Zwei Auswirkungen machen sich auf dem Weltmarkt bemerkbar, das sind die Verknappung der Rohstoffe und deren Verteuerung. In der nächsten Zeit — wie lange diese anhalten wird, wissen wir nicht — wird unsere Rohstoffversorgung schlechter, unregelmäßiger und vor allem teurer werden. Alle Länder sind bemüht, diesen Erscheinungen auf dem Rohstoffmarkt entgegenzutreten. Es ist klar, daß durch diese Entwicklung auch Österreich in Mitleidenschaft gezogen werden muß, beziehen wir doch einen großen Teil unserer Rohstoffe aus dem Ausland.

Es war daher die höchste Zeit, daß der Nationalrat die Wirtschaftsgesetze beschlossen hat, um nicht in eine Situation zu kommen, die uns eines Tages vor völlig andere Probleme stellt.

Zu einer dieser gesetzlichen Maßnahmen gehört auch die Verlängerung der Wirksamkeitsdauer des Preisregelungsgesetzes. Die Novelle soll es ermöglichen, daß alle jene Sachgüter, die in Hinkunft unter die Planung, Lenkung oder Bewirtschaftung fallen, auch in die amtliche Preisregelung aufgenommen werden. Die Wirksamkeitsdauer des Preisregelungsgesetzes soll bis 30. Juni 1952 erstreckt werden.

Auch einige neue Bestimmungen wurden in dieses Gesetz aufgenommen. So wurde in den § 1 ein neuer Absatz 6 eingefügt, wonach die Preise der Sachgüter, für die Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden, im Einklang mit den grundsätzlichen Beschlüssen des Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministerien nach den Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes geregelt werden können.

Im § 2 Abs. 4 lit. a ist nach den Worten „des Bundesministeriums für soziale Verwaltung“ ein Beistrich zu setzen; anschließend

daran sind die Worte „des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe“ anzufügen.

Dies sind die wesentlichen neuen Bestimmungen.

Artikel II besagt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Inneres betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten stellt somit auf Grund seiner Beratungen den Antrag, das Hohe Haus möge die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Vorsitzender: Wir führen nunmehr die Debatte über alle fünf Gesetze unter einem ab.

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Ich möchte beantragen, daß der Bundesrat gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Errichtung eines Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung mit folgender Begründung Einspruch erhebt (*liest*):

„Die im Nationalrat beschlossene Serie von Gesetzen, welche nach den Behauptungen der Regierungsparteien den wirtschaftlichen Schwierigkeiten entgegenwirken sollen, die durch die Kriegsrüstungen der Vereinigten Staaten und des Atlantikblocks eingetreten sind, dienen keineswegs der Friedenswirtschaft in unserem Lande. Diese Gesetze sind vielmehr richtige kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetze.

Zu ihnen gehört auch der Gesetzesbeschluß über die Errichtung eines Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung. Hiedurch soll eine autoritäre Behörde mit geradezu diktatorischen Vollmachten geschaffen werden, die sich aus denselben Parteipolitikern zusammensetzt, welche die Schuld an der falschen und volksfeindlichen Wirtschaftspolitik in Österreich tragen.

Hinter dem neuen Wirtschaftsdirektorium steht das amerikanische Rohstoffeintreibungsbüro der Marshallplan-Organisation in Washington und Paris. Das Wirtschaftsdirektorium hat nicht die Aufgabe, die österreichische Wirtschaft vor den Einbrüchen der amerikanischen Plünderer zu schützen, sondern soll im Gegenteil in bereitwilliger Hilfsarbeit für die amerikanischen Kriegsrüstungen die Wünsche der Amerikaner ohne Berücksichtigung der Interessen des österreichischen Volkes, ja selbst gegen dessen Interessen, durchführen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß widerspricht überdies den Prinzipien der Demokratie und den Grundsätzen der österreichischen Verfassung. Er schafft eine in

der Verfassung nicht vorgesehene Instanz, die entgegen der Verfassung Aufgaben der Volksvertretung, der Regierung und ihrer Mitglieder übernehmen soll. Eine solche Regelung bedarf jedoch eines Verfassungsgesetzes.“

Ich beantrage gleichzeitig, der Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Außenhandelsverkehrsgesetz 1951, mit folgender Begründung Einspruch erheben (*liest*):

„Der österreichische Außenhandel, der infolge der Struktur der österreichischen Wirtschaft eine besonders große Rolle für das Wohl und Wehe der österreichischen Bevölkerung spielt, hat in den letzten Jahren eine unheilvolle Entwicklung genommen. Diese Entwicklung ist gekennzeichnet durch eine ausgesprochene Westorientierung, die den Interessen der österreichischen Wirtschaft widerspricht, und durch eine Verstärkung der Rohstoffexporte auf Kosten der Fertigwarenausfuhr. Zu alledem hatten mangelnde Kontrolle und Fehllenkung des Außenhandels auch zu skandalösen Verschiebungen österreichischer Gelder ins Ausland geführt, wobei es sich um Milliardenbeträge handelt.

Diese Mißbräuche wurden durch das 1948 geschaffene und seither mehrfach novellierte Außenhandelsverkehrsgesetz nicht beseitigt.

Im Zusammenhang mit der Kriegskonjunktur für die Rohstoffausfuhr steigerten sich die Mißbräuche in unserem Außenhandel zum wirtschaftlichen Hochverrat, da im Interesse der amerikanischen Kriegsrüstungen und des Profites einiger Kapitalisten ein Ausverkauf Österreichs und eine massenweise Verschiebung österreichischen Eigentums ins Ausland eingesetzt haben.“ (*Rufe: Wo? Was?*)

Vielleicht hast Du nichts davon gehört, was da bei der VÖEST gewesen ist. (*Rufe: Haselgruber!*) Es wird sich noch herausstellen, ob er ein besserer SPÖ-ler oder ein besserer ÖVP-ler gewesen ist; mit uns hat er auf keinen Fall etwas zu tun. Wir werden sehen, welcher Partei er angehört. Gestern habe ich mich dafür interessiert, und ich werde bald Einzelheiten erfahren. (*Weiterlesend:*)

„In einer solchen Situation wäre es besonders dringend gewesen, eine gesetzliche Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Hochverrat an Österreich Einhalt gebieten und die österreichischen Interessen sichern kann.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates gewährt jedoch durch Beseitigung der Außenhandelskommission und

durch einige andere Maßnahmen der Zügellosigkeit der wirtschaftlichen Hochverräter noch größere Freiheiten, als sie schon bisher hatten. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist offenbar nicht dem ernstesten Willen entsprungen, die bestehenden Schwierigkeiten in der Rohstoffversorgung der österreichischen Produktion zu bekämpfen, sondern stellt sich als Produkt einer charakterlosen und gewissenlosen Päckelei der Regierungsparteien auf Kosten des österreichischen Volkes dar.“

Des weiteren möchte ich beantragen, daß der Hohe Bundesrat gegen das Rohstofflenkungsgesetz 1951 Einspruch erhebt. Ich begründe diesen Einspruch wie folgt (*liest*):

„Unsere gegenwärtige wirtschaftliche Situation wird gekennzeichnet durch einen Ausverkauf österreichischer Rohstoffe und Halbfabrikate an das westliche Ausland. Der immer größere Rohstoffmangel bedroht bereits die Existenz vieler Gewerbetreibender und Unternehmer und den Arbeitsplatz österreichischer Arbeiter und Angestellter. Dieser Ausverkauf dient der Auffüllung der amerikanischen Rohstoffvorräte für die Rüstungen zu einem Krieg gegen die friedliebenden Völker des Ostens. Er bringt aber auch vielen österreichischen Kapitalisten Riesengewinne, den Massen der österreichischen Bevölkerung aber nichts als eine inflatorische Steigerung der Preise und drohende Arbeitslosigkeit.“ (*Ruf: Wer verdient an Zistersdorf?*)

Wer an Zistersdorf verdient? Wenn Eure Partei nicht so borniert gewesen wäre, hättet Ihr 51 Prozent von Zistersdorf bereits in der Tasche! (*Bundesrat Beck: Das ist uns zu wenig!*) Und darüber hinaus hättet Ihr 49 Prozent ablösen können. (*Heftige Zwischenrufe und Unruhe.*) So steht die Frage. Aber als Lakaien der Amerikaner habt Ihr Euch zurückgezogen und habt dieses Angebot der Russen abgelehnt. (*Neuerliche Zwischenrufe.*) Ihr habt es abgelehnt, zum Schaden des österreichischen Volkes! (*Bundesrat Beck: Wir haben nicht das kaufen wollen, was uns gehört!*) Aber Ihr liefert den Amerikanern ganz Österreich aus mit Eurer Politik der westlichen Orientierung, mit Eurer Politik der Marshallisierung Österreichs (*Bundesrat Millwisch: Ihr seid schon an Russland ausgeliefert!*) und der Politik, uns an den Atlantikpakt anzuschließen. (*Heftige Zwischenrufe. — Bundesrat Beck: Was ist mit der Wiener Außenhandelsgesellschaft? — Ruf: Da ist er nicht informiert!*) Ich wäre Dir dankbar, wenn Du mir einen Privatvortrag halten würdest; alles kann der Mensch nicht wissen. Du aber bist ein Alles-

wisser; Du weißt sogar, wann die Flöhe husten! (*Bundesrat Pfaller: Das werden sie in Moskau entdecken! — Bundesrat Salzer: Die Diskussion bekommt Niveau!*) Das hängt von den Zwischenrufen ab. Auf einen groben Sack gehört ein grober Fleck. Das ist immer mein Prinzip gewesen. (*Bundesrat Salzer: Grob war es nicht, aber geschmacklos! — Bundesrat Beck: Daß die Wiener Außenhandelsgesellschaft sich auf der Ebene der Flöhe bewegt, wußte ich nicht, sonst hätte ich das nicht angeschnitten. — Heiterkeit.*) Ich habe Zeit. Ich habe für meine Funktionen immer Zeit. Ich bemühe mich auch, meine Wähler richtig zu vertreten. (*Bundesrat Salzer: Was hat der Fürnberg weiter aufgeschrieben?*) Das würdest Du ja nicht verstehen, Dein Verstand reicht zu dem nicht aus, was der Fürnberg aufschreibt. (*Bundesrat Pfaller: Manchmal reicht es nicht einmal für Dich!*)

In der Begründung des Einspruches heißt es weiter (*liest*):

„An Stelle eines Gesetzes, das zum Schutze der österreichischen Industrie und ihrer Arbeiterschaft und zur Bekämpfung des Preiswuchers das Verbot der Ausfuhr aller für Österreich notwendigen Rohstoffe verfügt, wurde das vorliegende Gesetz beschlossen. Dieses bietet den Kriegshetzern und Kriegsgewinnern nur eine besonders gute Handhabe, österreichische Rohstoffe der amerikanischen Kriegsrüstung zur Verfügung zu stellen.“

Abschließend möchte ich beantragen, daß der Hohe Bundesrat gegen die Wiederinkraftsetzung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes mit folgender Begründung Einspruch erhebt (*liest*):

„Ebenso wie der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Lenkung des Verkehrs mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten ist auch der vorliegende Gesetzesbeschluß über die Wiederinkraftsetzung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes nicht geeignet, das Problem der Versorgung der Bevölkerung zu lösen und die Steigerung der Preise aufzuhalten. Er stellt bloß ein Ermächtigungsgesetz dar, das dazu geschaffen werden soll, die im Zuge der Einstellung unserer Wirtschaft auf die Erfordernisse der amerikanischen Kriegswirtschaft aufgetauchten und noch auftauchenden Probleme in autoritärer Weise im Interesse der amerikanischen Kriegsvorbereitungen zu lösen. Es handelt sich also um ein richtiges kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz zur Ermöglichung einer Karten- und Rayonierungswirtschaft im Dienste der Kriegsvorbereitungen des amerikanischen Imperialismus.“

Mit dem fünften Gesetzentwurf, der Preisregelungsgesetznovelle 1951, bin ich einverstanden; ich werde bei der Abstimmung für ihn stimmen.

Vorsitzender: Die Anträge des Herrn Bundesrates Fiala sind Gegenanträge. Werden die Anträge der Berichterstatter, keinen Einspruch zu erheben, angenommen, dann sind die Gegenanträge somit abgelehnt. Die Vorschriften des § 33 der Geschäftsordnung über die Unterstützung kommen, da es sich um keine Zusatz- oder Abänderungsanträge handelt, nicht in Frage.

Bundesrat Beck: Hoher Bundesrat! Wir stehen in ernster Beratung über fünf Wirtschaftsgesetze, um die lange Zeit, vielleicht allzu lange Zeit, gerungen und gekämpft werden mußte. Ich persönlich möchte sagen, daß auch ein anderes Gesetz, das heute noch zur Behandlung kommt — es betrifft die Abgabe von Futtermitteln —, durchaus im Kreis der Betrachtungen liegt, die wir bei den fünf Gesetzen anzustellen haben, die jetzt zur Diskussion stehen.

Mein Vorredner hat vorhin von kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzen gesprochen. In dieser Form möchte ich diese Äußerung ablehnen. Wohl aber ist es ein Krieg, der — zwar nicht von uns — heute in der Welt geführt wird und der uns vor die Notwendigkeit gestellt hat, wieder mit Lenkungsmaßnahmen und mit ordnender Hand in die Wirtschaft einzugreifen. Wir leben in einer Zeit, in der in der ganzen Welt nicht der normale Konsum, also der normale Verbrauch, Triebkraft für die Wirtschaft ist, sondern in der andere, militärische Interessen, Interessen und Notwendigkeiten der Zerstörung da und dort die Wirtschaft aufs stärkste beeinflussen. Wir sind ein kleines Land, das viel zu gut besetzt ist, um überhaupt an einen Krieg denken zu können, um nicht zu sagen, zu gut und vierfach bewacht, um sich in irgendwelche derartige Aktionen einzulassen oder sie ernstlich in Erwägung zu ziehen. Auch wenn die Bevölkerung Österreichs nicht von Haus aus alle diese Dinge ablehnen würde, sind wir doch in diese Lage gekommen und haben erfahren müssen, daß notwendigste Rohstoffe für uns einfach nicht da sind, weil sie von anderen und für andere Zwecke gebraucht werden. Das kann also eine große Gefahr für unsere Wirtschaft und eine ganz große Gefahr für die Aufrechterhaltung der Versorgung und der Entwicklung der Wirtschaft in Österreich überhaupt bedeuten.

Neben dieser Gefahr aber, daß wir uns die Rohstoffe, die wir für die österreichische Wirtschaft benötigen, nicht beschaffen können, droht die andere Gefahr, daß Österreich um

das gebracht wird, was es bitter notwendig braucht, um sich überhaupt in der Weltwirtschaft behaupten zu können, daß seine eigenen Rohstoffe verschleudert werden, daß wir ausverkauft werden, ohne daß wir uns jene Gegenwerte dafür verschaffen können, die wir brauchen, um leben und unsere Wirtschaft in Schwung halten zu können.

Es sind auch leider interne österreichische Erscheinungen, die diese Wirtschaftsgesetze dringend notwendig gemacht haben, denn es gibt Menschen und Gruppen in Österreich, denen ihr eigenes Interesse höher steht als das Interesse der Allgemeinheit (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Siehe die Stickstoffwerke in Linz!*), denen ein Profit höher steht als Arbeit und Brot für alle. Auch diesen Tendenzen muß man entgegentreten, und da müssen eben jene Gesetze geschaffen werden, die die Möglichkeit geben, diesen Tendenzen entgegenzutreten.

Es ist ganz klar, daß derartige Gesetze nicht die allgemeine Zustimmung aller Menschen und aller Gruppen finden können. Der Zwischenruf des Herrn Bundesrates Rabl hat gezeigt, daß er auch nicht zufrieden ist. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Selbstverständlich!*) Ich will aber darauf nicht eingehen, denn ich bin überzeugt, er wird noch Gelegenheit nehmen, seine Meinung in der gewohnt breiten Form dem Hause vorzutragen. (*Heiterkeit.*) Ich will also nichts vorwegnehmen.

Ich meine, wenn ich mich mit den Gegensätzen beschäftige, auch nicht jene Ausführungen, die uns Herr Bundesrat Fiala heute wieder beschert hat. Wir sind es gewohnt und wissen, daß er Großabnehmer einer sehr leistungsfähigen Einspruchsfabrik ist und daß wir dann dazu verurteilt sind, die Produkte dieser Fabrik hier vorgetragen zu bekommen. Es erscheint uns nur merkwürdig, wenn er als Hüter der Verfassung auftritt, während seine Freunde, die im österreichischen Staat beschäftigt sind, die Verfassung bréchen. Ein Blick in die heutigen Morgenblätter wird ihn vielleicht darüber belehren, was ich meine. Wir kennen die Wurzeln seines Widerstandes, und seine Motive sind uns klar. Aber der „bittere Reis“ des Herrn Fiala und seiner Partei kann nur auf dem Sumpfboden von Unsicherheit, Angst, Verwirrung, Chaos, Not und Verzweiflung gepflanzt werden und gedeihen. Es ist möglich, daß dieser Reis ein gutes Futter für die weißen Tauben aus der Zucht des Herrn Fiala und seiner Genossen darstellt. Wir wünschen diesen „bitteren Reis“ nicht (*Bundesrat Fiala: Kauft Euch einen glacierten!*), sondern wir wünschen hier in Österreich klare und anständige Verhältnisse. Wir wünschen, daß das Recht auf Arbeit für jeden anerkannt ist und daß die Überprofite

abgeschnitten werden, daß die Verschleuderer von Volksgut an ihrer Tätigkeit gehindert und daß Hochverräter bestraft werden.

Ich möchte mich nicht mit allen Gesetzen auseinandersetzen, aber zu zwei Gesetzen hätte ich etwas zu sagen. Das Gesetz über das Wirtschaftsdirektorium ist in der Öffentlichkeit viel diskutiert worden. Man sagt, es wäre verfassungswidrig, es würde da eine neue Instanz geschaffen. Meine Partei kann sich dieser Meinung nicht anschließen, denn alles, was das Wirtschaftsdirektorium zu tun hat, ist im Rahmen der bestehenden Gesetze gedeckt. Daß aber die Machtbefugnisse, die in diesen Gesetzen verankert sind, nun gemeinsam durch verantwortliche Minister auszuüben sind, das ist gut, das ist nicht Diktatur, sondern das ist eben Koordinierung aller Kräfte, um in der Notzeit der Notzustände Herr zu werden. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Kleiderkarten! So werden wir das wieder machen!*) Warten Sie doch, bis Sie zu Wort kommen. Es ist schwer, über das Wirtschaftsdirektorium und über die Kleiderkarte in einem Satz zu reden. Ich halte die Kleiderkarte weder für die wichtigste Aufgabe des Wirtschaftsdirektoriums, noch finde ich einen unmittelbaren Zusammenhang. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Und die Einfuhr von Schweinen, die uns den Preis in St. Marx um 2-60 S gedrückt hat? Die Verbraucher haben aber nichts davon gespürt! Was sagen Sie dazu? — Gegenrufe.*)

Vorsitzender: Bitte, keine Rededuelle! (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Das muß ich ja erwähnen!*)

Bundesrat Beck (fortsetzend): Ich bin Ihnen nicht böse, Herr Bundesrat Rabl, Sie können ruhig Zwischenrufe machen (*Bundesrat Millwisch: Wenn er nur etwas Neues zu sagen hätte!*), aber ich kann leider — ich muß es nochmals betonen, ich bedauere das allgemein — auf einen Preis von 2-60 S im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsdirektorium nicht eingehen. Ich sehe den Zusammenhang nicht. (*Bundesrat Klein: Sein idealer Lebenszweck ist Borstenvieh und Schweinespeck! — Heiterkeit.*)

Es ist so, daß das Wirtschaftsdirektorium wirklich die Vereinigung aller Kräfte, die wir haben, ermöglichen und versinnbildlichen soll, damit wir der Zustände, die herrschen, eben Herr werden können.

Auch zum Außenhandelsverkehrsgesetz möchte ich einige Worte sagen. Ich persönlich habe es für einen großen Fehler gehalten, daß die Lenkung gerade auf dem Gebiet des Außenhandels viel zu früh aufgehört hat, und wir haben ja immer wieder die Erfahrung gemacht, daß sich gerade auf dem Gebiet des Außenhandels

Dinge ereignet haben, die nicht im Interesse der österreichischen Wirtschaft gelegen waren. Wir haben nunmehr in dem neuen Außenhandelsverkehrsgesetz im § 3 lit. f einen schwachen Versuch oder schwache Möglichkeiten für eine wirkliche und richtige Erfassung und Lenkung, aber das ist auch schon alles. Wir finden, daß in dieser Hinsicht das Gesetz vielleicht etwas deutlicher hätte sein können.

Wir werden diesem Gesetz trotzdem unsere Zustimmung geben, ich muß es aber namens meiner Partei ausdrücklich ablehnen, dem Entschließungsantrag beizutreten, der durch den Berichterstatter vorgebracht und der auch gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten behandelt wurde, und zwar aus der österreichischen Situation heraus. Länderinteressen bestehen und Länderinteressen müssen auch anerkannt werden, aber auch diese allzu starke Betonung der Länderinteressen liegt in derselben Richtung wie die allzu starke Betonung von Einzelinteressen. Beides war nicht zum Vorteil von Österreich.

Wenn ich da ganz kurz auf Details eingehen soll, die sich in der Wirtschaft ereignet haben, so denken wir daran — es fällt mir gerade ein —, daß jetzt ein Kampf in der Bundeskammer darum geht, wie die Importe aufgeteilt werden sollen und welche Quoten die einzelnen Gruppen bekommen. Von den einen, die hier ringen, von den organisierten Konsumenten, den Genossenschaften, verlangt man nun den Nachweis, wann sie Importeure gewesen seien und welche Importe sie durchgeführt hätten. Die organisierten Verbraucher lehnen einen solchen Nachweis ab, und zwar deshalb, weil sie ja von Haus aus zugeben, daß sie zum Teil Importe selbst getätigt haben, zum Teil die notwendigen Waren über Importeure bezogen haben, und zwar so lange, als man ihnen von dieser Seite nicht unmoralische Ansinnen gestellt hat. Wenn aber die Importeure nun ihre Machtstellung dazu ausnützen, um unsaubere Koppelungsgeschäfte zu machen, über die sich niemand zu reden traut, weil er sonst auf die Schwarze Liste kommt, dann sagen die organisierten Verbraucher, daß sie hier nicht mittun und selbst importieren werden.

Ich habe hier nur ein Beispiel von den Kräften gegeben, die heute in der Wirtschaft sehr fühlbar sind. Wir werden heute bei dem noch zur Sprache kommenden Gesetz über die Verteilung der Futtermittel prüfen, was dazu geführt hat, daß man das jetzt wieder regeln will. Dabei kommt man darauf, daß viele Futtermittel nicht ihrem Zweck, der Fleischproduktion und der Milchproduktion in Österreich zu dienen, zugeführt wurden, sondern daß diese Futtermittel von so und so vielen Menschen dazu verwendet wurden, um daran zu ver-

dienen. Daher hat sich der Handel als allein zuständig für die Abgabe dieser gestützten Futtermittel erklärt, die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben natürlich auch ihre Quoten in Anspruch genommen, und jene kleinen Tierhalter, die darauf angewiesen sind, die nur ein Schwein halten können, haben über ihre Organisation, nämlich über die Konsumgenossenschaft, weniger bekommen, als ihnen zugestanden ist.

Das waren die Erscheinungen im Kleinen. Die Liste ließe sich noch weiter verlängern, aber wir sehen auch noch andere Erscheinungen. Wir sehen, daß Handelsverträge mit der Schweiz abgeschlossen werden, worin Separatverträge eingebaut sind, die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Vorarlberg oder zwischen der Schweiz und Tirol regeln. Das sind Dinge, die auf die Dauer nicht erträglich sind. Wer die Entwicklung der Verhältnisse verfolgt, der weiß ganz genau, daß Holz aus Österreich exportiert wird, ohne daß der volle Gegenwert dafür nach Österreich hereinkommt, daß vielleicht aber schöne Konten im Ausland entstehen, von denen aber die österreichische Wirtschaft gar nichts hat. Wer hier in Österreich wiederaufbauen muß, der weiß, daß er kein Bauholz bekommt, die Österreicher wissen, daß sie kein Schnittholz bekommen können. Alle diese Zustände schreien nach einer Regelung.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch eine Erscheinung erwähnen. Österreich ist ringsum von mächtigen Staaten umgeben, die in wirtschaftlicher Beziehung weit über uns hinausreichen. Unsere wirtschaftliche Potenz ist beschränkt auf unser kleines Land und auf seine Schätze und wird noch dadurch eingengt, daß wir noch immer nicht unsere Souveränität haben. Wir stehen nun den Oststaaten gegenüber, in denen eine zentral gelenkte starke Einhand alle Beziehungen mit dem Ausland regelt. Ja, demgegenüber gibt es doch nichts anderes, als eben auch als Einhand aufzutreten, wenn wir auch durchaus nicht absolut für dieses System eintreten. Aber in diesem Falle müssen eben alle Kräfte zusammengeballt werden.

Wir sehen ja, wie die Tschechoslowakei und wie Polen uns Kohlenpreise diktieren, die es sonst auf der Welt nicht gibt. Wahrscheinlich sind das nicht nur wirtschaftliche Gründe, da werden schon politische Gründe auch dahinterstecken. Wir sehen, wie eine andere Gruppe von Oststaaten, die wahrscheinlich das Interesse hat, doch auch ein bißchen an dem viel verpönten Marshallplan mitzunaschen (*Bundesrat Holoubek: Hör' zu, Kollege Fiala!*), das in der Weise tut, daß einfach der Clearingsaldo auf eine uner-

träglich Höhe angestiegen ist. Wir sehen, daß die Clearingsaldos gegenüber manchen Oststaaten weit über die Höhe des technischen Kredites hinausgegangen sind — ein absolut bedenkliches Zeichen.

In einer solchen Zeit ist es eben nicht möglich, dem Herrn Maier oder dem Herrn Schulze zu erlauben, selber in der Weltgeschichte herumzufuhrwerken und auf eigene Faust sein Schäfchen ins Trockene zu bringen, ohne Rücksicht auf die Gesamtwirtschaft und auf die Interessen der österreichischen Bevölkerung.

Wenn also aus dieser Notzeit heraus hier eine gewisse zentrale Zusammenfassung der österreichischen Kraft erfolgt, so hat das nichts zu tun mit Diktatur, die wir in jeder Form ablehnen, wohl aber damit, daß eine kritische Situation rechtzeitig erkannt wird, daß man kritische Situationen voraus erkennt und sie durch eine entsprechende Gesetzgebung abfangen kann.

Ich möchte also abschließend sagen: Bei all diesen Gesetzen haben sich verschiedene Interessengruppen geltend gemacht, und es war selbstverständlich nicht möglich, allen Gruppen Rechnung zu tragen. Ich kann namens meiner Partei erklären, daß viele Wünsche, die wir als Notwendigkeiten empfinden, unerfüllt geblieben sind. Trotzdem stellen wir in dieser Situation das Ganze höher als die Einzelinteressen, und wir werden diesen Gesetzen unsere Zustimmung nicht versagen. Kritiken werden von links- und von rechtspolitischen Gruppen und von wirtschaftlichen Gruppen kommen. Maßgebend wird sein, daß wir die innere Kraft aufbringen, die Möglichkeiten, die uns diese Gesetze geben, voll auszuschöpfen im Interesse Österreichs. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Bundesrat Supersperg: Hohes Haus! Ich habe im Auftrage meiner Partei mitzuteilen, daß wir für die Punkte 1, 2, 3 und 5 der Tagesordnung stimmen werden. Ich glaube, ich brauche diese Gesetzesbeschlüsse nicht im einzelnen anzuführen, da die Punkte ohnehin bekannt sind.

Für Punkt 4, den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Wiederinkraftsetzung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes, werden wir nicht stimmen. Wir werden dagegen sein, weil unserem Wunsch im Nationalrat nicht Rechnung getragen wurde, anlässlich der Wiedereinführung dieses Gesetzes im § 2, wo über die Vergütung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gesprochen wird, zwischen die Worte „gegen Vergütung“ das Wort „angemessene“ einzufügen. Ich glaube, das nicht näher be-

gründen zu müssen, denn, wenn man nur „Vergütung“ schreibt, hätte man ebensogut gar nichts zu schreiben brauchen, denn schließlich und endlich haben wir ein Recht auf Vergütung — das ist selbstverständlich. Wir glauben, daß durch die Beifügung des Wortes „angemessene“ jedenfalls in späteren Zeiten manche Schwierigkeiten erspart blieben.

Weiters heißt es in diesem § 2: „mit bestimmten Kontingenten, die nach dem Ausmaße der mit bewirtschafteten Erzeugnissen bestellten Kulturfleichen, nach der Anzahl des Viehs oder nach anderen Merkmalen festgesetzt werden“. Wir sind der Meinung, daß es mit Rücksicht auf die ungeheure Verschiedenheit, die in Österreich in den einzelnen Gebieten, wo Landwirtschaft betrieben wird, auftritt, zweckmäßig und richtig wäre, nicht die Fläche, sondern den Ertrag als Grundlage zu nehmen.

Es wurde bei der Besprechung darauf hingewiesen, daß man hier ein entsprechendes Entgegenkommen zeigen wird. Aber wir glauben, daß es zweckmäßig und notwendig wäre, eine solche Regelung von vornherein im Gesetz festzulegen. Ich glaube, für diejenigen Angehörigen des Hohen Bundesrates, die mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen in Österreich vertraut sind, ist dies selbstverständlich. Ich möchte aber für diejenigen unserer Mitglieder, die mit landwirtschaftlichen Verhältnissen nicht vertraut sind, nur feststellen, daß zum Beispiel die Erträge im Marchfeld, im obersten Mölltal oder in Tirol himmelweit voneinander verschieden sind. Es ist daher unzuweckmäßig und keinesfalls den Bedürfnissen entsprechend, irgendeine bestimmte Fläche als Grundlage für die Lieferung festzusetzen.

Als dritten Punkt haben wir dann noch beantragt, daß in bezug auf das Brotgetreide, das nicht verfüttert werden darf, noch festzustellen wäre, daß das Hintergetreide ausgenommen ist. Meine Damen und Herren! Ich mache darauf aufmerksam, daß uns hiebei die Idee bewegt, daß wir eben auf unsere Gebirgsbauern Rücksicht nehmen müssen, weil im Bergland, wie wir ja feststellen können, manchmal alles Getreide, das wir ernten, nur Hintergetreide ist.

Ich möchte kurz für diejenigen, die sich weniger mit diesen Fragen beschäftigen, erwähnen, daß wir in Österreich Gebiete haben, wo die Aussaat des Getreides 13 Monate vor der Ernte erfolgt, ein Beweis, welche ungeheure Unterschiede wir diesbezüglich in unserem Lande aufzuweisen haben. Wir glauben daher, daß mit Rücksicht darauf die Notwendigkeit gegeben ist, unsere Gebirgsbauern entsprechend zu schützen. Wir müssen hier alles daransetzen,

daß bei der Wiederinkraftsetzung eines Gesetzes auf diese Frage Rücksicht genommen wird.

Ich glaube, Sie werden meine Ausführungen verstehen und einsehen, daß wir nicht lediglich aus Opposition gegen diese Wiederinkraftsetzung auftreten, sondern daß wir glauben, jenen Weg beschreiten und suchen zu müssen, der es ermöglicht, die Allgemeinheit über die ungeheuer schwierigen Verhältnisse, die gerade in unseren ärmsten Kreisen, bei den Gebirgsbauern, bestehen, aufzuklären. Ich glaube auch, daß gerade heuer mit Rücksicht auf die ungeheuer schwierigen klimatischen und Schneeverhältnisse, die wir in einem großen Teil unseres westlichen Bundesgebietes haben, diese Fragen mit unendlicher Wucht an uns herantreten werden. Ich möchte nur vorbereitend diese Erklärung deswegen abgeben, weil ich glaube, daß es zweckmäßig und notwendig ist, alle diejenigen, die berufen sind, an diesem Gesetz mitzuarbeiten, entsprechend aufzuklären.

Ich unterlasse es, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, weil ich ohnedies weiß, daß er abgelehnt wird. Ich habe es aber für meine Pflicht gehalten, zu erklären, warum der VdU gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes, stimmen wird.

Bundesrat Eckert: Hohes Haus! Wenn ich heute zu den uns zur Beschlußfassung vorliegenden fünf Wirtschaftsgesetzen namens meiner Partei spreche, so ist mir das ein willkommenes Anlaß, verschiedene wirtschaftliche Probleme zu beleuchten, die nicht übersehen werden dürfen. Ich leite diesen Anspruch von der Tatsache ab, daß die fünf vom Nationalrat verabschiedeten Wirtschaftsgesetze — ich möchte fast sagen — eine Etappe in unserer wirtschaftlichen Entwicklung darstellen, in der es sich lohnt, etwas zu verweilen.

Zunächst will ich feststellen, daß die Entwicklung, welche die Beschlußfassung über die vorliegenden Gesetze notwendig macht, von äußeren Umständen ausgelöst wird, daß sie mithin eine im wesentlichen außerösterreichische ist und daher auch keine wie immer gearteten politischen oder wirtschaftspolitischen Rückschlüsse auf Österreich zuläßt. Daß Österreich ein wirtschaftspolitischer Sonderfall ist, kann nicht oft genug betont und unterstrichen werden.

Ebenso nachdrücklich muß aber die Tatsache gewürdigt werden, daß man an den maßgebendsten Stellen im Auslande es voll und ganz anerkennt, daß Österreich ein Spezialfall ist, an den in keiner Weise die für

andere Staaten angewandten Maßstäbe angelegt werden können. In dieser Hinsicht muß insbesondere auf die Erklärung des Präsidenten Truman hingewiesen werden, daß man von Österreich weder verlangt noch erwartet, daß es sich in die Kriegsrüstung einschalte. Der amerikanische Präsident hat ausdrücklich festgestellt, daß man Österreich die Möglichkeit geben müsse, seine Friedenswirtschaft in entsprechendem Maße weiterzuführen. Er hat aber auch festgestellt, daß die Zuteilung der Mangelrohstoffe durch die in Konstituierung begriffenen internationalen Rohstoffkommissionen an Österreich nicht nach Maßgabe von Kriegsnotwendigkeiten erfolgen werde, daß unserem Lande aber auch keineswegs Verwendungs- oder Erzeugungsverbote in derselben Art auferlegt werden können, wie sie auf freiwilliger Vereinbarung in anderen Ländern eingeführt wurden.

Die Anerkennung der wirtschaftlichen Sonderstellung Österreichs in Europa macht es sowohl der Bundesregierung als auch der Wirtschaft selbst zur absoluten Pflicht, jede Gelegenheit zu benützen, die Welt von der besonderen wirtschaftlichen Struktur unseres Landes zu verständigen und vorzusorgen, daß bei der Zuteilung der Rohstoffe, die in der Welt für andere Zwecke zur Verfügung stehen, die angeführten Belange strikte beachtet werden.

Wir haben aber auch darüber zu wachen, daß durch diese Gesetze kein neuer Wirtschaftsbürokratismus auf den Plan tritt. Wir sind durch schrittweisen Abbau aller zwangswirtschaftlichen Maßnahmen, durch die viel gelästerte Privatinitiative und mit alliierter Hilfe zur Freiheit und zum Aufstieg der Wirtschaft geschritten, die unseren Kampf darum rechtfertigte und legitimierte. Wir haben daher auch dem ersten Versuch, diese ihrem Ursprunge nach außerösterreichische Erscheinung zu innerösterreichischen parteipolitischen Zwecken zu mißbrauchen, entschieden Widerstand entgegengesetzt, und ich darf hier mit aller Deutlichkeit feststellen, daß wir jeglichen Versuch, eine schwierige wirtschaftliche Situation zu parteipolitischen Vorteilen zu mißbrauchen, auch in Hinkunft energisch zurückweisen werden.

Wenn ich dies positiv ausdrücken will, so möchte ich betonen, daß die Österreichische Volkspartei und die in ihr beziehungsweise durch sie vertretenen Wirtschaftskreise jeder vernünftigen Notstandslösung zustimmen und bereitwillig persönliche Opfer zur Sicherung der Freiheit und Vollbeschäftigung in diesem Lande auf sich nehmen werden.

Wir sehen daher in den fünf vorliegenden Gesetzen einen Rahmen und eine Vorkehrung für alle Eventualitäten und alle Fährnisse, die

eine mit politischer Hochspannung geladene Zeit an uns stellen kann. Wir sind irgendwie die Opfer einer Entwicklung, die die Kontinente in technischem Hochflug überbrückt hat und aus vielen Kontinenten eine einzige Welt schuf. Die wirtschaftlichen Zusammenhänge dieser Welt sind so engmaschig wie die Moleküle des Wassers. Fällt in einen See ein Stein, dann schlagen die Wellen nach allen Seiten und beeinträchtigen das vorhandene Gleichgewicht. Da die Welt aber so klein geworden ist, müssen sich auch die Ideen der Freiheit mit dem Plan der Sklaverei auseinandersetzen — ein Kampf, der sich leider auf dem Rücken unserer Generation abspielt. Österreich und seine freiheitsliebende Bevölkerung haben sich in entscheidenden Stunden der Prüfung und an den Wahltagen eindeutig für die Freiheit entschieden. Wenn es daher in Zukunft vielleicht gewisse Zwangsmaßnahmen wird auf sich nehmen müssen, so kann dies nur in dem Bewußtsein geschehen, daß dieser — wie wir hoffen wollen — zeitliche Zwang die Freiheit sichern hilft und mit ihr eine lebenswerte Existenz für alle. Sollten sich aber in Zukunft gewisse Einschränkungen der persönlichen Freiheit des Staatsbürgers im allgemeinen oder des selbständigen Wirtschaftstreibenden im besonderen als notwendig erweisen, dann wird die Österreichische Volkspartei in ihnen Notstandslösungen erblicken, die im Augenblick der Liquidierung sofort wieder aufgehoben werden müssen.

Notstandslösungen kennzeichnen, wie es der Name bereits tut, Notzeiten, und diese wiederum erfordern Einsicht und Verständnis für die Situation. Wenn ich daher von der Bereitwilligkeit unserer Arbeitgeber spreche, alle notwendigen Zwangsmaßnahmen auf sich zu nehmen, welche die kommende Zeit ihnen auflasten wird, so darf ich andererseits auch einen Appell an die Arbeitnehmer richten, dieser Situation beziehungsweise den in dieser Situation ringenden Unternehmungen das notwendige Verständnis entgegenzubringen. Wir alle wissen, daß die Lebenshaltungskosten in den zurückliegenden Monaten relativ gestiegen sind und daß mit diesen Steigerungen auch eine gewisse Schmälerung des realen Einkommens beziehungsweise des Lebensstandards verbunden ist. Vergessen wir aber nicht, daß dieser Lebensstandard, den wir heute mit selbstverständlicher Gelassenheit hinnehmen, nicht echt ist, weil er nicht allein auf den Einkünften und den Bezugsquellen des eigenen Landes basiert, daß wir daher zu dem Problem des Anspruches auf einen gewissen Lebensstandard eine ganz andere Einstellung besitzen müssen, als wir sie de facto haben.

Es kann daher auch keine Automatik in der Nachziehung der Löhne gegenüber den ge-

steigerten Lebenshaltungskosten geben, weil niemand in Österreich einen Lebensstandard garantieren kann, der nicht ausschließlich aus einheimischen Einkünften resultiert. Wohl werden verschiedene Branchen, die im Augenblick eine gewisse Konjunktur erleben, gewisse Lohnforderungen erfüllen, andere werden aber diese nur in einem geringfügigen Ausmaß honorieren können. Schließlich wird diese Zeit auch die Umsätze und damit die Einkommensmöglichkeiten vieler Unternehmer entscheidend beschneiden, und niemand wird diesen Betrieben einen Mindestumsatz garantieren können. Daher wird uns die sicherlich politisch nicht erfreuliche Aufgabe gestellt, der Arbeiter- und Angestelltenschaft klarzumachen, daß es ebensowenig eine unveränderlich ansteigende Linie des Lebensstandards gibt, wie es eine Garantie einer gleichförmigen geschichtlichen Entwicklung geben kann. Hier wie dort werden sich Schwankungen ergeben, und wenn wir unserem Volk die reine und ungeschminkte Wahrheit sagen, dann werden wir Österreich und seiner Bevölkerung einen größeren Dienst geleistet haben, als wenn wir nur einen höheren Lebensstandard versprechen und nur Lohnerhöhungen fordern würden. Insbesondere wird es die Aufgabe des Gewerkschaftsbundes sein, die Lohnpolitik daraufhin abzustimmen und damit zu koordinieren.

Im Nationalrat hat der Sprecher meiner Partei Probleme der industriellen Fertigung beziehungsweise Wirtschaftsprobleme in ihrer Auswirkung insbesondere auf die industriellen Unternehmungen stärker gestreift. Ich möchte daher besonders die Sorgen unseres Gewerbestandes, beziehungsweise die Aussichten behandeln, die diesem volkswirtschaftlich und bevölkerungspolitisch so wichtigen Erwerbszweig im neuen Wirtschaftsregime eröffnet werden können.

Da muß ich zunächst die Befürchtungen gewisser Gewerbesparten verdolmetschen, bei den sich allenfalls als notwendig erweisenden Lenkungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht gebührend eingeschaltet zu werden. Diese Befürchtungen leiten sich von den Erfahrungen ab, die einzelne Gewerbesparten in der letzten Bewirtschaftungsära gesammelt haben.

Ich möchte daher bereits heute an die für die notwendigen Lenkungsmaßnahmen Verantwortlichen dahin appellieren, sie mögen berücksichtigen, daß die meisten gewerblichen Kleinbetriebe oft nicht in der Lage sind, ihre Forderungen und Materialvoranschläge an Hand ausführlicher Unterlagen darzulegen, daß aber diese Ansprüche um nichts geringer zu veranschlagen sind als die anerkannten und

notwendigen Forderungen großer und größter Produktionsfirmen.

Wir wissen genau, wie wichtig es ist, im Export heute auf den Weltmärkten Fuß zu fassen, wir kennen ebenso genau die Problematik des Eisen- und Stahlexports, wir verlangen aber einen Ausgleich zwischen dem inländischen Bedarf und den Exportkontingenten, einen Ausgleich, der nicht auf Kosten des inländischen Verbrauchers gehen darf.

In diesem Zusammenhang sei auch aufgezeigt, daß die jüngste Eisenpreiserhöhung bei einem Teil der Eisenverarbeiter, insbesondere aber beim Gewerbe, ohne Aussicht auf eine umfassendere Versorgung Unwillen auslösen könnte. Es ist sehr leicht, so betonen unsere Wirtschaftstreibenden, am grünen Tisch über einen Eisenpreis zu verhandeln, viel schwieriger dagegen ist es, Reparaturen durchzuführen und den Kunden die durch die Eisenpreiserhöhung notwendig gewordenen Erhöhungen des Leistungstarifs klarzumachen.

Ich darf aber auch den berechtigten Unmut aufzeigen, den zum Beispiel das exportierende Gewerbe in letzter Zeit äußert und der hoffentlich durch die angekündigte Neuregelung einer verbesserten Devisenpolitik aus der Welt geschafft wird. Wie immer, wenn starre Pläne an der wirtschaftlichen Wirklichkeit gemessen werden, erweist sich auch jetzt die Unzulänglichkeit derartiger Einrichtungen. Da wurden sogenannte Devisen-Vorzugs-Programme aufgestellt, um besonders devisenbringende Exportzweige zu begünstigen. Auf Grund dieser Pläne wurden gewisse Rohstoffimporte getätigt. Diese Einfuhren sind zum Teil bereits im Lande, zu einem anderen Teil sind sie auf dem Wege und zum dritten Teil sollen sie abdisponiert werden. Da aber unsere Devisenbestände erschöpft sind, mußten wir schon vereinzelt die unterwegs befindlichen Rohstoffe in die Schweiz verkaufen, um das bereits in Österreich lagernde Material bezahlen zu können. Wenn das nicht das Einbekenntnis eines völligen Fehlschlagens von Lenkung und Planung ist, dann weiß ich nicht mehr, wie man dies augenfälliger beweisen könnte! Ich hoffe nur, daß die bereits da und dort geäußerten Bedenken gegen die Art der neuen Regelung der Devisenpolitik ein Anlaß sind, hier die Praktiker der Wirtschaft gebührend zu Worte kommen zu lassen. Oder glauben Sie wirklich, daß sich in Österreich noch ein Außenhandelskaufmann findet, der zu den Belastungen des neuen Genehmigungsverfahrens auch noch den Ringkampf mit den neuen Einrichtungen der konzentrierten Devisenpolitik wagen wird?

Man befreie unseren Außenhandel von allen unnötigen bürokratischen Schlingengewächsen,

man degradiere den Kaufmann nicht zum Verteiler, sondern lasse ihn Mittler und Brückenbauer über die Kontinente sein, was durch Jahrhunderte die bewährte österreichische Mission der bewährten österreichischen Kaufmannschaft war.

In der linksradikalen Presse läuft man Sturm dagegen, daß Österreich heute vorwiegend Rohstoffe und Halbfabrikate ausführt. Es ist richtig, daß es volkswirtschaftlich vorteilhafter wäre, wenn wir nur Fertigwaren ausführen könnten und die Verarbeitungskosten als Arbeitslohn im Lande blieben. Wir dürfen aber keinen Augenblick lang vergessen, daß die große Welt bedauerlicherweise im Zeichen der Rüstung steht und daß das Interesse für einen großen Teil unserer bis vor kurzem noch begehrten Fertigwaren sehr gesunken ist. Leider werden in fast allen Staaten der Welt immer neue Importrestriktionen für Fertigwaren eingeführt, um Devisen für den Ankauf von Rohstoffen freizustellen. Es ist natürlich, daß sich die laufenden Handelsvertragsverhandlungen aus diesem Grunde sehr schwierig gestalten.

Aus der Tatsache, daß unserem Fertigwarenxport von vielen Ländern Schranken gesetzt werden, resultiert für uns aber noch eine zweite unangenehme Begleiterscheinung. Wenn wir für diese Artikel von unserem Handelspartner Einfuhrkontingente und Lizenzen erhalten wollen, dann müssen wir dafür gleiche handelspolitische Zugeständnisse machen, und so kommen gewisse Artikel ins Land, die vom Volke oft mit Recht als überflüssiger Luxus kritisiert werden. Man muß hier die Frage aufwerfen, was nationalökonomisch wichtiger ist, die volle Deckung des gesamten Inlandsbedarfes oder die Steigerung des Exports, der uns Devisen und mit den Devisen wieder die notwendigen Rohstoffe für den Fortgang aller Produktion liefert. In diesem Zusammenhange sei auf das britische Beispiel verwiesen, wo von der Labour-Regierung der Inlandsbedarf bewußt und planmäßig zugunsten des Exportes eingeschränkt wird. In England wird von diesen Maßnahmen sogar die Lebensmittelversorgung weitgehend betroffen, wovon die dort noch bestehenden Einschränkungen das beste Zeugnis ablegen.

Wenn wir es auch in Österreich nicht so weit kommen lassen wollen, muß für uns immer die Sicherung der Vollbeschäftigung maßgebend sein, und zwar auch dann, wenn wir uns ebenfalls Einschränkungen auferlegen müssen. Allerdings muß der Export in einem volkswirtschaftlich gerechtfertigten Rahmen bleiben und darf nicht zu einseitigen und übermäßigen Gewinnen des einzelnen führen. Vertretbare und notwendige mögliche Ab-

schöpfungen brauchen hier nicht zu engherzig gehandhabt werden.

Endlich muß unser Export nicht nur von dem notwendigen Gesichtspunkt des Devisenbringens, sondern auch dem des Devisensparens aus beurteilt werden. Dies tut beispielsweise in einem reichen Maße unsere Landwirtschaft, weshalb wir uns zu ihrer moralisch durchaus berechtigten Forderung nach kostendeckenden Preisen bekennen.

Die von meiner Partei verlangte Empfehlung an das Handelsministerium, bei der Herausgabe der Durchführungsbestimmungen so wie bereits seit zwei Jahren den Landeshauptleuten auch weiterhin bescheidene Freiheiten im Rahmen des Außenhandelsverkehrsgesetzes durch ein verkürztes Genehmigungsverfahren in Ausübung der mittelbaren Bundesverwaltung einzuräumen, scheint mir ein wirtschaftsnahes und sachlich begründetes Verlangen zu sein.

Im Gegensatz zu den nicht zu übersehenden Argumenten des Herrn Kollegen Bundesrat Beck wissen wir ja auch von seiner Partei, daß sie nicht immer ein ganz großes Verständnis für föderalistisch gerechte Ziele hat, wir bekennen uns aber auch in diesem Zusammenhang neuerlich und grundsätzlich zu einem gesunden wirtschaftlichen Föderalismus.

Das neue Außenhandelsverkehrsgesetz scheint mir nicht zuletzt einen Fortschritt in der Hinsicht zu bringen, daß durch die neue organisatorische Form nunmehr eindeutig festgestellt wird, daß alle Bescheide im Außenhandelsverkehr vom zuständigen Ministerium selbst als ministerielle Bescheide erlassen werden, die selbstverständlich so wie alle anderen Bescheide der Möglichkeit einer Anfechtung beim Verwaltungsgerichtshof unterliegen. Damit scheint der häufig geübten Kritik an dem alten Gesetz, daß es gegen die Bescheide der Außenhandelskommission weder eine Beschwerde noch einen Rekurs gebe, endlich Rechnung getragen und auf einem wichtigen Gebiete dem Gedanken der Rechtsstaatlichkeit wieder Ausdruck gegeben zu sein.

Im engen Zusammenhang mit dem Außenhandelsverkehrsgesetz steht das Rohstofflenkungsgesetz; der bisher geltende Gesetzestext hat sich bei der geänderten Lage auf den internationalen Rohstoffmärkten als zu enge erwiesen. Mit Nachdruck müssen die Feststellungen im Motivenbericht der Regierungsvorlage und im Bericht des Handelsausschusses des Nationalrates unterstrichen werden, daß es zu diesen weitgehenden Eingriffen in die privatrechtliche Sphäre nur in jenen Ausnahmefällen wird kommen dürfen, wo tatsächlich die Produktion und damit die Versorgung der Allgemeinheit in lebenswichtigen Fragen bedroht sind.

Sehr zu begrüßen ist, daß die neue Regelung in einem neuen Gesetz festgelegt wurde, daß also nicht nur eine Novellierung des bestehenden Gesetzes erfolgt, wie dies beim Lebensmittelbewirtschaftungs- und beim Preisregelungsgesetz geschehen ist.

Schon aus Gründen der Einheitlichkeit wäre es zu empfehlen gewesen, wenn man sich auch in den beiden letztgenannten Fällen hätte entschließen können, völlig neue Gesetze vorzulegen. Da dies aber nicht geschehen ist und man sich nur zu einer Novellierung entschlossen hat, wobei der Text der Novelle ein oftmaliges Nachschlagen notwendig macht und damit für die Praxis zahlreiche Erschwerungen mit sich bringt, kann nur dem dringenden Wunsch Ausdruck gegeben werden, ehestens auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Wiederverlautbarung des nunmehr geltenden Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes und des Preisregelungsgesetzes vorzunehmen.

Ich will diese Gelegenheit benützen, eindringlichst zu empfehlen, bei künftigen Novellierungen dafür zu sorgen, daß man aus dem Text der Gesetzesnovelle selbst schon die vorgenommenen Änderungen ersieht. Unsere neue Legistik sollte wieder den Anschluß an die guten Traditionen der alten österreichischen Gesetzgebung finden.

Vom Standpunkt der Wirtschaft muß auch ein deutliches Wort über die Steuerfragen und die Steuerhöhe gesprochen werden. Kein vernünftiger Wirtschaftstreibender verschließt sich den unzähligen Verpflichtungen und Leistungen, die heute vom Staate verlangt werden und erfüllt werden müssen. Aber daß der Staat im kleinsten Betrieb über Gebühr als stiller Teilhaber beteiligt ist, jede Mehrarbeit und Leistung vom Staate, statt belohnt zu werden, noch bestraft wird, daß von manchen Steuereinhebungsorganen — ich möchte das Wort „manche“ unterstreichen, um nicht in den Verdacht zu kommen, Pauschalverdächtigungen erheben zu wollen — in jedem Wirtschaftstreibenden von vornherein ein Betrüger gesehen wird und sie als geistiges Freiwild angesehen oder mit einem Schuhabstreifer verwechselt werden, ist ein ungesunder Zustand, der dringend eine Abhilfe fordert.

Mag sein, daß in einzelnen Fällen die Steuermoral zu wünschen übrig läßt, aber die Mehrheit der Wirtschaftstreibenden zehrt bereits an der Substanz, und insbesondere tausende kleine Wirtschaftstreibende leben in sich steigernder Verzweiflung, ihr nacktes Leben überhaupt noch aufrecht erhalten zu können.

Man sehe nicht nur glitzernde Portale und fitzende Limousinen, man blicke auch in die Werkstätten der Kleinen, die sorgengebeugt

vielfach keine Stundeneinteilung, keinen Samstag, Sonntag und Feiertag kennen und schwer um die nackte Existenz ringen. Einige verantwortungslose, außerhalb der Reihen der Volkspartei stehende amoralische Außenseiter, die wir nicht vertreten, sondern ebenso bekämpfen und ablehnen, dürfen nicht zu allgemeinen Fehl- und Werturteilen herangezogen werden. Es ist daher unsere moralische Pflicht, für eine endliche Steuergerechtigkeit im Namen der gesamten gewerblichen Wirtschaft einzutreten.

Leider hat es den Anschein, daß die Lösung des Problems der Gewerbesteuer nur schleppend weiterkommt. Der Finanzminister hat in seiner letzten Erklärung mitgeteilt, daß die Länder und Gemeinden vom Bund eine Entschädigung für den Steuerausfall fordern, der ihnen aus einer Ermäßigung der Gewerbesteuer entstehen könnte. Die Gemeinden haben allerdings nicht mitgeteilt, woher der Bund diese Mittel nehmen soll. Ich habe nun keinen tiefen Einblick in die Verwaltung der Gemeinden und ihre Finanzgebarung. Ich gehe beispielsweise nur als einfacher Spaziergänger durch die Straßen Wiens und stelle fest, daß aus Gemeindemitteln ein Kinopalast nach dem anderen entsteht, und das offensichtlich nicht, um dem Bedürfnis der Wiener Bevölkerung nach dem Besuch von „Sünderinnen“ zu entsprechen, sondern einzig aus wirtschaftlichen Konkurrenzmotiven gegenüber den privaten Kinos.

Ich bin daher der festen Überzeugung, daß insbesondere die großen Gemeinden das Risiko des Ausfalles an Gewerbesteuern in dem von uns verlangten bescheidenen Ausmaß durchaus auf sich nehmen könnten. Ich betone ausdrücklich: das Risiko! Denn es ist noch gar nicht gesagt, daß ein herabgesetzter Steuersatz auch geringere Einnahmen nach sich ziehen muß. Im Gegenteil, wir haben immer wieder erlebt, daß die Steuereinnahmen bei gesenkten Sätzen ansteigen.

Da wir aber gerade von der Verwendung von Steuergeldern sprechen, kann ich mir doch nicht versagen, einen kurzen Ausflug zum kürzlich der Öffentlichkeit mitgeteilten Defizit der Bundesbahnen zu machen. Zunächst muß ich Herrn Minister Waldbrunner meine Anerkennung aussprechen, nämlich für die geschickte Art, mit der er es zu vermeiden weiß, das Kind beim Namen zu nennen. Ich gebe ja zu, daß es nicht angenehm sein muß, der in- und ausländischen Presse ein um rund 400 Millionen vergrößertes Bahndefizit zu servieren. Aber daß man eine Denkschrift des Internationalen Eisenbahnverbandes vorschützt und daraus gewisse Analogien zu Österreich heraushebt, um das Eingeständnis eines

finanziellen Mißerfolges zu verbergen, ist zweifellos ein Meisterstück.

Leider stehen diesem Eingeständnis, diese Mißerfolge zu verschleiern, keinerlei sichtbare konstruktive Vorschläge gegenüber, wie man Herr dieses Problems werden könnte. Es fehlen Erklärungen über die vor längerer Zeit vom Herrn Staatssekretär angekündigte Schaffung eines selbständigen Wirtschaftskörpers auf kommerzieller Grundlage für die Bahnen. Es fehlt das Eingeständnis, wie mir scheint, verschiedene Kapitalfehlinvestitionen veranlaßt zu haben, beziehungsweise die Bereitwilligkeit, diese in Zukunft zu vermeiden. Mir ist überhaupt nicht das geringste Konzept bekannt, sich aus dieser Situation zu befreien. Ja, glaubt man denn, daß die österreichische Bevölkerung und die österreichische Wirtschaft gewillt sind, Jahr für Jahr die mühsam verdienten Steuern in ein Faß ohne Boden zu schöpfen?

Glaubt der Minister wirklich, daß wir noch lange die Verantwortung für eine Gebarung mittragen werden, die man in der Privatwirtschaft mit sehr deutlichen Ausdrücken bezeichnen müßte? Wir wissen sehr wohl um die Schäden bei den österreichischen Bahnen aus dem unseligen Kriege her, wir wissen sehr wohl, daß die steigenden Kosten der Brennstoffe, Materialien usw. für die Bundesbahnen schwierigste Probleme heraufbeschwören. Wir verlangen auch nicht, daß angesichts dieser erschwerten Umstände plötzlich ein Aktivposten „Bundesbahnen“ entstehe. Wir verlangen aber von einem die Verantwortung tragenden Minister einer demokratischen Regierung, daß er der Bevölkerung darüber Rechenschaft gibt, wie er dieser Probleme Herr zu werden gedenkt. Wir weigern uns in Hinkunft, mit Maßnahmen überfallen zu werden, welche die transportempfindliche österreichische Wirtschaft von heute auf morgen vor neue Gegebenheiten stellen könnten. Wir fordern vielmehr die Vorlage und die Beratung eines wohl durchdachten langfristigen Sanierungsplanes, zu dem die Wirtschaft sowie unsere Bauern- und Angestelltenchaft durch ihre Interessenvertretungen Stellung nehmen können.

Nur dann, meine Herren, wenn Sie mit uns die schwierigen Probleme beraten, werden Sie auch bei uns das Verständnis für Ihre Situation finden. Das Mitspracherecht darf nicht allein der Arbeiterkammer vorbehalten bleiben, die Wirtschaft hat auch hier ein Recht, zu wissen, was mit ihren Steuergeldern geschieht. Wenn man Angst vor unpopulären Maßnahmen haben sollte, dann treten Sie gemeinsam mit uns vor die österreichische Bevölkerung, um ihr die Notwendigkeit gewisser unvermeid-

licher Härten zu erklären. Sie würden staunen, welches Verständnis dieses schwerkgeprüfte österreichische Volk noch für härteste Entscheidungen aufbringt.

Um alle Mißverständnisse auszuschalten, seien mit diesen Feststellungen nicht die anerkannten Leistungen herabgesetzt, die unzählige Arbeiter, Angestellte wie Beamte auch im Bereiche der Österreichischen Bundesbahnen in beispielgebendem Maße und voll Heroismus vollbrachten und dauernd vollbringen.

Ich benütze überhaupt die Gelegenheit, um auch von dieser Stelle aus namens der Wirtschaft, die wir zu vertreten haben, der österreichischen Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenschaft wie allen geistigen Berufen für ihre seit 1945 im ganzen Bundesgebiete geleistete Opferbereitschaft und Einsatzfreude zu danken. In diesen Dank seien insbesondere auch die Arbeiter-, Angestellten- und Beamtinnen mit eingeschlossen, die ihr gerütteltes Maß daran zu tragen haben. Die österreichische Wirtschaft ist sich in ihrer erdrückenden Mehrheit ihrer sozialen Verpflichtungen ihnen gegenüber bewußt.

Asoziale Einzelgänger werden von uns weder gedeckt, noch verteidigt, noch vertreten. Wir werden niemals ermüden, zu ermahnen und zu erinnern, daß Besitz verpflichtet. Wir werden eifersüchtig darüber wachen, daß „Mein“ und „Dein“ Rechtsbegriffe in Österreich bleiben, daß die Freiheit der Werkstätten und Kaufläden gesichert bleibt. Wir wollen und bekennen uns leidenschaftlich zum sozialen Frieden, den wir unter allen Umständen erhalten wollen.

Es sei bei dieser Gelegenheit auch wieder in Erinnerung gebracht, daß auch die verstaatlichten Betriebe unter den gleichen Konkurrenzbedingungen, Wettbewerbsverhältnissen, Kalkulationen und Steuerleistungen wie die Privatwirtschaft zu arbeiten haben. Wir würden es auch sehr begrüßen, wenn wir von den verstaatlichten Betrieben Bilanzen zur öffentlichen Einsicht ehe baldigst vorgelegt erhielten. Die österreichische Bevölkerung hat ein Recht, zu erfahren, wie mit ihren steuerlichen Leistungen hier wirtschaftlich gearbeitet wird.

Die Lenkungsgesetze sind Rahmengesetze, und ihre konkrete Anwendung möge in weitgestecktem Rahmen niemals von parteipolitischen, sondern nur von sachlichen Notwendigkeiten getragen werden. Es wäre aber ein Irrglaube, nur annehmen zu wollen, diese Gesetze zum Aufbau neuer Kommandostellen benützen zu können. Es hätte auch keinen Zweck, mit Polizeimethoden Wirtschaftspolitik machen zu wollen. Die Normalisierung

der Wirtschaft ist Gott sei Dank so weit fortgeschritten, daß bei gutem Willen aller Gutgesinnten diese sich selbst die Erreichung der gesteckten Ziele nutzbar machen kann. Oberstes Gebot jeder Art von Lenkungsmaßnahmen muß es sein, die notwendige Elastizität und Anpassungsfähigkeit an die sich ändernden Verhältnisse zu ermöglichen und zu verhindern, daß sich eine neue wirtschaftsfeindliche Stiekluft, die nur zu unerwünschter Rentenbildung Anlaß gibt, über die österreichische Wirtschaft ausbreitet.

Unternehmer und Arbeiter ziehen in Wirklichkeit am gemeinsamen Strang der Vollbeschäftigung, und auch die Unternehmer haben letzten Endes in ihrer Arbeit die Steigerung des Realeinkommens aller zum Ziel, weil sie nur so in der Lage sind, ihre Betriebe rentabel zu führen und das Optimum der Güterproduktion zum Wohle der Gesamtheit zu erreichen. Das Ziel muß sein: So viel Freiheit als möglich, so viel Bindung als notwendig!

Zum Schlusse kommend, möchte ich noch feststellen, daß es letzten Endes auf den Geist ankommt, mit dem wir diese zu beschließenden Gesetze erfüllen. Wir haben in eiserner Disziplin bei Arbeitnehmer und Arbeitgeber jede einseitige wirtschaftliche Ausnützung des einen auf Kosten des anderen zu verhindern. Ich darf Sie namens der überwältigenden Mehrheit der Wirtschaftskreise meiner Partei versichern, daß wir hiezu den guten Willen haben. Es ist unser aufrichtiger Wunsch, daß alle staatsbehaltenden Kräfte von dem gleichen Geist und Bestreben erfüllt sein mögen.

So sind diese zu beschließenden Gesetze beachtliche Meilensteine in unserer innerpolitischen Entwicklung. Wachen wir gegenüber den Kräften der Zerstörung darüber, daß sie Bausteine einer von uns ersehnten friedlichen Entwicklung und nicht Grabsteine unserer wirtschaftlichen und persönlichen Freiheit werden. Seien wir uns dieser geschichtlichen Aufgabe bewußt und erfüllen wir in diesem Sinne und Geiste als Österreicherinnen und Österreicher unsere Pflicht! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Ich habe leider die Ausführungen des Bundesrates Fiala nicht gehört. Ich weiß auch nicht, inwieweit er Aufträge von seiner Partei erhalten hat. Leider kann man am rechten Flügel nicht alles vernehmen. Ich kann daher auch nicht dazu Stellung nehmen.

Ich möchte aber auf die Ausführungen des Bundesrates Beck eingehen, in denen er sagte: Wir brauchen die „innere Kraft“, um das Ganze zu beherrschen. Das freut auch mich, und ich stehe dazu. Nur glaube ich,

wenn ich gleich mit dem Wirtschaftsdirektorium anfangen, fehlt mir da schon diese „innere Kraft“, denn mir kommt das etwas zu stark als Debattierklub vor. In den demokratischen USA stellt man einfach einen Mann mit Vollmachten hin, der quasi Wirtschaftsdiktator ist. Bei uns — das kann ich mir vorstellen — würde man eben im Proporz zwei oder drei Wirtschafts-Unterdiktatoren hinstellen, um die Regierung von diesen verschiedenen Sachen zu entlasten. Statt eines bevollmächtigten Wirtschaftlers beschäftigt man ein ganzes Wirtschaftsdirektorium, das, mit Ausnahme von zwei Ministern, praktisch der ganze Ministerrat ist. Wahrscheinlich wird dieses Wirtschaftsdirektorium bald einen Unterausschuß einsetzen, der sich mit den Detailfragen zu beschäftigen haben wird. (*Zwischenruf des Bundesrates Millwisch.*) Herr Millwisch, stören Sie mich nicht, sonst störe ich Sie auch!

Was mich noch interessiert, ist, warum die Ländervertreter nicht im Wirtschaftsdirektorium vertreten sind. Wir haben hier eine zentrale Wirtschaftskommission, in der die Interessen der Länder nicht gewahrt werden. Es entspricht meiner Meinung nach durchaus nicht dem Geist der Verfassung, die Länder auszuschalten und alles zentral von Wien aus zu lenken.

Nun ist es leider so, daß die zentralistische SPÖ schließlich Siegerin bei den Wirtschaftsgesetzen geblieben ist. Wann wird endlich die Zeit kommen, wo die ÖVP der SPÖ gegenüber mehr Zivilcourage zeigen wird und sich nicht mehr alles einpacken läßt? Das habt Ihr SPÖ-Leute wunderbar geschafft. Die fünf Wirtschaftsgesetze habt Ihr der ÖVP abgenötigt, was ja auch der Schwanengesang des Herrn Eckert bewiesen hat.

Aber die SPÖ will überall doppelt dabei sein — sie ist sowohl durch ihre Arbeiterkammervertreter als auch durch ihre Gewerkschaftsvertreter vertreten, während die ÖVP dasselbe für die Bauern gar nicht verlangen kann, da wir nur eine Landwirtschaftskammer, aber keine Bauerngewerkschaft haben. Wir Produzenten sind also immer nur einfach und Ihr Konsumenten seid immer doppelt vertreten. Trotzdem müssen wir uns anhören, daß wir „eh gnuä obanehmen“. Nein! Im „Obanehmen“ seid Ihr Meister.

Nun zum zweiten Punkt, zum Außenhandelsverkehrsgesetz. Die Außenhandelskommission ist abgeschafft. An ihre Stelle ist der Außenhandelsbeirat mit viel größeren Vollmachten getreten. Dieser wird der eigentliche Machtfaktor. Er hat eine ganze Liste von Vollmachten und von Ermächtigungen zur Erstattung von Gutachten.

Da komme ich auf den § 2 Abs. 3. Darnach kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Waren und bestimmte Arten des Warenverkehrs mit dem Ausland von der Genehmigungspflicht befreien. Ich denke da z. B. an die übermäßigen Schweineimporte. (*Bundesrat Millwisch: Na also! Jetzt sind wir wieder da! — Heiterkeit.*) Ja, die Gemeinde Wien ist auch dabei. Bei der Firma Wotraubek ist die Gemeinde Wien mit 80% und bei der Wiener Fleischbänke A. G. seid Ihr mit 90% vertreten. Ich habe im Voranschlag der Gemeinde Wien nichts gesehen und nichts gehört, daß irgendwie im Voranschlag ein Posten, der die Geschäfte der Wiener Fleischbänke A. G. oder der Firma Wotraubek betrifft, aufscheinen würde. Ich stelle nur eines fest: die Wiener Fleischbänke haben etwa 600 Fleischhackerbetriebe, die sie weiterverpachten. Diese Fleischladenpächter dürfen nicht zu uns fahren und direkt einkaufen, sondern müssen vom Kommissär der Fleischbänke A. G. kaufen. Die Wiener Fleischbänke A. G. hat neben den Fleischhauerbetrieben auch Selchbetriebe und Wurstbetriebe.

Bis nun so ein armer Fleischladenpächter ein Stück erhält, ist der Weg folgender: Der Bauer verkauft des Schlachtrind an den Händler, der Händler an den Kommissär der Fleischbänke A. G., dieser an den Fleischladenpächter; und wenn dieser Fleisch verwursten will, muß er in die Wurstfabrik gehen, und wenn er selchen will, in den Selchbetrieb. Dann geht die geselchte Ware zum Fleischladenpächter zurück, von diesem eventuell zum Delikatessenhändler. Und wenn dann die Ware durch sieben bis neun Hände gegangen ist, wundern Sie sich dann, wenn die Sachen so teuer sind.

Auf dem letzten St. Marxer Markt waren sie auch vertreten, die Fleischbänke A. G., Wotraubek und die Herren Zilinsky, Zahorsky usw. Auf jeden Fall ist immer die Gemeinde Wien dabei. Da hat man uns glücklich durch verantwortungslose Importe den Schweinepreis um 2·40 S herunterlizenziert.

Ich hätte mich nun gefreut, wenn die Konsumenten von dem Preisnachlaß etwas gespürt hätten. Aber keine Spur! Ihr, die sozialistische Fleischbänke A. G., habt genau so Euren Rebbach eingesteckt wie die kapitalistischen Fleischhauer, und Ihr habt nicht gesagt: Weil wir das Schweinefleisch um 2·40 S billiger haben, können wir den Hausfrauen das Kilogramm um etwa einen Schilling billiger abgeben. Das ist genau so wie bei den Stickstoffwerken. (*Zwischenruf des Bundesrates Freund.*) Beruhigen Sie sich nur! Nur nicht nervös werden, Herr Bundesrat Freund! Alles kommt dran.

Es heißt nun weiter im § 3: Insbesondere kann das Handelsministerium eine Verfügung im gesamtwirtschaftlichen Interesse erlassen. Der Begriff „gesamtwirtschaftliches Interesse“ kommt mir etwas dehnbar vor, aber ich nehme an, daß der Herr Handelsminister vom Landwirtschaftsminister beraten wird, daß im „gesamtwirtschaftlichen Interesse“ auch das Interesse der Agrarier enthalten ist.

In diesem Zusammenhange komme ich auch zu der ominösen Kautions von 15%, über die ich schon letztesmal gesprochen habe. Der Verfall dieser Kautions kann ausgesprochen werden, ohne daß der Importeur bei irgendeiner Instanz einen Einspruch erheben oder begründen könnte, warum das Geschäft nicht möglich war. Kurz und gut, der Verfall kann ohne weiteres ausgesprochen werden. Damit wird gewissen Firmen, die alt eingeführte oder alteingesessene Import- oder Exportfirmen sind, ein gewisser Konzessionsschutz gewährt. Anders kommt mir die ganze Kautionsfrage nicht vor; wenn ich auch zugebe, daß es notwendig ist, eine Kautions gegen die diversen Schwindler einzuführen, die sich einschalten und Geschäfte machen, die dann in Wirklichkeit Luftgeschäfte sind.

Die Bestimmungen enthalten auch eine Befristung, wonach das Finanzministerium binnen zwei Tagen die Bewilligung zu geben hat, und ein Verbot des Handels mit Bewilligungsscheinen. Sie sind das wirklich Gute in diesem Gesetz.

Nun zur Zusammensetzung des Außenhandelsbeirates. Er besteht aus acht Ministerialbeamten, einem Nationalbankbeamten, je einem Vertreter der Bundesländer und je zwei Vertretern der Bundeswirtschaftskammer, des Arbeiterkammertages und der Landwirtschaftskammern. Merkwürdigerweise ist auf die Gewerkschaft vergessen worden. Aber dafür habt Ihr Euch den Sozialminister eingebaut. Dieser wacht, daß alles sozial geht. Es fehlt nur noch der Herr Justizminister, der wahrscheinlich zu wachen hätte, daß es genügend juristisch zugeht.

Nach § 7 berät und begutachtet der Außenhandelsbeirat. Dann kommen noch die Arbeitsausschüsse, die auch beraten und begutachten. Sie sind aus der unglücklichen Zahl von dreizehn Mitgliedern zusammengesetzt. Hoffentlich ist das kein schlechtes Omen für die Export- und Importgeschäfte, mit denen man sich an diese dreizehn Männer wenden muß.

Ein monströser Weg muß also zurückgelegt werden. Zuerst kommt der Arbeitsausschuß, der den Spezialfall begutachtet, dann der Außenhandelsbeirat, das Wirtschaftsdirektorium, schließlich muß es der Finanzminister ausfertigen, und der Handelsminister muß

auch noch irgendwie seine Stellungnahme dazu geben. Man kann sich vorstellen, was das für ein endloser Weg für die Importeure sein wird.

Wäre es nicht geschickter gewesen, ein ganz kurzes Verfahren festzulegen, etwa so, daß der Außenhandelsbeirat lediglich begutachtet und der Handelsminister genehmigt? Das würde wahrscheinlich viel schneller gehen. Schließlich und endlich muß ich annehmen, daß der Handelsminister auch versteht, was zu machen ist. Aber bei uns sind halt so viele „Adabeis“, und jeder muß seinen Text dazugeben. Wir haben sowieso so viele Hofräte; jetzt kommt noch ein neuer Titel hinzu: der Beirat.

Und nun zum Rohstofflenkungsgesetz. Spät kam es, aber es kam. Bundesrat Beck hat mit einem Pathos der Überzeugung von der „inneren Kraft“ gesprochen. Er hat vergessen, daß dieses etwas späte Gesetz nicht von der SPÖ allein stammt. Es wäre flotter gekommen, wenn die SPÖ nicht noch andere Wünsche gehabt hätte. Sonderbar ist, daß im Ausschußbericht zu § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Wirtschaftsdirektoriums verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Beziehung von beratenden Mitgliedern in das Wirtschaftsdirektorium geäußert wurden, daß aber jetzt nach dem Kuhhandel doch solche Berater dabei sein können. Das lange Herumfeilschen für diese „Adabei-Berater“ war sicherlich mit schuld daran, daß das Gesetz so spät herausgekommen ist, nachdem die Kuh — gemeint ist die 30prozentige Steigerung der Weltmarktpreise — auch schon zu einem Drittel aus dem Stall ist. Westdeutschland hat hier wahrlich anders gehandelt. Es hat noch vor der Preissteigerung EZU-Kredite, außerdem noch Kredite in Höhe von 120 Millionen Dollar zur Verfügung gestellt und so die Waren um ein Drittel billiger kaufen können. Durch die Feilscherei ist das Gesetz viel zu spät gekommen. Dadurch ist die Regierung schuld, daß die Waren jetzt um ein Drittel teurer eingekauft werden müssen. Die Zeche darf aber in Form von Preiserhöhungen die Bevölkerung zahlen.

Was nun die Angelegenheit des Holzes betrifft, die der Herr Bundesrat Beck angeführt hat, möchte ich sagen: Es ist richtig! Rundholz verkauft man heute um 250 bis 280 bis 300 S pro Meter. Wenn ich jetzt den Schnittlohn, also 65 S, und einen Betrag für die Fracht dazugebe und dann für Deutschlandware rund 700 Schilling bekomme, so kann ich rund rechnen, daß pro Festmeter ein Gewinn von 300 S, das ist bei einem Waggon zirka 9000 S, zu verzeichnen ist. Das ist ohne Zweifel ein Übergeschäft. Das bedeutet, daß das Baugewerbe in Österreich gezwungen

ist, auch diese Preise zu zahlen, um Holz zu erhalten; somit wird das Bauen verteuert. Es ist daher einzusehen, daß irgendwelche Maßnahmen getroffen werden müssen.

Daß in das Gesetz eine Ausfuhrabgabe eingebaut worden ist, um diejenigen, die übermäßig verdienen, zur Mehrkostendeckung heranzuziehen, ist richtig. Aber nach § 3 Abs. 2 setzt der Handelsminister autoritär das Entgelt zur Kostendeckung ohne Richtlinien fest. Ich vermisste die Bekanntgabe näherer Richtlinien hier im Gesetz.

Was nun das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz betrifft, so bedaure ich es, daß wir in der Agrarpolitik so weit gekommen sind, daß wir sechs Jahre nach dem Kriege wieder ein Lebensmittelgesetz zur Diskussion stellen müssen. Alle Bewirtschaftungsgesetze sind Rahmengesetze, mit deren Inkrafttreten allerdings noch keine Bewirtschaftung auf Grund dieser Gesetze notwendig ist. Aber auf Grund dieser Gesetze können dann Lenkungsmaßnahmen ohne weitere Vollmacht des Gesetzgebers angeordnet werden. Wir müssen uns daher darüber klar sein, daß im Bedarfsfall die Lebensmittelkarten, die Kleiderkarten, Bezugsscheine und Ablieferungsaufträge und all das kommen kann, ohne daß der Gesetzgeber dazu Stellung nimmt. Wenn die SPÖ erklärt, die sogenannte sozialistische Planwirtschaft habe mit der kapitalistischen Mangelwirtschaft nichts zu tun, dann sage ich Ihnen, daß es weder eine sozialistische Planwirtschaft noch eine anders gefärbte Planwirtschaft gibt, sondern es gibt nur eine einheitliche Planwirtschaft zum Unterschied von der freien Wirtschaft. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) In einem anderen Kapitel fördern Sie aber diese freie Wirtschaft und auch die freie Preisbildung, die Sie ansonsten ablehnen.

Die Bewirtschaftung ist ein Mittel zum Zweck, zur Planwirtschaft; über das kommen wir nicht hinweg. Wenn ich mir den § 13 ansehe, auf Grund dessen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Innenminister die Befugnisse gemäß § 7 auf die Fonds übertragen können, dann muß ich sagen, daß ich dagegen einige verfassungsrechtliche Bedenken habe; denn gemäß Art. 10 Z. 15 der Verfassung sind Maßnahmen, die aus Anlaß oder im Gefolge eines Krieges zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, Sache des Bundes. Aber es heißt weiter im Art. 102 Abs. 1, daß im Bereich der Länder die Vollziehung des Bundes, wenn nicht eigene Bundesbehörden bestehen, vom Landeshauptmann in der mittelbaren Bundesverwaltung aus-

zuüben ist — also nicht von den Fonds! Der Landeshauptmann muß daher zu etwas Stellung nehmen, wozu er gar nicht gefragt worden ist. Wir haben also wirtschaftsfremde, beziehungsweise landfremde Körperschaften innerhalb der Länder, die verfassungsmäßig absolut nicht befugt sind, irgend etwas zu unternehmen. Der Bundesrat müßte daher eigentlich schon aus diesem Grunde gegen das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz Einspruch erheben.

Gemäß Abs. 2 desselben Artikels kann der Bund zur Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen in den Ländern nur mit Zustimmung der Länder Bundesbehörden errichten. Hier fehlt jedwede Zustimmung, und es wäre Sache gerade des Bundesrates, aus rein verfassungsmäßigen Gründen gegen dieses Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz Einspruch zu erheben, weil die Abfassung, die diese Gesetze aufweisen, nicht dem Geist unserer Verfassung entspricht. Entweder hat der Landeshauptmann das Recht, hier zu bestimmen, oder er hat es nicht. Er hat es aber, und hier wird er glatt umgangen. Es wäre daher Sache des Bundesrates, als Vertreter der Länder Einspruch zu erheben.

Der Innenminister meint allerdings, die Mitwirkung der Fonds erspare ihm einen eigenen Apparat, und aus diesem Grunde ist er dafür. Nun, den Steuerträgern kann es gleichgültig sein, ob sie durch Fondsbeiträge, Steuern oder sonstige Abgaben geschröpft werden. In irgendeiner Form muß ja die Bewirtschaftung bezahlt werden, und daß die verschiedenen Ausforschungen und Eruiierungen Geld kosten und allmählich einen eigenen Büroapparat erfordern werden, ist selbstverständlich. Dieser Apparat wird kommen, ob wir es heute glauben oder nicht. Ebenso bin ich überzeugt, daß eines schönen Tages, wenn die Situation so anhält wie bisher, auch gewisse Karten unvermeidlich auftauchen werden. Speziell wird das zum Schluß beim Holz eintreten.

Aus all diesen Gründen werden wir nicht für das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz stimmen und werden Einspruch dagegen erheben. Ich möchte auch die anderen Bundesräte auffordern, als Ländervertreter gegen dieses Gesetz aus verfassungsmäßigen Bedenken Einspruch zu erheben.

Das Preisregelungsgesetz! Es wundert mich eigentlich, nachdem alles in der Welt so steigt und wir internationale sozialistische Parteien in allen Ländern haben, daß sie nicht in der Lage sind, diese Preiserhöhungen irgendwie zu zügeln. Wir in dem kleinen Österreich können natürlich nicht weiß Gott was für Wunder wirken, wenn auf dem Weltmarkte Preiserhöhungen eintreten. Ich habe

aber auch noch nicht gelesen, daß die Macht der Sozialistischen Internationale hier auch nur den Versuch gemacht hätte, zum Beispiel gegen die verschiedenen Preistreibereien hemmend aufzutreten, die im Gefolge der sogenannten Aufrüstung erfolgen.

Es bestünde einerseits an und für sich kein Grund, bei der Aufrüstung Preistreiberei zu begehen, denn wir haben keine Hungersnot. Es brauchten also die ausländischen agrarischen Produkte durchaus nicht teurer zu werden. Aber auf der anderen Seite werden unsere Konsumartikel teurer. Es tut mir leid, daß ich heute keine Vergleichszahlen da habe, etwa was die Arbeitsstunde früher gekostet hat und was sie heute zum Beispiel im Verhältnis zu einem Liter Milch kostet. Sie würden staunen, in welchem Verhältnis zu den Milchpreisen die Stundenlöhne höher geworden sind. Wenn Sie immer sagen, wir wollen kostendeckende Löhne, so muß ich Ihnen entgegenhalten, daß wir zuerst Preise in dem Verhältnis brauchen, in dem die Löhne früher waren. Wenn Sie den Vergleich zwischen einem Stundenlohn und dem Preis für einen Liter Milch ziehen (*Zwischenruf des Bundesrates Millwisch*), werden Sie darauf kommen, daß früher für einen Stundenlohn 3-3 Liter Milch und jetzt, Herr Millwisch, 4-8 Liter Milch zu zahlen sind. Da können Sie mir nicht nachweisen, daß Sie irgendwie zu kurz kommen.

Aber weil wir gerade bei der Preisregelung sind, über die auch der Herr Bundesrat Beck gesprochen hat, möchte ich auch die Frage der Stickstoffwerke zur Kenntnis bringen. Ohne daß jemand in dieser Frage verständigt wurde, haben die Stickstoffwerke den Preis von 84 Groschen auf 1.05 S erhöht. Die Differenz zwischen dem alten Fabrikspreis und dem Fabrikspreis nach dem 1. Jänner 1951 beträgt 18 Prozent. Der Herr Prokurist Möstl sagte in der Arbeitervertreterversammlung der Stickstoffwerke: Wir konnten nicht auf die 18 prozentige Erhöhung verzichten, weil wir sonst einen Mindereingang von 23 Millionen Schilling an Reingewinn hätten. Während also der Agrarfeind Nr. 1, der Herr Präsident Mantler, erklärt, daß eine Milchpreiserhöhung agrarischer Klassenkampf ist, übersieht er, daß Ihr uns gegenüber rücksichtslos in den Stickstoffwerken Klassenkampf katexochen betreibt und keine andere Begründung habt als die, daß der Reingewinn um 23 Millionen Schilling geringer sein würde. Mit welchem Recht könnt Ihr den Stickstoffpreis um 18 Prozent erhöhen? Wenn man die Relation vom Jahre 1937 nimmt, hat Kalkammonsalpeter 28 Groschen und Superphosphat 14 Groschen gekostet; das ist der doppelte Superphosphatpreis. Heute kostet Superphosphat 35 bis 36 Groschen, Kalkammonsalpeter müßte daher

72 Groschen kosten, er kostet uns aber im Lagerhaus heute 1.05 S. Wer ist jetzt der Preistreiber? Da könnt Ihr Einspruch erheben. Der Herr Mantler sagt, wir dürfen nicht die Produkte der Bauern, die im Inland erzeugt werden, erhöhen, wenn keine ausländischen Sachen verwendet werden. Wovon wird der Stickstoff erzeugt? Aus der Luft! Die Apparatur ist vorhanden, und die anderen notwendigen ausländischen Bedarfsartikel rechtfertigen keine 18prozentige Preiserhöhung. Das sagt Eurem Minister Waldbrunner, der zumindest in diesem Falle wenig Verständnis für die Landwirtschaft zeigt.

Weil jetzt der Inlandsabsatz 1948/49 von 98.000 t auf 70.000 t gesunken ist, ist dies natürlich den Amerikanern, die immerhin an einer agrarischen Mehrproduktion interessiert sind, aufgefallen, und es hat sich auch ein Vertreter der ECA-Kommission dafür interessiert und samt dem Landwirtschaftsoffizier nach den Ursachen geforscht. Um nun den inländischen Kunstdüngerverbrauch zu heben, wollen die Amerikaner 20 Millionen zur Verfügung stellen. Wenn nun der Herr Minister Waldbrunner gleichfalls bereit ist, auf 10 Millionen Schilling Reingewinn zu verzichten — er wird halt statt 23 Millionen Reingewinn nur einen solchen von 13 Millionen Schilling haben —, dann können wir den Kunstdünger auf jene Parität stellen, die wir 1937 gehabt haben, nämlich auf zirka 70 Groschen. Das erscheint mir deshalb wichtig, weil ich außerordentlich interessiert wäre, daß Sie aus Ihrem eigenen Kreis — es fehlt heute der Vertreter des Arbeitsbauernbundes, der überhaupt nie etwas zu irgendwelchen agrarischen Fragen zu sagen hat —, daß der Vertreter des Arbeitsbauernbundes bei seinem Freund Waldbrunner darauf hinweist. Es ist nur eine Frage des guten Willens — und wo ein Wille ist, ist auch ein Weg —, daß wir zu einer Preisparität kommen, die wir brauchen, um erhöht produzieren zu können. Wenn Sie uns sagen, daß wir mehr produzieren sollen, und den Kunstdüngerpreis pro Hektar um den gleichen Betrag erhöhen, den der Mehrertrag ausmacht, dann können Sie von uns nicht verlangen, daß wir Kunstdünger streuen und am Ende nicht mehr einnehmen, als der Kunstdünger gekostet hat. (*Bundesrat Menzl: Für das Allgemeininteresse macht Ihr ja nichts!*) Das Allgemeininteresse können Sie nicht dazu ausnützen, daß wir zum Schluß die Dodln sind. Das müssen Sie sich merken. So können Sie mit anderen herumspringen, nicht mit uns. Nehmen Sie das zur Kenntnis! Ich verlange vom Arbeiter auch nicht mehr, als ich zahle. Bei dieser Sachlage von Allgemeininteresse zu reden, sind Phrasen von Ihnen. Im Gegenteil:

Im Allgemeininteresse müßte Minister Waldbrunner bei dem 20 Millionen-Zuschußangebot der Amerikaner nicht nur den Stickstoffkunstdüngerpreis senken, sondern auch die Möglichkeit schaffen, Kunstdünger vom Frühjahr bis zur Ernte zu kreditieren. Keine Spur ist davon da. Die Stickstoffwerke zeigen sich als ein kapitalistisches, agrarfeindliches Herunternehmer-Unternehmen, obwohl es verstaatlicht ist. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Es ist unter Ihrer Führung. Reden Sie sich also bezüglich des Herunternehmens nicht immer auf andere aus. (*Ruf bei der SPÖ: Sie regen sich auf!*)

Ich würde daher vorschlagen: Der Herr Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe wird ersucht, Maßnahmen zu treffen, die den Inlandsabsatz für Kalkammonsalpeter heben. Zu diesem Zwecke ist, da von der ECA-Kommission 20 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden, der Preis für Kalkammonsalpeter auf 70 Groschen zu ermäßigen und den Landwirten im Kreditwege Stickstoff-Kunstdünger vom Frühjahr bis zum 1. November zu überlassen.

Ich möchte das nicht als einen Antrag stellen, weil das hier zwecklos ist, sondern ich möchte das als eine Art Resolution bringen, um es dem Minister für verstaatlichte Betriebe zur Kenntnis zu bringen. Tatsache ist, daß wir dann mit einem Inlandsabsatz von 100.000 t rechnen könnten; diese 100.000 t kosten jetzt 100 Millionen. Wenn nun 20 Millionen die ECA gibt und 10 Millionen nachgelassen werden, so kommen wir auf einen Preis von 70 Groschen, der tragbar ist und der die Landwirtschaft auch zu einer erhöhten Produktion führen wird.

Ich möchte nicht schließen, ohne bei den fünf Bewirtschaftungsgesetzen meine Sorge zum Ausdruck zu bringen, daß es hier genau so wie beim Getreidewirtschaftsgesetz, beim Viehverkehrsgesetz und beim Milchwirtschaftsgesetz gehen wird. Ich glaube nicht, daß diese Gesetze wesentliche Änderungen in der Situation schaffen werden.

Wenn wir das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz ablehnen, so geschieht das aus verfassungsmäßigen Bedenken und außerdem aus grundsätzlichen Erwägungen. Was die anderen Gesetze betrifft, so stehen wir auf dem Standpunkt: Wenn die Regierung und die Regierungsparteien glauben, daß damit zu helfen ist, werden wir sie nicht hindern und nicht dagegen stimmen. Wir haben Zweifel, und diese Zweifel wollten wir hiemit zum Ausdruck gebracht haben.

Bundesrat **Holoubek**: Hohes Haus! Die zur Beratung stehende Novellierung des Preisregelungsgesetzes veranlaßt mich, auf die

Notwendigkeit hinzuweisen, daß unter die Sachgüter, die einer Preisregelung unterworfen werden sollen, auch der städtische Grundbesitz gehört.

Ich stütze mich dabei auf Erscheinungen, die wir in den letzten Wochen bei Verkäufen oder Versteigerungen von Grundstücken beobachten konnten. Gut erhaltene Miethäuser konnten in einzelnen Gegenden Wiens nicht einmal um den sogenannten Einheitswert an den Mann gebracht werden; sie erreichten im günstigsten Falle beim Verkauf das Ein- einhalbfache des Einheitswertes. Im Gegensatz dazu wird für Grundstücke, auf denen Bombenruinen stehen, also kriegszerstörte Häuser, der zweieinhalbfache Wert des Einheitswertes verlangt und auch bezahlt. Wer also ein Grundstück mit einem gut erhaltenen Haus verkauft, bekommt dafür weniger, als wenn er ein Grundstück verkauft, auf dem eine Ruine steht.

Wenn Sie, meine Damen und Herren, heute aufmerksam durch Wien gehen und die Plakatwände lesen, werden Ihnen Ankündigungen etwa folgender Art auffallen: „Sie lösen Ihr Wohnungsproblem“ — heißt es dort — „durch den Ankauf einer Eigentumswohnung. — Aus unserer reichen Auswahl bieten wir Ihnen gute Garçonnières, Zwei- und Dreizimmerwohnungen mit Bad und Vorzimmer. — Realitätenkanzlei X.“ Angeboten werden derart auch Objekte, die sich in rein proletarischen Vierteln, etwa in Simmering oder Ottakring, befinden.

Wie, meine Damen und Herren, wickelt sich nun dieses Geschäft ab? Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem eine solche Ruine steht, oder der Vermittler sucht einmal zahlungskräftige, nicht immer wohnungs- oder obdachlose Kundschaften für den zur Begründung des Wohnungseigentums notwendigen Grundanteil. Dieser Kunde hat dann einen weit übertriebenen Grundpreis und obendrein noch eine hohe Vermittlerprovision zu bezahlen. Ich werde das, was ich hier sage, dann an einem Beispiel beweisen, das sich ganz in meiner Nähe abspielte. Dann wird dieser Kundschaft der Wiederaufbau des Hauses, natürlich mit Hilfe des Wohnhaus-Wiederaufbaukredites, in Aussicht gestellt. Die Altmietler des ehemaligen Wohnhauses erhalten einen Brief, in dem ihnen auch die ehemalige Wohnung als Wohnungseigentum angeboten wird. Da es sich aber hier in der Regel um arbeitende Menschen handelt, sind diese außerstande, diese Preise zu bezahlen, es sei denn, sie sind inzwischen Nylonstrümpfeschieber oder „Haselgrubers“ oder etwa Gesellschafter von Krauland-Firmen geworden, die sich oft in einigen

Tagen mehr durch ihre Methoden ergaunern, als ein arbeitender Mensch sein ganzes Leben lang verdient. Der notleidende und ausgebombte Altmietler muß nun schweren Herzens erklären, daß er dieses Wohnungseigentum wegen dieses überhöhten Grundpreises nicht in Anspruch nehmen könne, und er muß darauf verzichten. Damit rechnen aber diese Grundspekulanten, und nun können sie, von der Verpflichtung dem Altmietler gegenüber befreit, ihr Treiben munter fortsetzen.

Es wird mir jeder zugeben müssen — auch die Herren von der ÖVP —, daß das mit dem von ihnen propagierten Solidarismus wirklich nichts zu tun hat. Nun, uns Sozialisten wundert das nicht, denn diesem Treiben wird von höchster Stelle her Vorschub geleistet. Es ist das Ergebnis der freien Wirtschaft und paßt zu den Erklärungen, die der Herr Handelsminister Dr. Kolb kürzlich öffentlich abgegeben hat und in denen es heißt, die Wohnung sei eine Ware und müsse sich wie jede Ware rentieren.

Die von mir eingangs zitierten Plakatankündigungen an den Plakatwänden sind das Ergebnis dieser vom Herrn Handelsminister propagierten freien Wohnungswirtschaft. Der Herr Handelsminister kann sich nicht entschließen, Anträge auf Gewährung von Wohnhaus-Wiederaufbaukrediten, die von diesen Grundspekulanten und Realitätenkanzleien kommen, einfach abzuweisen.

Meine Damen und Herren! Der Herr Bundesrat Eckert, Generalsekretär des Österreichischen Wirtschaftsbundes, hat hier von den Steuern gesprochen. Er hätte das lieber nicht tun sollen; denn wenn wir über Steuern zu reden beginnen und darstellen, wie drückend die Lohnsteuer für die Arbeiter und Angestellten geworden ist, dann würde er es wahrscheinlich nicht wagen, hier zunächst von einer Ermäßigung der Gewerbesteuer zu reden. Wir erklären auch hier von dieser Stelle, daß so etwas nicht in Betracht kommt, ehe nicht auch die Lohnsteuer in irgendeiner Form einer Regelung unterzogen wird.

Es war billig, Herr Bundesrat Eckert, daß Sie hier mit allgemeinen Argumenten auf das Problem der Bundesbahnen eingegangen sind. Gerade als Generalsekretär des Österreichischen Wirtschaftsbundes müssen Sie wissen, daß die Bundesbahnen durch ihre Tarife die österreichische Wirtschaft sehr subventionieren. Das müßte Ihnen wirklich bekannt sein.

Das Problem Schiene und Straße hat der Herr Bundesrat Eckert überhaupt nicht berührt. Ich muß sagen, ich habe bei seiner

Rede den Eindruck gehabt, den ich mitunter habe, wenn der Herr Bundesrat Fiala hier steht: So wie diesem von der Wasagasse diktiert wird, was er zu sagen hat, so wird ihm dies von den Herren in der Falkestraße, vom Sekretariat des Österreichischen Wirtschaftsbundes, diktiert.

Er spricht über die Staatsbetriebe. Wir würden wünschen, daß die Privatwirtschaft einer ähnlich strengen Kontrolle unterzogen wird, wie der Rechnungshof die verstaatlichten Betriebe kontrolliert. Wenn von Steuern gesprochen wird, was glauben Sie, würden die Steuerzahler dazu sagen, wenn wir ihnen aufzeigten, wofür sie ihre Steuern zahlen! Sollen die Steuern dazu dienen, gewissenlose und unsoziale Grundspekulanten zu mästen, und dazu, daß die Realitätenkanzleien schwere Gelder an Provisionen einstecken, wobei im Endeffekt dann nicht den Wohnungslosen geholfen wird, sondern solcherart Absteigquartiere für Nobelschieber geschaffen werden? (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Die VÖEST macht auch Grundspekulationen!*)

Und das auf Kosten der Steuerzahler mit den Krediten, die auf hundert Jahre gegeben werden. Das sind die Maßnahmen, die wahrlich nicht geeignet sind, das Wohnungselend zu beheben!

Wir Sozialisten wollen gerne glauben und konzedieren, daß es auch einige Herren der ÖVP ehrlich meinen und der Überzeugung sind, daß mit dem Wohnungseigentum ein Beitrag zur Lösung des sozialen Wohnhausbaues geleistet werden kann; ich habe aber einmal schon, meine Herren von der ÖVP, von dieser Stelle aus erklärt, daß die Interessen innerhalb Ihrer Partei so verschieden sind, daß sie jene, die ehrlich bestrebt sind, das Wohnungsproblem zu lösen, daran hindern. Wir Sozialisten wissen besser als Sie, daß Sie die Geldgier der Hausbesitzer und Realitätenbesitzer sowie der Hausverwalterkreise an der Erreichung Ihres Zieles hindert.

Durch die hier aufgezeigte und vom Herrn Handelsminister unterstützte Praxis wird das Wohnungselend nicht gelindert, dafür aber füllen sich die Grundspekulanten, die Hausbesitzer und Hausverwalter ihre Taschen. Wie viele junge Brautpaare gibt es, die durch solche Realitätenkanzleien und deren Vorspiegelung, daß sie ihnen Wohnungseigentum verschaffen werden, daß sie nun eine Wohnung bekommen können, in der nächsten Zeit ihr Geld verlieren werden!

Ich kann Ihnen ein Beispiel dafür aus meinem Betrieb, in dem ich beschäftigt bin, bringen. Es ist ein Privatbetrieb. Neben mir sitzt ein junger Mann, der Schwerkriegs-

invalide ist. Er hat es sich in den Kopf gesetzt, möglichst bald zu einer Wohnung zu kommen, er ist in eine solche Realitätenkanzlei gegangen, hat sein Gehalt für neun Monate im voraus genommen und der Realitätenkanzlei hingetragen; nun höre ich ihn täglich mit dieser Realitätenkanzlei telefonieren und schon auch mit dem Gericht drohen. Ich will dem jungen Mann seine Illusion vorläufig nicht rauben, ich glaube aber, sein Traum vom Wohnungseigentum wird bald ausgeträumt sein, wenn er einmal mit dem Realitätenvermittler vor dem Staatsanwalt steht. Darauf, meine Herren, müssen wir aufmerksam machen!

Wir sind der Meinung, daß zunächst die städtischen Liegenschaften, insbesondere bei kriegszerstörten Häusern, der Preisregelung zu unterwerfen sind. Namens meiner Freunde will ich den Herrn Innenminister als den zuständigen Ressortminister auf diese Möglichkeit aufmerksam machen und ihn ersuchen, daß er der Preiskommission einen entsprechenden Antrag vorlegt. Wenn sich dann, wie leider zu erwarten ist, die Bundeshandelskammer wieder schützend vor diese Spekulanten stellen, wenn sie diese asozialen Elemente wieder unter ihre Fittiche nehmen wird, dann soll der Herr Innenminister diese Praktiken schonungslos vor der Öffentlichkeit aufzeigen.

Von dieser Stelle aus will ich alle sozial denkenden und fühlenden Menschen aufrufen, sich die Ergebnisse der freien Wirtschaft auf dem Gebiete des Wohnungsmarktes anzusehen, um zu erkennen, daß die Wohnung im Gegensatz zu der Meinung des Herrn Handelsministers keine Ware ist, sondern ein kulturelles und gesellschaftliches Bedürfnis der Menschen. Man kann erst dann das freie Spiel der Kräfte walten lassen, wenn es genügend Wohnungen gibt (*Zwischenrufe*), wenn die unter schlechtesten Wohnungsverhältnissen lebenden Menschen und die jungen Brautpaare eine Wohnung bekommen haben. Erst dann kann man erklären, daß die Wohnung eine Ware sei. Bis dahin haben wir hier unbedingt regelnd einzugreifen und so, wie ich es mir und meine Freunde es sich vorstellen, zunächst den städtischen Grundbesitz dieser Preisregelung zu unterwerfen, ihn also in jene Güter einzubeziehen, die preisgeregelt werden sollen. Die Regierung hat schon lange zugesagt, dem Nationalrat einen Gesetzentwurf vorzulegen, demzufolge es möglich sein soll, Gründe für Zwecke des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zu enteignen, natürlich nicht ohne Entschädigung. Das heißt, die Entschädigung wäre so hoch wie der Wert des Vermögens, von dem der Grundbesitzer die Vermögensabgabe leistet. Wir

wissen schon, daß wir das zu tun haben, aber wir warten auf dieses Gesetz, weil wir der Meinung sind, daß gewissenlosen Grundspekulationen erst durch solche Maßnahmen der Boden entzogen wird. Die Sozialistische Partei wird wie seit eh und je den Kampf gegen den Wucher mit Grundstücken und Wohnungen fortsetzen und ist sich hiebei bewußt, daß sie alle anständigen und rechtlich denkenden Menschen in diesem Staat dabei unterstützen werden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Bundesrat **Salzer**: Hohes Haus! Der Herr Kollege Holoubek hat soeben eine außerordentlich interessante Mitteilung zu machen gewußt, er hat nämlich die von uns längst aufgezeigte Tatsache festgestellt, daß nicht nur in Wien sondern in ganz Österreich selbst gut erhaltene Miethäuser heute nicht mehr verkäuflich sind. Der Herr Kollege Holoubek hat aber vergessen, gleichzeitig zu sagen, warum wir in eine so unangenehme Situation geraten sind, denn hätte er die Gründe dieser Verkaufsschwierigkeiten untersucht, dann müßte er daraufkommen sein, daß die absolut verfehlte Mietenpolitik, wie sie seit Jahren von der SPÖ vertreten wird, die Hauptschuld an dieser volkswirtschaftlich außerordentlich bedauerlichen Tatsache trägt. *(Bundesrat Millwisch: Sie meinen, daß man mit den Häusern nicht so spekulieren kann wie jetzt mit den Gründen!)* Ich wiederhole den Kollegen Rabl zwar nicht sehr gerne, aber in diesem Fall muß auch ich Ihnen sagen: Auch Sie kommen daran! Diese verfehlte Mietenpolitik besteht darin, daß Sie es bis heute nicht zulassen wollen, daß in den alten Häusern auch entsprechende und gewiß absolut tragbare Mieten bezahlt werden müssen.

Der Herr Kollege Holoubek hat weiter gemeint, der Herr Handelsminister habe kürzlich gesagt, die Wohnung sei eine Ware, sie müsse sich daher als solche auch rentieren. Ich habe kein Mandat, den Herrn Handelsminister zu verteidigen, aber ich will Ihnen, sehr verehrte Damen und Herren von der linken Seite, sagen, daß sich der österreichische Handelsminister mit dieser Auffassung in einer außerordentlich guten Gesellschaft befindet. Ich habe vor einigen Wochen Gelegenheit gehabt, mit mehreren Kollegen von Ihnen den Bürgermeister Zeidler von Milwaukee zu besuchen, der stolz darauf ist, der einzige sozialistische Bürgermeister in Amerika zu sein. Dieser sozialistische Bürgermeister Zeidler hat fast mit denselben Worten, die der Herr Handelsminister gebraucht haben soll, die gleiche Meinung vertreten. *(Bundesrat Holoubek: Wir leben aber in Österreich!)* Er hat darüber hinaus erklärt, daß man in Amerika auf dem Standpunkt stehe und daß auch er als Sozialist diesen Standpunkt vertrete, daß als Monats-

miete ein Wochenlohn volkswirtschaftlich absolut gesund ist. *(Ruf bei den Sozialisten: Sagen Sie das den Arbeitern und Angestellten in einer Versammlung!)* Das sage ich ihnen auch. *(Zwischenrufe.)*

Meine Damen und Herren! Wenn der sozialistische Bürgermeister Zeidler heute die Meinung vertritt, daß als Monatsmiete ein Wochenlohn gerechtfertigt und sozial tragbar sei, dann spricht er damit nichts anderes als eine Erkenntnis aus, die wir uns bis heute vergeblich bemüht haben, Ihnen zu vermitteln. *(Bundesrat Rosa Rück: Aber es besteht auch ein Unterschied zwischen der Wohnkultur in Amerika und bei uns!)* Wohnkultur, ganz richtig! Ich habe es hier in diesem Hause persönlich auch schon beklagt, daß die österreichische Wohnkultur sehr viel zu wünschen übrig läßt. Aber auch Sie, meine Damen und Herren, werden es einmal einsehen müssen, daß wir weder unserer Wohnkultur dienen noch unsere Wohnungsnot beheben, wenn wir nicht eine vernünftige und absolut wirtschaftliche Wohnungspolitik zu betreiben beginnen. *(Zustimmung bei den Parteigenossen.)* Etwas anderes verlangen wir von Ihnen gar nicht.

Nun hat der Herr Kollege Holoubek hier auch etwas über Grundspekulationen zu erzählen gewußt. Ich weiß nicht, ob er uns als Partei damit in Verbindung bringen wollte. Wenn ja, dann müßte ich ihn einladen, zu sagen, mit welchen Grundspekulanten oder mit welchem Realitätenbüro die ÖVP Verbindung hat. Wenn nicht, dann muß ich Ihnen sagen, daß wir genau so entschieden wie Sie diese Art der Grundspekulation ablehnen und bekämpfen, weil auch wir der Meinung sind, daß gerade der Grund, auf dem Wohnungen errichtet werden sollen, niemals Spekulationsobjekt sein kann. *(Bundesrat Holoubek: Aber nicht in der freien Wirtschaft!)* Wir haben nie von einer freien Wirtschaft gesprochen, ohne gleichzeitig dazuzusagen, daß diese freie Wirtschaft sich auch ihrer sozialen Verpflichtung bewußt sein muß. Wenn Sie immer mit dem Begriff „freie Wirtschaft“ operieren, dann, meine Herren, interpretieren Sie, was Sie darunter verstehen! Für uns bedeutet freie Wirtschaft auch die Verpflichtung, sozialbewußt zu handeln. Anders haben wir den Begriff nie verstanden.

Ich möchte Ihnen also sagen, daß vieles von dem, was Herr Kollege Holoubek heute hier ausstellig zu bemerken gewußt hat, zweifellos seine Berechtigung hat, daß wir über diese Dinge aber erst dann reden können, wenn es uns gelingt, eine volkswirtschaftlich vernünftige und gesunde Wohnungspolitik zu betreiben. Dann wird es uns auch gelingen, die beklagte Grundspekulation zu überwinden, wahrscheinlich auch eine bessere Wohnkultur herzustellen und einen wohnungspolitischen Zustand zu

schaffen, der einen weiteren Schritt in der sozialen Befriedung unseres Volkes bedeutet.

Ich lade Sie ein, meine Damen und Herren von der linken Seite dieses Hauses: Reden wir über dieses Problem weiter — wir sind ja auf wohnungspolitischem Boden schon ins Gespräch gekommen —, führen Sie die vom Kollegen Holoubek beklagten Zustände an und treten Sie mit uns für eine Regelung ein, die einzig und allein geeignet ist, die Wohnungsnot zu überwinden! Diese Regelung bedeutet, daß letzten Endes in einem wirtschaftlich gesunden Staat auch wirtschaftlich vertretbare und gesunde Mieten werden bezahlt werden müssen. *(Lebhafter Beifall bei der Volkspartei. — Zwischenrufe.)*

Bei der Abstimmung, die zu jeder Vorlage getrennt erfolgt, beschließt der Bundesrat, gegen die fünf Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (Errichtung eines Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung, Außenhandelsverkehrsgesetz 1951, Rohstofflenkungsgesetz 1951, Wiedereinkraftsetzung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes und Preisregelungsgesetznovelle 1951) keinen Einspruch zu erheben; damit sind die Gegenanträge Fiala abgelehnt.

Die zum Außenhandelsverkehrsgesetz beantragte EntschlieÙung (S. 1274) wird angenommen.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. April 1951, betreffend die **Preistreibereigesetznovelle**.

Berichterstatter **Pfaller**: Hoher Bundesrat! Nach dem Beschluß des Nationalrates vom 31. März 1950 soll das Preistreibereigesetz seine Wirksamkeit mit 30. Juni 1951 verlieren. Bei der Beschlußfassung über dieses Gesetz war man der Meinung, die wirtschaftlichen Verhältnisse würden sich zu diesem Zeitpunkt so weit gebessert haben, daß man auf das Preistreibereigesetz verzichten könne.

Das Preistreibereigesetz war notwendig, um ungerechtfertigte Preiserhöhungen hintanhaltend zu können. Die krisenhafte Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der ganzen Welt hat auch Österreichs Wirtschaft erfaßt. Das Lohn- und Preisgefüge wurde immer mehr und mehr in Mitleidenschaft gezogen. Es war daher der Anreiz zu ungerechtfertigten Preiserhöhungen gegeben. Auf Grund dieser Erfahrungen mußte zu einer wirksamen Bekämpfung ungerechtfertigter Preiserhöhungen geschritten werden. Der Wiederaufbau unserer Wirtschaft erfordert, daß das Lohn- und Preisgefüge nicht allzu stark erschüttert wird. Nur so ist es möglich, daß wir den Wiederaufbau unseres zerstörten Wirtschaftsapparates vollenden können.

Die Bundesregierung hat dem Parlament daher die Vorlage zu einer Preistreibereigesetznovelle unterbreitet, die vom Nationalrat ohne Abänderung beschlossen wurde.

Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses und setzt fort:

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern mit dieser Vorlage beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und ihm die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu versagen.

Bundesrat **Eggendorfer**: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz gegen die Preistreiberei hat jedenfalls etwas für sich, solange es in einer Volkswirtschaft Preise gibt, die kostendeckend sind. Wenn wir aber wahrnehmen müssen, daß es Sparten der Wirtschaft vor-enthalten wird, Kalkulationen aufzustellen, um einen kostendeckenden Preis zu erzielen, und dann über Nacht durch Zeitungsmeldungen die breite Masse der Bevölkerung davon benachrichtigt wird, daß diese unzureichenden Preise auch von den obersten Stellen sanktioniert sind, so glaube ich, daß diese Sparten der Wirtschaft nie und nimmer mit dem Preistreibereigesetz in Berührung kommen werden. Wir von unserer Partei sind es ja, die es schärfstens verurteilen, wenn sich der eine oder andere durch zu hohe Preise für Lebensmittel oder andere Wirtschaftsgüter vergeht, aber wir können nicht zulassen, daß eine Sparte der Wirtschaft — wie es schon beim Bedarfsdeckungsstrafgesetz der Fall war — mit einem Fuß im Kriminal steht, weil ihr keine kostendeckenden Preise gewährleistet sind.

Meine sehr verehrten Frauen und Herren! Wir glauben, daß es auch in Österreich hoch an der Zeit wäre, allen Sparten der Wirtschaft und somit auch der Landwirtschaft kostendeckende Preise zu geben und sie damit von einer ständigen Angst und Gefahr zu befreien. Geben wir der Landwirtschaft, was sie braucht, um produzieren zu können! Nach allgemeinen bürgerlichen Grundsätzen sind alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich. Warum soll gerade die Landwirtschaft jetzt wieder durch ein Gesetz Schweres auf sich nehmen, wenn ihr von der Allgemeinheit nicht kostendeckende Preise gewährt werden?

Wir stimmen diesem Gesetz wohl zu, aber wir sagen darüber hinaus: Geben wir auch der Landwirtschaft kostendeckende Preise! *(Beifall bei der Volkspartei.)*

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Der **7. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1951, betreffend das **2. Rückstellungsanspruchsgesetz**.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird beschlossen, gemäß § 31 B der Geschäftsordnung General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Berichterstatler Dr. **Fleischacker**: Hoher Bundesrat! In dem Jahrzehnt vor dem Ende des zweiten Weltkrieges haben auch in Österreich, bedingt durch die jeweilige politische Situation, Verschiebungen im Vermögensbesitz stattgefunden, die mit den Grundsätzen unserer demokratischen Rechtsauffassung unvereinbar sind. Der Wiederherstellung des früheren Zustandes auf diesem Gebiet gilt die gesamte österreichische Restitutionsgesetzgebung. Sie nahm ihren Anfang mit dem Erfassungs- und Anmeldungsgesetz vom 10. Mai 1945 und dem sogenannten Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946. Seither sind sieben Rückstellungs-, drei Rückgabe- und ein Rückstellungsanspruchsgesetz produziert worden, wodurch, begreiflicherweise die gegenständliche Materie, insbesondere für den Laien auf juristischem Gebiet, völlig unübersichtlich geworden ist. Es erscheint daher erforderlich, anlässlich der Beratung eines weiteren, der Anzahl nach zwölften Restitutionsgesetzes einen kurzen Überblick über die bisherigen im Gesetzgebungswege erlassenen Vorschriften zu geben.

An der Spitze steht hiebei das noch von der Provisorischen Staatsregierung beschlossene Gesetz vom 10. Mai 1945 über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nazistischen Machtübernahme entzogener Vermögensschaften, das zur Vorbereitung und Durchführung dieser Wiedergutmachung ein eigenes Amt in Wien errichtete und die Inhaber solcher Vermögen bei schweren Kerkerstrafen zur Anmeldung und Anzeige verpflichtete. Es folgt dann das von mir schon genannte Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946, in dem es grundsätzlich heißt, daß alle Rechtshandlungen aus der Zeit der deutschen Besetzung null und nichtig sind, wenn sie im Zuge der politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung durch das Deutsche Reich Vermögensentziehungen zur Folge haben. Die nähere Regelung sollte durch Bundesgesetze erfolgen.

Die Restitutionsgesetzgebung erfaßt aber nicht nur den Zeitraum der deutschen nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich, sie zog auch die Zeit vom 5. März 1933 bis 13. März 1938, also die Ära des auf Grund der Verfassung 1934 errichteten sogenannten Ständestaates in den Kreis ihrer Wirksamkeit.

Diejenigen Gesetze, die Vermögensentziehungen während dieser Zeit zum Gegenstand haben, werden zur deutlichen Unterscheidung von den Rückstellungsgesetzen, die sich ausschließlich auf die nationalsozialistische Zeit beziehen, Rückgabegesetze genannt.

Das Erste Rückgabegesetz ist im Jahre 1947 erschienen und verfügte die entschädigungslose Rückgabe aller Vermögenswerte, die demokratischen Organisationen zwischen 1933 und 1938 entzogen wurden. Das Zweite Rückgabegesetz vom Juni 1949 ordnete die Räumungspflicht für Inhaber von Miet- und Pachtobjekten an, die während der Jahre 1933 bis 1938 von demokratischen Organisationen in Bestand genommen waren. Das Dritte Rückgabegesetz vom Juli 1949 betrifft schließlich die Ansprüche aus Privatdienstverhältnissen, die die Berechtigten in der Zeit des Ständestaates aus politischen Gründen, ausgenommen wegen nazistischer Betätigung, verloren haben.

Weitaus umfangreicher und schwieriger ist aber die Rechtsmaterie, zu deren Regelung die bisher erschienenen Rückstellungsgesetze — sieben an der Zahl — erlassen wurden. Um den Blick nicht zu trüben, darf ich sie kurz aufzählen.

Das Erste Rückstellungsgesetz vom 26. Juli 1946 betrifft lediglich Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Länder befinden und in der nationalsozialistischen Zeit durch Rechtsvorschriften oder Verwaltungsakte des Deutschen Reiches entzogen wurden. Das Zweite Rückstellungsgesetz vom Februar 1947 bezieht sich nur auf Vermögen, das zufolge Verfall im Eigentum der Republik Österreich steht.

Das Dritte Rückstellungsgesetz, das am gleichen Tag wie das Zweite beschlossen wurde, ist das Rückstellungsgesetz schlechthin. Es ist ja auch diesem Hohen Hause bekannt, daß über den Inhalt dieses Rückstellungsgesetzes seit Jahren eine Polemik und Kritik im Gange ist, die derzeit auch Instanzen der gesetzgebenden Körperschaften beschäftigt. Dieses Dritte Rückstellungsgesetz bildet noch heute die Grundlage für die Zehntausende von Prozessen, die vor den durch dieses Gesetz errichteten Rückstellungskommissionen in drei Instanzen über arisiertes sowie sonst während der Nazizeit aus politischen Gründen entzogenes Vermögen geführt wurden oder zu einem beachtlichen Teile noch immer geführt werden.

Das Vierte Rückstellungsgesetz vom Mai 1947 hat die Wiederherstellung von geänderten oder gelöschten Firmenwortlauten zum Gegenstand, während das Fünfte Rückstellungsgesetz vom Juni 1949 die Rückstellung entzogenen Vermögens juristischer Personen des Wirt-

schaftslebens, also von Aktiengesellschaften, Ges. m. b. H. und anderen, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren haben, betrifft. Das Sechste Rückstellungsgesetz beschäftigt sich mit der Rückstellung von Patent-, Marken- und Musterrechten sowie den Erfindungen von Dienstnehmern.

Das Siebente und bisher letzte Rückstellungsgesetz — ein Ahtes und Neuntes ist derzeit in parlamentarischer Behandlung, womit nicht gesagt werden soll, daß nicht auch ein Zehntes oder Elfte noch beraten und beschlossen werden wird — ist für unsere heutige Beratung deswegen wichtig, weil der § 2 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ausdrücklich anordnet, daß für die Befriedigung von Ansprüchen aus Dienstverhältnissen gewisser juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung verloren und nicht wiedererlangt haben, eine Reihe von Bestimmungen dieses Siebenten Rückstellungsgesetzes sinngemäß anzuwenden sind.

Wenn wir nun, Hohes Haus, die beiden Kategorien dieser von mir jetzt erwähnten Rückgabe- und Rückstellungsgesetze überblickt haben, kommen wir nun zum dritten Zweig dieser Restitutionsgesetzgebung, zu den Rückstellungsanspruchsgesetzen. Ich darf also wiederholen: Rückgabegesetze, Rückstellungsgesetze, Rückstellungsanspruchsgesetze. Rückgabegesetze beziehen sich auf die Zeit des Ständestaates, Rückstellungsgesetze auf die Zeit der Naziherrschaft, und nun werde ich Ihnen sagen, was es mit der dritten Kategorie für eine Bewandnis hat.

Bei den Rückstellungsanspruchsgesetzen handelt es sich um Spezialgesetze — auch unser heutiges ist ein solches —, die ausdrücklich anordnen, daß bestimmte Vermögenseigentümer berechtigt sein sollen, Rückstellungsansprüche auf bestimmte Vermögenskategorien nach Maßgabe der hierfür in Betracht kommenden Rückstellungsgesetze zu stellen. Diesbezüglich besagen die ersten drei Rückstellungsgesetze alle drei gleichlautend in ihrem § 2 Abs. 4, daß durch ein besonderes Gesetz bestimmt wird, wer zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen in den Fällen berechtigt ist, in denen der Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit verloren und nicht wiedererlangt hat. Das ist also eine grundlegende Voraussetzung dafür, daß ein Rückstellungsanspruchsgesetz überhaupt geschaffen werden oder Anwendung finden kann. Es muß sich um juristische Personen handeln, die ihre Rechtspersönlichkeit verloren und nicht wiedererlangt haben. Würden nämlich diese Rückstellungsanspruchsgesetze nicht geschaffen, so wäre klarerweise

in solchen Fällen, wo der alte Rechtsträger verschwunden und kein neuer an seine Stelle getreten ist, kein Berechtigter vorhanden, der die Rückstellung gewisser Vermögen z. B. der seinerzeitigen Konsumvereine, der früheren Arbeiter- oder Landwirtschaftskammern oder sonstiger juristischer Personen begehren könnte, die kirchlichen oder religiösen Zwecken gedient haben, da ja diese Körperschaften in ihrer alten Form derzeit nicht bestehen.

Um nun diesen Mangel zu beheben, erging zuerst am 19. November 1947, also schon vor mehr als drei Jahren, ein Bundesgesetz, das wir nunmehr als das 1. Rückstellungsanspruchsgesetz bezeichnen wollen und das im wesentlichen nur die Rückstellung von Vermögen der ehemaligen Konsumgenossenschaften betraf.

Erst in der 80. Sitzung des Nationalrates vom 22. April 1948 legte die Bundesregierung den Entwurf eines 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes vor, in dem eine Anspruchsregelung für einen weit größeren Vermögenskreis enthalten war, als es der vorliegende Gesetzesbeschuß, dessen Inhalt ich ja noch später anführen werde, beinhaltet. Es sollten in dieser Vorlage unter anderem auch Ansprüche auf das Vermögen der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen, des Milchausgleichsfonds und der ehemaligen Österreichischen Turn- und Sportfront ihrer Regelung zugeführt werden. In der vergangenen Gesetzgebungsperiode ist es aber nicht zu einer parlamentarischen Verabschiedung dieses Entwurfes gekommen.

Erst durch einen Initiativantrag der Nationalräte Dr. Rupert Roth, Proksch und Genossen, der in der 47. Sitzung des Nationalrates vom 14. Februar 1951 eingebracht wurde, erscheint der gegenständliche Fragenkomplex neuerlich aufgerollt. Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat sich in seiner Sitzung am 9. März damit beschäftigt, und über seinen Antrag hat der Nationalrat den gegenständlichen Gesetzesbeschuß gefaßt.

Nun komme ich zu dem meritorischen Inhalt des uns heute vorliegenden Gesetzesbeschlusses.

Im § 1 sind die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die derzeitigen Arbeiter- und Landwirtschaftskammern und die zuständigen Organe der Katholischen, Evangelischen, Griechisch-orientalischen und der Alt-katholischen Kirche sowie der Israelitischen Religionsgesellschaft angeführt, die Rückstellungsansprüche im Sinne der Rückstellungsgesetze auf das Vermögen gewisser nicht mehr bestehender juristischer Personen geltend machen können, die in einer Liste B aufgezählt sind. Die Liste A, auf die ich später zu sprechen komme, zählt die anspruchsberechtigten Körperschaften auf, während die Liste B jene

juristischen Personen enthält, die nicht wieder errichtet wurden. Darunter fallen unter anderem gewisse ehemalige gewerbliche Interessenvertretungen, die früheren Arbeiter- und Landwirtschaftskammern und solche juristische Personen, die religiösen, kulturellen, karitativen und sozialen Zwecken einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gedient haben.

Nach § 2 des uns heute vorliegenden Gesetzesbeschlusses machen die genannten Berechtigten, die in der Liste A aufgezählt sind, die Rückstellungsansprüche im eigenen Namen geltend. Eine besondere Regelung ist hinsichtlich der Haftung der Rückstellungsberechtigten gegenüber solchen Gläubigern getroffen, deren Forderungen zum übernommenen Vermögen gehören.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, und zwar nach dessen § 1409, ist jeder Übernehmer dem Gläubiger aus den zum Vermögen gehörenden Schulden, die er bei der Übernahme kannte oder kennen mußte, unmittelbar, jedoch nur bis zum Werte des übernommenen Vermögens, verpflichtet und haftbar. Diese für eine privatrechtliche Vermögensübernahme im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch getroffene Lösung erweist sich nach der Auffassung des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates für diesen Vermögensübergang ex lege, wie ihn die Juristen nennen, als mehrfachen Gründen als unzweckmäßig. Es wurde daher im § 2 Abs. 1 angeordnet, daß diese Übernahmehaftung mit dem Wert des rückerhaltenen Vermögens abzüglich des Wertes der dem Erwerber nach den Rückstellungsgesetzen gebührenden Leistungen begrenzt sein soll. Eine allfällige Verjährung soll aufgehoben sein.

Im Abs. 2 dieses § 2 ist noch ausgeführt, daß auch Ansprüche aus Dienstverhältnissen unter die obige Regelung fallen und daß bei der Haftung für diese Ansprüche die Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes sinngemäß anzuwenden sind. Ich darf hinzufügen, daß, wenn diese Bestimmung nicht in das Gesetz aufgenommen worden wäre, dieses Siebente Rückstellungsgesetz, von dem ich Ihnen vorhin sagte, daß es für die Ansprüche von Dienstnehmern aus Privatdienstverhältnissen beabsichtigt war, nicht hätte hier Anwendung finden können, weil nämlich für die Dienstverhältnisse der bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften beschäftigten Personen ein anderes Gesetz, das sogenannte Beamtenüberleitungsgesetz, bzw. dessen § 12 zu gelten hat. Hier ist aber ausdrücklich angeordnet, daß eben in solchen Fällen ein gewisser Plafond für die Ansprüche geschaffen wird, der dem Siebenten Rückstellungsgesetz zu entnehmen ist.

Der § 3 der Vorlage befreit die dort genannten, durch dieses Gesetz veranlaßten Rechtsvorgänge, Eingaben, Zeugnisse und Urkunden von allen öffentlichen Abgaben und Gebühren.

Der § 4 betrifft die Titeländerung des 1. Rückstellungsanspruchsgesetzes. Es hat nämlich früher nicht „erstes“ geheißen, weil man nicht wußte, daß noch eines nachfolgen wird.

Der § 5 betraut das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes.

Das, Hohes Haus, ist der Inhalt der Vorlage, den ich Ihnen als Berichterstatter hier vorzutragen verpflichtet war.

Nun hat sich der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten in seiner gestrigen Sitzung eingehend mit diesem vorliegenden Gesetzesbeschuß beschäftigt und in seiner Mehrheit die nachstehende Auffassung vertreten:

Gegen den Grundgedanken des Gesetzes, wie er im § 1 niedergelegt ist, also dagegen, daß die in der Liste A angeführten Körperschaften berechtigt sein sollen, das Vermögen der in der Liste B angeführten juristischen Personen zu übernehmen, sowie gegen den Inhalt der §§ 3, 4 und 5, also gegen die Mehrzahl der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen bestehen nach Ansicht des Ausschusses keinerlei Bedenken. Das gleiche gilt auch für den ersten Absatz des § 2 des Gesetzes, von dem ich Ihnen ja mitgeteilt habe, daß er vorsieht, daß die Übernehmer für Verbindlichkeiten, die zu übernommenen Vermögen gehören, nur bis zum Wert dieses Vermögens abzüglich gewisser Leistungen haften.

Wenn jedoch — und jetzt komme ich zu dem Kern der Ausführungen, die den Einspruch begründen sollen — anschließend daran der Abs. 2 dieses § 2 feststellt, daß zu den Verbindlichkeiten, die zu dem rückgestellten Vermögen gehören, auch die Ansprüche aus Dienstverhältnissen zu zählen sind, so ist dies sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich gesehen zweifellos unrichtig. Denn diese Ansprüche aus Dienstverhältnissen haben nämlich in aller Regel keine besondere Beziehung zu bestimmten Vermögensteilen jener Institute, denen die Dienste geleistet werden, sondern werden normalerweise — und das gilt ja für alle derartigen Körperschaften — aus deren laufender Gebarung bestritten.

Wenn also etwa eine Körperschaft Realitäten besitzt und diese Realitäten von Beamten der Körperschaft verwaltet und beaufsichtigt werden, so beziehen sich natürlich die Gehälter dieser Beamten nicht etwa unmittel-

bar auf diese Objekte, sondern die Gehaltsansprüche dieser Beamten stehen im Zusammenhang mit den Aufgaben dieses öffentlichen Rechtsträgers. Es fehlt daher jeder berechtigte Anlaß, diese Verbindlichkeiten der gegenständlichen Sonderregelung zu unterwerfen. Es hätte genügt, im Abs. 1 zu sagen: für die Verbindlichkeiten, die zu den rückgestellten Vermögen gehören, wird nur bis zu diesem Ausmaß gehaftet. Dann hätte man eben entscheiden müssen, ob eine bestimmte Verbindlichkeit zum rückgestellten Vermögen gehört oder nicht.

Hier nimmt aber der § 2 Abs. 2 diese Feststellung vorweg; er überläßt sie nicht den dazu berufenen verfassungsmäßigen Instanzen, sondern er kreiert hier — und zwar entgegen jeder rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung —, daß diese Ansprüche — ich darf es hier sagen — rein fiktiv auf dieses rückgestellte Vermögen bezogen werden.

Nun sind über diese Frage, ob eine Haftung dieser in der Liste A aufgestellten Körperschaften für Verbindlichkeiten der juristischen Personen der Liste B vorliegt, natürlich schon vor Beratung dieses Gesetzes zwischen den in Betracht kommenden Partnern Meinungsverschiedenheiten entstanden. Eine Reihe von Dienstnehmern hat sich an die in der Liste A bezeichneten Körperschaften gewendet, um ihre Dienstansprüche gegen die in der Liste B befindlichen durchzusetzen, und es hat nun eine ganze Reihe solcher Körperschaften — ich erwähne unter anderem hier z. B. die Kammer der gewerblichen Wirtschaft — sich bereit erklärt, diese Ansprüche zu erfüllen. Andere Körperschaften haben wieder diese Bereitwilligkeit nicht gezeigt, z. B. die im Jahre 1945 wiedererrichteten Arbeiterkammern, die sich auf den Standpunkt gestellt haben, sie haften für diese Ansprüche der früheren Arbeiterkammern des Jahres 1920 nicht, weil sie nicht Rechtsnachfolger seien.

Hierüber sind also verschiedene Auffassungen entstanden, und da damals ja von diesem Gesetz noch gar keine Rede war, ist bei diesen Verschiedenheiten der Auffassung der Rechtsfall zu jenen Instanzen gebracht worden, die nach unserer Verfassung endgültig zu entscheiden haben, zu den Gerichten. Und nun sind Gerichtsurteile ergangen, die über diese Frage Recht gesprochen haben, ob eine solche Verpflichtung vorliegt oder nicht.

Hohes Haus! Diese Frage haben wir hier nicht zu untersuchen. Sie hat mit der Frage der Rückstellung dieses Vermögens und mit den Verbindlichkeiten, die zum rückgestellten Vermögen gehören, der Meinung des Ausschusses nach überhaupt nichts zu tun. Und

ich sage es Ihnen eben nur deswegen, weil Sie wissen müssen, daß solche Prozesse bereits geführt wurden und daß in vielen Fällen der Oberste Gerichtshof als die höchste richterliche Instanz unserer Verfassung Urteile gefällt hat: daß z. B. die neuen Arbeiterkammern grundsätzlich verpflichtet sind, gewisse Verbindlichkeiten der alten Arbeiterkammern zu erfüllen. Diesen Entscheidungen der Gerichte, die, wie ich nochmals erwähne, mit der gegenständlichen Materie überhaupt nichts zu tun haben — denn die Gerichte haben nicht entschieden, ob diese Verbindlichkeiten zum rückgestellten Vermögen gehören oder nicht, sondern nur, ob Rechtsnachfolge gegeben ist oder nicht —, vorzugreifen oder sie in ihrer Wirksamkeit abzuändern, liegt anläßlich der Beratung dieses Gesetzes keinerlei Anlaß, aber auch keine Berechtigung vor. Die gegen diese Auffassung von einer der in der Liste A des § 1 genannten Körperschaften vorgebrachten gegenteiligen Argumente scheinen der Mehrheit des Ausschusses trotz genauester Prüfung in keiner Weise stichhältig. Sie werden es mir, meine sehr geehrten Damen und Herren, erlassen, über diese Argumente und deren Stichhältigkeit hier als Berichterstatter mehr zu sagen. Ich darf dies den Rednern der hier vertretenen Parteien in der Debatte überlassen.

Aus diesen von mir heute hier vorgetragenen Gründen beantragt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Hohe Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1951, betreffend ein Bundesgesetz über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen einiger juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben, den verfassungsmäßigen Einspruch erheben.

Im Sinne des § 31 C der Geschäftsordnung des Bundesrates beantrage ich ferner, der diesem Einspruch beigegebenen Begründung ebenfalls die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Die Begründung lautet (*liest*):

„Nach § 2 Abs. 4 der ersten drei Rückstellungsgesetze soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden, wer zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen in den Fällen berechtigt ist, in denen der Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit verloren und nicht wiedererlangt hat.“

Diese Bestimmung soll nun hinsichtlich der in der Liste B des § 1 aufgestellten juristischen Personen durch den § 1 des vorliegenden Bundesgesetzes in einer Weise getroffen werden, die auch dem Bundesrat durchaus zweckmäßig erscheint.

Im § 2 dieses Gesetzesbeschlusses sind jedoch weitere Bestimmungen getroffen, die über den Rahmen der oben angeführten Verheißung der ersten drei Rückstellungsgesetze wesentlich hinausgehen, indem sie das Ausmaß der Haftung der in der Liste A des § 1 aufgezählten Körperschaften für Verbindlichkeiten der in Liste B enthaltenen juristischen Personen regeln. Diese Regelung soll sich aber gemäß § 2 Abs. 1 nur auf Verbindlichkeiten beziehen, „die zum rückgestellten Vermögen gehören“. Im Abs. 2 des gleichen Paragraphen wird nun ausdrücklich festgestellt, daß auch die Ansprüche aus Dienstverhältnissen gegenüber den in Spalte B des § 1 angeführten, nicht mehr bestehenden juristischen Personen zu diesen Verbindlichkeiten gehören.

Diese letztere Gesetzesbestimmung erscheint dem Bundesrate im hohen Maße bedenklich. Die Ansprüche aus Dienstverhältnissen juristischer Personen haben nämlich in aller Regel keine besondere Beziehung zu bestimmten Vermögensteilen des Institutes, dem die Dienste geleistet wurden, sondern werden aus dessen laufender Gebarung bestritten. Inwieweit nun etwa schon derzeit Körperschaften der Liste A des § 1 für Dienstnehmeransprüche gegen die in Liste B dieses Paragraphen genannten juristischen Personen haften, dies festzustellen ist um so weniger Aufgabe dieses Rückstellungsanspruchsgesetzes, als hierüber bereits mehrfach oberstgerichtliche Entscheidungen bestehen. Den Inhalt und die Rechtsfolgen dieser Gerichtsurteile aber durch eine Sonderbestimmung des vorliegenden Gesetzes zugunsten bestimmter Verpflichteter abzuändern oder aufzuheben, hieße das Vertrauen der Bevölkerung in die Grundlagen unserer Rechtsstaatlichkeit auf das schwerste erschüttern.“

Bundesrat Flöttl: Hohes Haus! Bevor ich auf die Gesetzesvorlage eingehe, erlaube ich mir, einige Fragen an den Herrn Bundesrat Dr. Fleischacker zu stellen, und zwar deshalb, weil der Herr Bundesrat Dr. Fleischacker hier insbesondere als Rechtswahrer auftritt.

Die erste Frage wäre: Ist es richtig, daß Sie in Ihrem Standesakt bei der Rechtsanwaltskammer in Wien zugegeben haben, daß Sie in der Zeit vom 15. 8. 1940 bis 27. 4. 1945 dem NSKK als Mitglied angehört haben? (*Unruhe. — Rufe bei der ÖVP: Was hat das mit diesem Gesetz zu tun?*) Ich möchte dazu folgendes sagen: In dem Originalfragebogen, den Sie seinerzeit abgegeben haben, Herr Dr. Fleischacker, steht in der Rubrik bezüglich der Zugehörigkeit zur Partei: „NSKK, Motorsturm 125/M 194 — 15. 8. 1940, Paß Nr. 25012“. Ich möchte Sie daher fragen: Sie wissen doch, daß nach § 36 ...

Vorsitzender: Herr Bundesrat, ich bitte, zur Sache zu sprechen!

Bundesrat Flöttl: Ich spreche zur Sache, Herr Vorsitzender, weil der Herr Bundesrat Dr. Fleischacker hier als Rechtswahrer auftritt. Ich stelle diese Fragen aus diesem Grund. (*Berichterstatter Dr. Fleischacker: Ich spreche hier nicht als Rechtswahrer, sondern als Volksbeauftragter!*) Nach § 36 des Wahlgesetzes 1945 waren Mitglieder des NSKK von der Wählbarkeit in einen Landtag ausgeschlossen, die Wählbarkeit in den Landtag ist aber die Voraussetzung zur Entsendung in den Bundesrat. Nach der gleichen Bestimmung waren Mitglieder des ehemaligen NSKK auch von der Wählbarkeit in den Nationalrat ausgeschlossen. (*Lebhafte Rufe: Das gehört doch nicht zur Sache!*)

Vorsitzender: Ich bitte den Herrn Bundesrat neuerlich, zur Sache zu sprechen.

Bundesrat Flöttl: Ich spreche zur Sache, Herr Vorsitzender; der Herr Bundesrat Dr. Fleischacker kann mir ja darauf antworten. (*Neuerliche Zwischenrufe. — Berichterstatter Dr. Fleischacker: Lassen Sie ihn nur ausreden! Ich werde darauf antworten.*) Meine Damen und Herren! (*Berichterstatter Dr. Fleischacker: Wollen Sie damit den Antrag auf Einspruch widerlegen?*) Ich möchte nur sagen, daß der Herr Bundesrat Dr. Fleischacker hier ganz besonders als Rechtswahrer auftritt. (*Widerspruch.*) Ich bin der Auffassung, wenn das stimmt, dann ist auch hier eine Rechtsverletzung geschehen.

Ich möchte nun auf die Sache selbst eingehen.

Meine Damen und Herren! Die Arbeiterkammern waren die ersten Opfer des austrofaschistischen Angriffes durch die Regierung Dollfuß im Jahre 1933. (*Zwischenrufe.*) Unter Mißbrauch des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom Jahre 1917 wurde vom damaligen Sozialminister Schmitz der gegenwärtige Sektionschef Dr. Gustav Hofmann zum Aufsichtskommissär für die Arbeiterkammern eingesetzt. Durch weitere zwei Notverordnungen wurden die Budgethoheit der Kammern und vor allem das Dienstrecht der damaligen Kammerangestellten außerordentlich verschlechtert. Durch eine weitere Notverordnung des Sozialministers Schmitz wurden am 1. Jänner 1934 die in allgemeinen Wahlen im Jahre 1926 freigewählten Gewerkschaftsfunktionäre aus den freien Gewerkschaften und aus den Kammervorständen entfernt und durch faschistische Heimatschützer und andere Vertreter ersetzt. Diese sonderbaren Vertrauensmänner der Arbeiterschaft, die bei der überwiegenden Mehrheit der Kammermitglieder auf bedingungsloses Mißtrauen stießen,

erwiesen sich in der weiteren Entwicklung bald als Helfer des Austrofaschismus.

Nach der blutigen Niederwerfung der Februarkämpfer schritten die einzelnen Machthaber in den Kammern an die rücksichtslose Vertreibung der aufrechten Sozialdemokraten und vor allem jener, die sich am Kampf für die Erhaltung der Demokratie in Österreich aktiv beteiligt hatten. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Von diesen erwähne ich an dieser Stelle vor allem den ehemaligen Beamten der Grazer Arbeiterkammer Stanek, den die Regierung Dollfuß an den Galgen brachte. Zahlreiche sozialdemokratische Vertrauensleute wurden fristlos entlassen (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Auch VdU-Betriebsräte!*) und mit ihren Familien ohne Erbarmen der Not preisgegeben. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Auch das geschieht den VdU-Betriebsräten!*)

Die Herren reden hier viel von Recht und Redlichkeit, ist aber einer dieser Herren schon aufgestanden und hat sich dafür eingesetzt, daß dieses Unrecht der Diktatur aus dem Jahre 1934 gutgemacht wird? Ihr Protest, meine sehr Verehrten, gilt ja gar nicht einer Verweigerung des Rechts gegenüber Personen, an denen Unrecht getan wurde, sondern jenen, die sich, in vielen Fällen ohne Fachkenntnisse, an die Arbeitsplätze der wegen ihrer Gesinnung verfolgten Sozialdemokraten gesetzt haben und die heute unbeschränkt alle jene Bezüge erhalten sollen, um die sie die aufrechten Demokraten gebracht hatten.

Lassen Sie mich nur ein paar Namen nennen, meine Herren und Damen, für die man hier offenbar kämpft. An Stelle des freigewählten Arbeiterkammerpräsidenten der steirischen Arbeiterkammer Hans Muchitsch trat ein gewisser Herr Müller. Sein Verhalten war selbst der vaterländischen Regierung Schuschnigg zu bunt, so daß sie ihn im Jahre 1936 sang- und klanglos von seinem Posten entfernte. Der erste Sekretär dieses Präsidenten wurde an Stelle des entlassenen Sozialdemokraten Dr. Schoklitz ein Mann, dessen Name in Österreich wohl berüchtigt ist: Herr Dr. Peter Krauland! Seine rechte Hand als Arbeitsrechtsreferent wurde Herr Dr. Hintze. Ich brauche an dieser Stelle über dieses Dreieck nicht viele Worte zu verlieren; will man aber vielleicht, meine Damen und Herren, diesen Herren Pensionen aus Arbeitergeldern geben? Und wie liegt dann die Sache eigentlich?

Die Arbeiterkammern sind also im Jahre 1934, wie ich bereits erwähnt habe, einem vollständigen Umwandlungsprozeß unterworfen worden. Viele ihrer Angestellten wurden entlassen, aber noch mehr Angestellte wurden neu angestellt. Zugleich wurde die ursprüngliche Organisationsform der Arbeiterkammern

aufgegeben, sie hatten als Geschäftsstellen des damals errichteten Gewerkschaftsbundes zu dienen, und im Jahre 1938 wurden mit dem Gewerkschaftsbund auch die Arbeiterkammern aufgelöst.

Im Jahre 1945 wurden die Kammern wieder errichtet. Der Titel „Wiedererrichtung der Kammern“ war in Wirklichkeit irreführend, denn diese Kammern sind nicht die Fortsetzung jener Kammern, die im Jahre 1938 aufgelöst worden waren. Und so ist in den letzten Jahren die Frage aufgetaucht, wer denn eigentlich die im Jahre 1938 entzogenen Vermögensobjekte erhalten soll, deren Eigentümer juristische Personen waren, die ihre Rechtspersönlichkeit verloren und nicht wiedererlangt haben.

Für diese Fälle mußte also eine Sonderregelung geschaffen und vorausgesehen werden, die auch im § 2 des Ersten Rückstellungsgesetzes getroffen wurde. Unter Ausschluß der Liquidation und unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte mit Wirkung vom 10. Juni 1938 die Einweisung des Vermögens der Arbeiterkammern in das Vermögen der DAF. Durch diesen Akt haben die im Jahre 1938 bestandenen Kammern ihre Rechtspersönlichkeit verloren. Daran, meine Damen und Herren, ändert sich auch durch die Tatsache nichts, daß das Bundesgesetz vom 15. Mai 1946, wenn auch nicht ausdrücklich, so aber doch die Nichtigerklärung der seinerzeitigen Einweisung der Kammervermögen in das Vermögen der DAF ausgesprochen hat. Eine Rechtskontinuität der im Jahre 1945 wieder errichteten Arbeiterkammern mit den im Jahre 1938 aufgelösten Kammern ist nicht gegeben, da den wiedererrichteten Kammern ein völlig neuer, gegenüber den seinerzeit bestandenen Kammern wesentlich erweiterter Aufgabenkreis zugewiesen wurde.

Wäre vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen, die neu errichteten Kammern als Fortsetzung der im Jahre 1938 ganz aufgelösten Kammern anzusehen, dann wäre dies auch im Gesetz selbst zum Ausdruck gekommen. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Das ist Rabulistik!*) Um nun jenen juristischen Personen, die die Tradition der im Zuge der nationalsozialistischen Machtergreifung aufgelösten Körperschaften fortsetzen, ohne aus formalrechtlichen Gründen tatsächlich Rechtsnachfolger im juristischen Sinn zu sein, die Möglichkeit zu geben, Vermögensschaften, die seinerzeit ähnlichen Zwecken gedient haben, auch den jetzt bestehenden Körperschaften dienstbar zu machen, wurde das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz geschaffen.

Unserer Ansicht nach, meine Damen und Herren, sind die Urteile des Obersten Gerichts-

hofes über die Ansprüche früherer Kammerangestellter Fehlurteile. (*Lebhafter Widerspruch bei ÖVP und KdU.*) Nach den geltenden Rückstellungsgesetzen und auch nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch haftet man für Schulden eines Rechtsvorgängers nur bis zur Höhe der übernommenen Aktiven. Die Arbeiterkammern haben nichts übernommen, müssen aber nach dem Urteil des Obersten Gerichtshofes Forderungen gegen die aufgelösten Kammern befriedigen, obwohl sie nicht Rechtsnachfolger sind.

Aus der Erklärung des Präsidenten Mantler auf dem letzten Arbeiterkammertag geht deutlich hervor, daß die Arbeiterkammern nicht die Absicht haben, die Dienstnehmer, die berechnete Ansprüche zu stellen haben, zu schädigen. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Wer sucht die aus?*) In dieser Angelegenheit stellte der Arbeiterkammertag folgendes fest, und dies wurde von allen Fraktionen am Kammertag beschlossen und anerkannt (*liest*):

„Das den Arbeiterkammern auf Grund des beschlossenen Gesetzes zufließende Vermögen wird in erster Linie zur Befriedigung von berechtigten Ansprüchen ehemaliger Dienstnehmer der durch die Nazi im Jahre 1938 aufgelösten Arbeiterkammern verwendet werden. Insoweit das rückgestellte Vermögen dazu nicht hinreicht, werden die Vorstände der Arbeiterkammern in Anlehnung an die bestehenden Dienst- und Pensionsvorschriften bedürftigen ehemaligen Angestellten oder deren Hinterbliebenen, die über kein anderweitiges Einkommen oder Vermögen verfügen, aus laufenden Mitteln einen entsprechenden Zuschuß zu ihren Sozialrenten gewähren, der den um die Arbeiterbewegung verdienten Mitarbeitern einen angemessenen Lebensunterhalt ermöglicht. Voraussetzung für die Zuerkennung solcher dauernder Beihilfen ist, daß die betreffenden Angestellten sich zum neuerlichen Eintritt in die Dienste der Kammern gemeldet haben, jedoch nicht wieder eingestellt wurden, oder daß sie schon vor dem 1. Jänner 1934 in den Ruhestand versetzt wurden.“

Meine Damen und Herren! Die Arbeiterkammern wehren sich aber gegen unmoralische Forderungen, die von Leuten erhoben werden, die verhältnismäßig kurze Zeit in den Diensten der Kammern standen, die jetzt einträgliche Einkünfte haben und trotzdem Forderungen an die Kammern stellen.

Ich möchte dazu sagen, meine sehr Verehrten, daß wir als Sozialisten auf alle Fälle gegen den Einspruch stimmen werden. Ich möchte aber noch an folgendes erinnern, meine Damen und Herren: Es ist schon ein Unterschied, wen man vertritt. Ich habe nur drei Namen genannt, und jeder muß zugeben,

daß gerade diese Herren — und es gibt noch einige, die hohe Einkünfte haben — absolut nicht berechtigt sind, eine solche Rente, Pension oder Abfertigung entgegenzunehmen.

Ich erkläre daher namens der Sozialistischen Partei, daß wir gegen den Einspruch stimmen, weil wir die ganze Angelegenheit als unmoralisch betrachten, zumal dann, wenn die Sache so gemacht werden würde, wie Sie es wünschen. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter Dr. Fleischacker gemäß § 36 der Geschäftsordnung zu einer tatsächlichen Berichtigung das Wort.

Berichterstatter Dr. **Fleischacker**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe mich in meiner Berichterstattung bemüht, absolut objektiv zu bleiben, und habe die Polemik um diesen Gesetzesbeschluß den Rednern und Vertretern der Parteien überlassen. Da es aber mein Vorredner für gut und notwendig befunden hat, im Zusammenhang mit dieser sachlichen Diskussion eine mich persönlich betreffende unrichtige Behauptung aufzustellen, fühle ich mich verpflichtet und berechtigt, sie nach unserer Geschäftsordnung unmittelbar im Anschluß an diese Ausführungen zu widerlegen, indem ich Ihnen darüber, was hier vorgebracht wurde — und worüber die Anwesenden im Detail wahrscheinlich nicht orientiert sind —, den wahren Sachverhalt mitteile.

Im März 1938 bin ich nebst anderen öffentlichen Angestellten der seinerzeitigen gesetzlichen gewerblichen Vertretungskörper, und zwar in meiner damaligen Eigenschaft als leitender Sekretär des Landesgewerbeverbandes für Niederösterreich, sofort von meinem Posten amoviert worden mit der üblichen Begründung, daß eine weitere leitende Position meiner Person in der Nazizeit nicht mehr in Frage käme. Dies war natürlich wie für jeden anderen Betroffenen auch für mich der Anlaß, mich nach einem anderen Lebensunterhalt umzusehen, weil ich damit die Existenzgrundlage, die ich bisher als öffentlicher Beamter gehabt hatte, verloren hatte. Ich habe mich damals dem Rechtsanwaltsberuf zugewendet und habe durch Absolvierung der im Gesetz vorgesehenen Praxis die Berechtigung zur Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung erlangt. Als ich zu dieser Rechtsanwaltsprüfung, beziehungsweise zu der vorgeschriebenen Praxis als Assessor zugelassen wurde, ist mir eröffnet worden, daß hiezu nach dem damaligen Gesetz — also nicht nach einer Anordnung der Partei — die Mitgliedschaft bei der NSDAP oder einer ihrer angeschlossenen Organisationen Voraussetzung sei, und zwar auf Grund des

Paragraphen soundso, sonst könne dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung und um Anrechnung der Praxis nicht stattgegeben werden. Über diesen Sachverhalt bestehen Urkunden, die sich in meinen Händen befinden. Es war nun damals — das wissen die verehrten Mitglieder des Hohen Hauses — bei den Leuten, die mit der Nazibewegung auch nicht das geringste zu tun hatten, sondern zeit lebens durchaus ihre Gegner waren, ein Ausweg, sich als sogenanntes unterstützendes Mitglied des NSKK anzumelden. Das war der einzige Ausweg, meine Damen und Herren, den man damals wählen konnte. So haben viele meiner Kollegen damals, und zwar diejenigen, die mit dieser Partei nichts zu tun haben wollten, um diese gesetzliche Voraussetzung zu erhalten, eine Anmeldung als unterstützendes Mitglied des NSKK unterschrieben. Mein Vorredner hat Ihnen mitgeteilt, daß ich das selbst im Fragebogen angegeben habe. Ich füge noch hinzu, daß nach der einhelligen Spruchpraxis aller österreichischen Behörden seit dem Jahre 1945 diese unterstützende Mitgliedschaft beim NSKK niemals irgend eine Berechtigung, sei es ein aktives oder ein passives Wahlrecht, ausgeschlossen hat. Wer das nicht glaubt, möge sich überzeugen und die diesbezüglichen Entscheidungen, wie sie auch in den ausführlichen Kommentaren zum Verbotsgesetz abgedruckt sind, nachlesen.

Es ist also unrichtig, wenn mein Herr Vorredner sagt, daß ich mich in diesem Zusammenhang, den ich Ihnen jetzt hier vor aller Öffentlichkeit mitgeteilt habe, obwohl er mit der Sache nicht das geringste zu tun hat, einer Handlung schuldig gemacht hätte, die mich, wie er sich ausdrückt, als Rechtswahrer — wir verwenden seit 1945 diese ominöse Bezeichnung einer vergangenen politischen Ära nicht mehr — mit dieser Verpflichtung des Rechtswahrers in Widerspruch bringt. Aber selbst wenn ich das je getan hätte, Hohes Haus, wenn je ein Fehler begangen worden wäre, ein formalistischer oder ein anderer, was das damit zu tun hat, daß ich heute im Auftrag dieses Ausschusses einen objektiven Bericht zu erstatten habe, das überlasse ich, meine Damen und Herren, Ihnen. (*Starker Beifall bei der ÖVP.*)

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Ich muß natürlich an das eben hier Gehörte anknüpfen. Ich muß leider die traurige, die äußerst traurige Feststellung machen, daß es das erstmal in dieser Körperschaft ist, daß ein Berichterstatter persönlich diffamiert wird, um seinen Bericht zu entkräften. Ich hoffe, daß wir eine solche Szene in diesem Haus nicht mehr erleben werden. Es tut mir auch leid,

meine sehr geehrten Damen und Herren, besonders von der linken Seite, daß hier die Arbeiterkammern in eine so stark politische Diskussion hineingezogen werden. Das ist nicht unsere Schuld. Wir haben uns bis zum letzten Moment bemüht, mit den Vertretern der Kammern selber einen Ausweg zu suchen, aber einen Ausweg, der anders aussieht als der Versuch, den man hier gemacht hat. Es ist uns nicht gelungen. Wir müssen infolgedessen die Folgerung daraus ziehen und somit dem Nationalrat noch einmal Gelegenheit geben, dieses Gesetz, das schlecht ist, zu verbessern, im Interesse sowohl der Arbeiterkammern als auch der übrigen Kammern sowie der Betroffenen selber.

Der Herr Bundesrat Flöttl hat die Frage der Rechtsnachfolge angeschnitten. Wir wollen daraus keine rabulistische juristische Frage machen. Eines steht fest: Die Einrichtung der Interessenvertretung haben die Kammern seit ihrer Gründung bis zum Jahre 1938 gehabt. Sie haben sie heute wieder. Die Einrichtung der Umlage, die dazu dient, ihre Aufgaben als Interessenvertretung und als Förderer der Arbeiter und Angestellten zu ermöglichen, besteht heute wieder. Der Herr Kollege Flöttl hat gesagt, es hätte im Jahr 1945 im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck kommen müssen, wenn man an die früheren Arbeiterkammern hätte anknüpfen wollen. Das ist geschehen, Herr Kollege, weil der Name der gleiche ist und weil man dem Gesetz den Titel gegeben hat: Wiedererrichtung der Kammern für Arbeiter und Angestellte.

Ich habe schon gestern im Ausschuß ausgeführt, daß es die Schwäche des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates darstellt, daß er sich krampfhaft bemüht, die Rechtsnachfolge abzuleugnen, und zu diesem Zweck sogar das Gesetz falsch zitiert. Es ist möglich, daß es sich hier um eine bewußte Handlung handelt. Wenn es so ist, dann ist die ganze Argumentation des Berichtes von vornherein entkräftet, denn ich darf doch nicht etwas falsch zitieren, nur zu dem Zweck, um recht zu bekommen. Ist es aber unbewußt geschehen, meine sehr verehrten Damen und Herren — das habe ich gestern auch schon gesagt —, dann handelt es sich um eine Angelegenheit, die man eigentlich mit der Tiefenpsychologie erforschen müßte. Dann handelt es sich um ein Vergessen deshalb, weil die Erinnerungen daran mit allzu vielen Unlustgefühlen belastet werden. (*Bundesrat Millwisch: Aber nicht bei uns!*) Der Bericht ist gezeichnet von Ferdinanda Flossmann und Dr. Rupert Roth. Es war also eine gemeinsame Arbeit. Ich nehme an, daß man bei dieser gemeinsamen Arbeit diese Dinge nicht gesehen hat. Es ist ja nicht das erste Mal, daß

man lange Zeit hindurch verhandelt hat, von einem bestimmten Komplex befangen war und erst im letzten Moment, als man es von einer anderen Seite ansah, also im Bundesrat, darauf gekommen ist, daß da etwas nicht stimmt. Das war schon häufig der Fall. Wir wissen auch, daß wir sehr oft von Einsprüchen nur deshalb abgesehen haben, weil wir bei der ohnehin gedrängten Lage unserer Gesetzgebung nicht immer störend eingreifen wollten. Wir hätten ja sehr oft dazu Gelegenheit gehabt, weil es bei der gedrängten Verhandlungsweise, wie sie nun einmal besteht, und bei der ungeheuren Fülle der politischen Ereignisse leicht passieren kann, daß man einen Fehler begeht.

Man kann nicht sagen, meine sehr verehrten Damen und Herren, weil die Arbeiterkammern im Jahre 1938 erledigt waren — das waren sie ja — und zwischen 1938 und 1945 ein Vakuum besteht, können die Verpflichtungen der heute wieder errichteten Kammern mit den Verpflichtungen der früheren Kammern nicht in Verbindung gebracht werden. Es ist doch noch viel mehr verschwunden in der Zeit von 1938 bis 1945, Hoher Bundesrat, zum Beispiel das Burgenland. Kein Mensch wird behaupten, daß das Burgenland die Verpflichtungen, die es seinerzeit vor 1938 gehabt hat, heute nicht mehr übernehmen könnte. Wir können uns auf solche Rabulistereien nicht einlassen.

Und nun, meine sehr verehrten Damen und Herren, zum Zweiten: Was wir allein bekritteln und was uns fürchterlich erscheint, ist, daß hier die Versorgungs- und Abfertigungsansprüche auf bestimmte Objekte festgenagelt und radiziert werden, die wieder in den Besitz der Kammern kommen. Man hat hier dieses Gesetz mit dem Siebenten Rückstellungsgesetz gekoppelt, obwohl man sich schon von vornherein hätte sagen müssen, daß dies ja unmöglich ist, weil hier ein Widerspruch besteht. Das Siebente Rückstellungsgesetz kennt eine solche Festlegung und Radizierung auf bestimmte Objekte nicht. Die Anspruchsberechtigten gegenüber der öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Kammern, die sich durch Umlagen, also durch eine Art Steuer, erhalten und in einer gewissen Hinsicht den öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften gleichstehen, können doch nicht schlechter behandelt werden als Anspruchsberechtigte gegenüber den Organisationen des Vereinsrechtes oder sonstigen Privatrechtes.

Es ist auch nicht so, daß gar kein Plafond, keine Decke, kein Limit und keine Beschränkung der Ansprüche da wäre. Im Siebenten Rückstellungsgesetz sind sehr viele Beschränkungen enthalten. Ich weise auf die Beschränkung der Abfertigung hin, die ausdrücklich im Höchstausmaß von 24.000 S

festgesetzt ist. Ich weise ferner besonders darauf hin, daß im § 10 des Siebenten Rückstellungsgesetzes eine äußerste Schonung für den Rückstellungsverpflichteten angegeben ist, indem festgelegt wird, daß, wenn die Summe der Forderungen 5000 S übersteigt, diese in monatlichen Raten von 500 S abgezahlt werden können.

Ich kann mir nicht vorstellen, daß bei einer solchen Beschränkung das Gesamtumlagenbudget der österreichischen Arbeiterkammern, das sicher über 60 Millionen im Jahr ausmacht, in Unordnung kommen könnte. Trotzdem, meine sehr geehrten Frauen und Herren, wissen wir, daß die Arbeiterkammern befürchten, daß sehr hohe Forderungen an sie gestellt werden.

Ich kann ja ohne weiteres zugeben, daß das, was ich vom Siebenten Rückstellungsgesetz gesagt habe, unvollständig ist — ich kann es nicht vollständig anführen — und daß es allerhand verzwickte Kündigungsentschädigungen und ähnliche Dinge gibt. Wir sind ohne weiteres bereit, eine noch niedrigere Decke einzuziehen und in einem neu formulierten Gesetz weitere Beschränkungen einzubauen. Wir sehen ein, daß man zwischen strengem positivem Recht, das auf einem bestimmten Gesetz beruht, und der Billigkeit unterscheiden muß. Wir sehen es auch ein, daß jemand, wenn er inzwischen eine Stellung erlangt hat, die ihm ein auskömmliches Einkommen sichert, nicht darauf angewiesen ist, daß er noch Ruhegenüsse dazubekommt. Wir sind sogar bereit, daß bei dieser Gelegenheit die ganze Frage aufgerollt wird, und wir sind bereit zuzugestehen, daß solche Beschränkungen in dieses Gesetz eingebaut werden, obwohl man rechtlich gesehen sagen kann, daß das allgemein gelten müßte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben auch andere Bereiche. Wir haben, wie ich in der kurzen Zeit seit gestern erfahren habe, beim Dritten Rückgabegesetz heute schon Forderungen, die gegenüber der ursprünglichen Schätzung von einer Million Schilling bereits auf drei Millionen Schilling hinaufgekommen sind. Auch hier muß ich sagen, wenn ich einige Fälle, ohne Namen zu nennen, herausgreife — es hat gar keinen Sinn, Namen zu nennen —, daß es mir unverständlich erscheint, wie man aus dem ohnehin schmalen Topf der österreichischen Volkswirtschaft — aus dem Aufkommen von Steuern und Abgaben der Gegenwart, nicht aus Fonds der Vergangenheit — so hohe Beträge mit gutem Gewissen einzelnen Personen zuwenden kann. Ich höre und sehe hier Beträge von 112.000 S plus zusätzlich 666 S monatliche Pension und 120.000 S plus 666 S Pension. Ich

muß sagen, daß hier eine gewisse Remedur geschaffen werden müßte, denn hier haben wir es mit Rückstellungs- oder Rückgabewucherungen zu tun.

Ich glaube, niemand von Ihnen, weder von der linken noch von der rechten Seite, wird mit gutem Gewissen für solche Wucherungen eintreten. Daher wird es an der Zeit sein, wieder einen ganz allgemeinen Gedanken aufzugreifen, der in der Öffentlichkeit gerade von den kleinen Leuten immer wieder erörtert wird und den der Finanzminister schon einmal verwirklichen wollte, an dem er aber gehindert wurde. Es handelt sich um eine gewisse Stilllegung von Renten und Bezügen, wenn der Renten- oder Pensionsberechtigte ein sonstiges bedeutendes Einkommen hat, so daß er nicht auf den Ruhegenuß angewiesen ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Man kann da nicht sagen, das sei eine Verletzung wohlverborener Rechte. Es ist nun einmal so, daß der Begriff „Ruhegenuß“ mit dem Begriff „Ruhe“ unmittelbar verbunden ist. Wenn also der Ruhegenuß eines Berechtigten solange ruht, als der Berechtigte nicht in Ruhe ist, dann aber wieder auflebt, wenn er in Ruhe geht, kann man nicht sagen, daß das irgend eine Verletzung wohlverborener Rechte wäre. Halten wir uns daran, und wir werden sehr viel im öffentlichen Leben bessern können. Man mag vielleicht einwenden, es sei schwierig, das verwaltungsmäßig zu erfassen. Ich habe aus meiner eigenen Erfahrung, eine sehr große Achtung vor den Finanzämtern, und ich weiß, daß sie so ziemlich alles erfassen. Dies wird gar keine weitere Belastung des Verwaltungsapparates bringen. Diese Fragen müssen wir also aufröhlen.

Ich kann mich an ein Beispiel aus meinem persönlichen Bekanntenkreis erinnern. Ich kenne einen sehr vermögenden Mann, der eine sehr gut gehende Kanzlei — ich will nicht sagen, welche — mit einer ganzen Reihe von Angestellten hat. Er verdient wunderbar und bezieht vom österreichischen Staat aus irgend einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis laufend eine Pension. Die Angestellten regen sich darüber auf, weil sie ganz genau wissen, daß die wohlhabende, vermögende, um soviel reichere Schweiz eine solche Praxis nicht kennt, sondern daß dort derjenige, der einen Anspruch auf einen Ruhegenuß hat, aber noch selbst im Erwerbsleben steht, also Einkommen bezieht, eben in dieser Zeit diesen Ruhegenuß ruhen lassen muß.

Ich glaube, das ist der Weg, um dieser Frage beizukommen. Wir sind ohne weiteres bereit, eine noch niedrigere Decke einzuziehen, als sie das Siebente Rückstellungsgesetz gibt. Ich kann es nicht verantworten, oder ich könnte

es nicht verantworten, wenn ich zu entscheiden hätte, daß jemandem, der heute, wenn auch nur vertragsmäßig, bei einer öffentlichen Stelle beschäftigt ist und ehemals Angestellter einer Kammer war, eine Forderung von vielleicht 50.000 S glatt erfüllt wird. Das ist nicht notwendig, und das vertritt auch niemand von uns.

Wir sind aber der Ansicht, daß die Decke, die man hier in Form des rückgestellten Vermögens eingezogen hat, keine Decke ist, sondern die Leute der völligen Willkür ausliefert.

Nun noch zur Erklärung Mantler. Ich kenne sie. Es ist bei dieser Erklärung Mantlers namens der Arbeiterkammern das, was sie nicht enthält, interessanter als das, was sie enthält. Leider muß ich das sagen, denn es ist nämlich mit keinem Worte angedeutet, ob sich die Kammern seit ihrem Wiedererstehen im Jahre 1945 bis heute — das sind immerhin sechs Jahre — jemals aus eigenem bemüht haben, freiwillig Vereinbarungen mit den Anspruchswerbern zu treffen. Darüber ist kein Wort enthalten. Ich muß deshalb annehmen, daß es nicht geschehen ist. Es ist tatsächlich kein Wort darüber enthalten, ob bis jetzt irgendwelche Arrangements getroffen wurden. Ich muß also annehmen, daß es nicht geschehen ist. Es ist natürlich sehr wenig, und es ist fast ein Hohn — ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das sage —, wenn der erste Satz lautet (*liest*): „Das den Arbeiterkammern auf Grund des beschlossenen Gesetzes zuzuführende Vermögen wird in erster Linie zur Befriedigung von berechtigten Ansprüchen ehemaliger Dienstnehmer der durch die Nazi im Jahre 1938 aufgelösten Arbeiterkammern verwendet werden.“ Das ist ein Hohn, ganz besonders, wenn man die Verhältnisse etwa in Klagenfurt kennt, wo aus diesem Vermögen ja gar nichts zurückkommt.

Ich glaube, selbst wenn man die anderen Kammern alle zusammenzählt, ist es nicht anders, weil es sich um gewöhnliche Häuser handelt, die einen faktischen Verkehrswert von sehr geringem Ausmaß haben, so daß nichts Wesentliches dabei herauskommt.

Gehen wir weiter in der Erklärung Mantler (*liest*): „Insoweit das rückgestellte Vermögen dazu nicht hinreicht, werden die Vorstände der Arbeiterkammern in Anlehnung an die bestehenden Dienst- und Pensionsvorschriften bedürftigen ehemaligen Angestellten oder deren Hinterbliebenen, die über kein anderweitiges Einkommen oder Vermögen verfügen, aus laufenden Mitteln einen entsprechenden Zuschuß zu ihren Sozialrenten gewähren, der den um die Arbeiterbewegung verdienten Mitarbeitern einen angemessenen Lebensunterhalt ermöglicht.“

Das ist ein sehr patriarchalisches Dienstverhältnis, ein patriarchalisches Verhältnis im schlechtesten Sinne des Wortes, bei dem nämlich der Dienstnehmer auf die Gnade oder Ungnade seines Herrn angewiesen ist.

Diese Erklärung ist also nicht geeignet, uns irgendwie zu befriedigen oder zu einem Verzicht auf den Einspruch zu veranlassen. Ich glaube daher, Hoher Bundesrat, der Einspruch, den wir beantragen, für den wir stimmen, ist recht, er ist aber auch billig. Er ist recht gemäß den tatsächlichen rechtlichen Einrichtungen, er ist billig, weil wir den Dienstnehmern damit die Möglichkeit geben, überhaupt auf eine rechtliche Basis ihren früheren Dienstgebern gegenüber zu kommen. Wir hoffen, daß auch das kommende, neu formulierte Gesetz recht und billig ist. Wir wünschen, daß die Arbeiterkammern auch in der breiten Öffentlichkeit nicht etwa den Makel an sich tragen müssen, daß sie ausgerechnet dort die Interessenvertretung und Förderung der Arbeiter und Angestellten — die ihnen im § 1 des Arbeiterkammergesetzes vorgeschrieben ist — vernachlässigen, wo es sich um ihre eigenen Angestellten und Arbeiter handelt.

Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Es sei nochmals gesagt: Es tut uns leid, daß hier eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Berufsvertretungen, der sozialen Interessenvertretung ins Gerede gekommen ist. Wir stehen zu allen diesen Einrichtungen außerordentlich positiv. Wir sehen in allen diesen Einrichtungen Ansätze der beruflichen Selbstverwaltung. Wir konnten feststellen, daß diese Einrichtungen im Laufe der kurzen Zeit, der sechs Jahre seit der Neugründung der österreichischen Republik, an Ansehen und Wirksamkeit zugenommen haben. Wir würden nur eines wünschen, daß mit der Zunahme des Ansehens, der Rechte und Berechtigungen, die sie haben — sie scheinen fast schon in jedem wirtschaftlichen und sozialen Gesetz auf —, auch der Umfang der Verpflichtungen zunimmt.

Wir würden wünschen, daß möglichst bald einmal Wirklichkeit wird, was im § 26 des Arbeiterkammergesetzes und im § 64 des Handelskammergesetzes vorgesehen ist, nämlich das Zusammenwirken dieser Kammern zur Lösung der ihnen zustehenden Aufgaben in den sogenannten paritätischen Ausschüssen. Daher tut es uns sehr leid, daß durch diese Ungeschicklichkeiten, sagen wir, durch diese Bockbeinigkeits, die von mancher Kammerseite an den Tag gelegt wurde, die Arbeiterkammern ins Gerede gekommen sind.

Aus diesen Gründen stimmen wir für den Einspruch. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Bundesrat Dr. **Klemenz**: Meine Damen und Herren! Meine Partei hat bereits im National-

rat gegen die Vorlage gestimmt, dabei allerdings einen vergeblichen Kampf geführt. Es ist ihr spät, aber erfreulicherweise nicht zu spät, ein wertvoller Bundesgenosse in diesem Kampf zur Seite getreten, ein so mächtiger Bundesgenosse, daß ich wohl sagen darf, daß praktisch dieser Kampf bereits als in unserem Sinne entschieden gelten kann.

Ich will mich nicht über das Gesetz selbst allzuviel verbreitern. Das hat ja schon der Herr Berichterstatter in dankenswerter Weise gründlichst besorgt. Es dreht sich also um die ominöse Bestimmung des § 2 Abs. 2. Meine Partei hat im Nationalrat dagegen gestimmt, weil sie diese Bestimmung der Vorlage als einen Schlag gegen die Rechtsidee angesehen hat, und wir freuen uns, feststellen zu können, daß sich die eine der beiden Regierungsparteien nunmehr dieser Auffassung anschließt.

Meine Worte wenden sich nunmehr vorwiegend an die Adresse der SPÖ. Ich will nicht offene Türen einrennen und Sachen, die bereits gesagt worden sind, wiederkauen. Aber ich muß doch kurz etwas wiederholen, um eine Gedankenbrücke zu bauen.

Es geht, wie Sie ja wissen, darum, daß bei den verschiedensten Arbeitsgerichten in ganz Österreich, zum Großteil in der ersten, im übrigen in der mittleren oder obersten Instanz, ein Rattenschwanz von Prozessen anhängig war oder ist, und zwar von Prozessen von ehemaligen Angestellten insbesondere der Arbeiterkammern, die Ansprüche aus ihren Dienstverhältnissen geltend machen oder geltend gemacht haben. Sie wissen ferner, daß die Gerichte, soweit sie bereits rechtskräftig entschieden haben — insbesondere auch zweimal der Oberste Gerichtshof —, den Standpunkt eingenommen haben, daß diese Ansprüche berechtigt sind, weil — kurz skizziert — von der Erwägung ausgegangen worden ist, daß die derzeitigen Kammern identisch mit den alten Kammern, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger sind. Das ist das Wesentlichste aus der Begründung.

Nun polemisiert die SPÖ gegen diese Urteile mit der Begründung, es handle sich um Fehlurteile. Meine Damen und Herren, ich halte diese Frage nicht für entscheidend, ob die Urteile richtig sind oder nicht. Gewiß sind Fehlurteile immer bedauerlich, aber Fehlurteile hat es gegeben, und Fehlurteile wird es immer geben, solange Menschen Recht sprechen. Diese Tatsache verhehlt sich kein Vernünftiger, und ich darf hier wohl den Gesetzgeber auch zu den Vernünftigen zählen. Von einem höheren Gesichtspunkt aus gesehen findet er sich aber mit dieser Tatsache ab, und er muß sich auch im Interesse der Rechtssicherheit damit abfinden, weil es anders einfach unmöglich wäre; jedes gesellschaft-

liche, jedes wirtschaftliche Leben würde völlig aufhören, wenn es möglich sein sollte, strittige Rechtsfragen immer wieder neu aufzurollen und sie gleichsam bis zum Jüngsten Gerichte nicht zur Ruhe kommen zu lassen. Es ist nun einmal so, daß rechtskräftige Urteile von jedem zur Kenntnis genommen werden müssen, und mag er sich innerlich noch so dagegen aufbäumen, denn das liegt im Wesen der Rechtsidee und des Rechtsstaatsgedankens. Wogegen wir uns aber mit aller Leidenschaft heute und immer wieder zur Wehr setzen und setzen würden, das ist der Versuch, die gesetzgebende Körperschaft, den Nationalrat, gewissermaßen zur dritten oder vierten Instanz im gerichtlichen Verfahren zu machen. Würden wir das einreißen lassen, wären wir kein Rechtsstaat mehr, sondern es käme auf das jeweilige Kräfteverhältnis der Parteien an, und recht hätte der, der die Macht hat. (*Ruf bei der SPÖ: Das haben wir erlebt!*) Bitte, mich nicht zu unterbrechen, ich habe Sie auch nicht unterbrochen.

Ein weiteres Argument, mit dem die SPÖ eventuell operieren könnte — sie hat es nicht ganz deutlich ausgesprochen —, ist jenes, daß dieses Gesetz für die Kammern eine untragbare finanzielle Belastung bedeuten würde. Meine Damen und Herren! Ich persönlich glaube das nicht recht, aber selbst wenn ich Ihnen das konzederen würde, wäre es kein Argument, mit dem Sie hier diese fragliche Gesetzesbestimmung verteidigen könnten. Denn viel wichtiger als ein etwaiger finanzieller Schaden der Arbeiterkammern, der übrigens früher oder später auf diese oder jene Weise ausgeglichen werden kann, wäre der in Geld gar nicht meßbare ungeheure Schaden, den wir alle, ganz Österreich und sein Ansehen in der ganzen Welt erfahren würden, wenn wir den Rechtsstaatsgedanken untergehen ließen. Und wenn hier auf gewisse Persönlichkeiten hingewiesen worden ist, sei es mir gestattet, eine von ihnen namentlich herauszugreifen: jenen Dr. Krauland. Ich bin weder der Freund noch der Verteidiger des Herrn Dr. Krauland. Es ist mir sehr gut bekannt, daß gegen ihn zahllose und schwere Anwürfe erhoben werden. Ich persönlich habe es immer so gehalten, daß ich mich, solange Verfehlungen nicht einwandfrei erwiesen sind, einer abschließenden Kritik und Wertung der Persönlichkeit enthalte. Das nur nebenbei. Aber selbst wenn ich Ihnen schon heute konzederen müßte, daß dieser Dr. Krauland ein Erzlump ist, dann sage ich Ihnen: Dieser Lump wäre es erst recht nicht wert, daß wir seinetwegen den Rechtsstaatsgedanken in Österreich gefährden lassen. Das wäre uns ungleich wichtiger, als daß dieser Lump unbilligerweise einen Vorteil in die Tasche steckt.

Es ist mir schon vor der heutigen Sitzung bekannt gewesen, daß die SPÖ auch damit argumentiert, daß damals im Jahre 1934 die ihr nahestehenden Beamten und Angestellten der Arbeiterkammer und sonstigen Kammern an die Luft gesetzt wurden und seither nahezu ausnahmslos Leute anderer Couleurs an ihre Stelle gekommen sind und diese Leute nun die Nutznießer dieses Gesetzes in dem Sinne, wie wir es empfehlen, sein würden. Das, meine Damen und Herren, mag sein, ich weiß es nicht. Die Vergangenheit spricht jedenfalls dafür, daß eine gewisse Wahrscheinlichkeit hierfür vorhanden ist. Aber selbst wenn es so ist, sind wir doch der Meinung, daß es uninteressant ist, ob schwarz, rot, knallrot oder welche Farbe immer, denn Recht muß Recht bleiben, ohne Rücksicht darauf, wie der Betreffende parteipolitisch gefärbt ist.

Es wurde weiters darauf hingewiesen, daß Leute auf Grund des Gesetzes in dem Sinn, wie wir es propagieren, unter Umständen sehr hohe Pensionen und Abfertigungen bekämen, Leute, die es gar nicht notwendig hätten, weil sie inzwischen in der Wirtschaft oder sonstwo recht fette und einträgliche Pfründen erlangt hätten. Mag sein, aber auch das interessiert uns, meine Damen und Herren, hier im Zusammenhang mit diesem Gesetz nicht wesentlich, denn dann machen Sie von mir aus irgendein tragbares Doppelverdienergesetz oder beschränken Sie auf andere Weise solche Auswüchse, die gewiß in einer Notzeit, in der unzählige Menschen darben und um das tägliche Brot kämpfen müssen, vielleicht wirklich nicht tragbar wären. Schieben Sie dem einen Riegel vor, aber nicht auf die Weise, wie Sie es hier machen wollten! Und wenn der Arbeiterkammertag erklärt hat, er wolle ja gar nicht arme Teufel zum Handkuß kommen lassen, sondern er sei selbstverständlich bereit, solche besonders berücksichtigungswürdige Fälle großzügigst zu behandeln, so kann ich dazu nur folgendes sagen: Wir haben in der letzten Sitzung hier ein anderes Gesetz zu verhandeln gehabt, und ich habe schon damals den Standpunkt vertreten: es ist ein himmelweiter Unterschied zwischen Recht und Gnade, und wer ein Recht hat, der hat es nicht notwendig, um Gnade zu betteln, am allerwenigsten, wenn sein Recht in einem gerichtlichen Urteil verbrieft ist!

Damit komme ich auf die Erklärung des Arbeiterkammertages zu sprechen, die auch mir vorliegt. Deshalb darf ich mir wohl gestatten, dazu kurz Stellung zu nehmen, denn ich kann nicht annehmen, daß der Arbeiterkammertag diese Erklärung auch meiner Partei zugesendet hat, damit wir sie nicht zur Kenntnis nehmen oder sie ignorieren. Wenn für uns noch irgend ein Zweifel über die

Richtigkeit unserer Haltung bestanden hätte, dann hat gerade diese Erklärung auch die allerletzten Zweifel beseitigt, denn hier, möchte ich sagen, wurde die Katze aus dem Sack gelassen. Darf ich das nun kurz skizzieren. (*Liest:*)

„Das den Arbeiterkammern auf Grund des beschlossenen Gesetzes zuffießende Vermögen wird in erster Linie zur Befriedigung von berechtigten Ansprüchen ehemaliger Dienstnehmer der durch die Nazi im Jahre 1938 aufgelösten Arbeiterkammern verwendet werden.“ Ich frage nun: Wer entscheidet über die Berechtigung dieser Ansprüche? Gemeint ist doch offenbar die Kammer, denn ich glaube nicht, daß der Arbeiterkammertag hier die rechtskräftigen Urteile gemeint hat, die Sie, meine Herren von der SPÖ, ja als Fehlurteile bezeichnet haben.

Es heißt dann weiter: „Insoweit das rückgestellte Vermögen dazu nicht hinreicht, werden die Vorstände der Arbeiterkammern in Anlehnung an die bestehenden Dienst- und Pensionsvorschriften bedürftigen ehemaligen Angestellten oder deren Hinterbliebenen, die über kein anderweitiges Einkommen oder Vermögen verfügen, aus laufenden Mitteln einen entsprechenden Zuschuß zu ihren Sozialrenten gewähren ...“ Auch da frage ich: Wer entscheidet über die Bedürftigkeit? Genügt zum Nachweis etwa ein Mittellosigkeitszeugnis, oder steht es nur im Ermessen der Kammer, ob sie Bedürftigkeit annimmt oder nicht?

Ich lese weiter: „... einen entsprechenden Zuschuß zu ihren Sozialrenten gewähren, deren um die Arbeiterbewegung verdienten Mitarbeitern einen angemessenen Lebensunterhalt ermöglicht.“ Ich frage: Welcher Art sollen diese Verdienste sein, welche die Leute hier nachzuweisen haben? Und wer beurteilt die Frage, ob einer ein verdienter Mitarbeiter ist oder nicht? Wiederum doch offenbar die Kammer! Dann: „einen angemessenen Lebensunterhalt ermöglicht“ — also wieder so eine kautschukartige Bestimmung —, und dann kommt der berühmte Schlußsatz: „Voraussetzung für die Zuerkennung solcher dauernder Beihilfen ist, daß die betreffenden Angestellten sich zum neuerlichen Eintritt in die Dienste der Kammern gemeldet haben, jedoch nicht wieder eingestellt wurden, oder daß sie schon vor dem 1. Jänner 1934 in den Ruhestand versetzt wurden.“ Das ist das, was ich schon vorher behandelt habe: also nur die Leute, die bis 1934 im Dienst waren! Denn wer erst nach 1934 eingestellt worden ist, paßt Ihnen nicht, weil er politisch einer anderen Couleur angehört — er hat also kein Recht! (*Bundesrat Millwisch: Das hat nichts mit Couleur, sondern mit Diktatur zu tun!*) Nun, meine sehr ver-

ehrten Damen und Herren, ich bin der Meinung, daß die Arbeiterkammern alles, was sie hier in vielen Sätzen und sehr gewunden gesagt haben, viel einfacher, kürzer und klarer hätten sagen können: „Wir gewähren den Leuten Zuschüsse, sofern sie Mitglieder der SPÖ sind.“ (*Bundesrat Riemer: Den Nazi freilich nicht!*) Die kommen ja gar nicht in Betracht.

Lassen Sie mich abschließend eines sagen: Seit urdenklichen Zeiten steht auf dem äußeren Burgtor ein Satz, der eine der wenigen ewigen Wahrheiten beinhaltet: „Justitia fundamentum regnorum.“ Lassen Sie uns allen diesen Satz stets Mahnung und Warnung sein! (*Bundesrat Holoubek: Von 1938 bis 1945 haben Sie auf diesen Satz vergessen!*)

Der Bundesrat beschließt mit Mehrheit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates mit der vom Berichtstatter beantragten Begründung Einspruch zu erheben.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. April 1951, betreffend die **Abgabe ausländischer Futtermittel und die Überwachung der Schweinehaltung.**

Berichtstatter Grundemann: Hohes Haus! Die klimatischen und die Bodenverhältnisse unseres Landes haben es seit dem Bestande der Republik und damit dem Entzug weiter landwirtschaftlicher Gebiete mit sich gebracht, daß die Landwirtschaft unseres Landes die für die sachgemäße Ernährung und Mästung eines unserer wichtigsten Ernährungsfaktoren, der Schweine, notwendigen Futtermittel nicht in ausreichender Menge erzeugen konnte. Immer waren wir seit dieser Zeit auf die Einfuhr solcher Futtermittel angewiesen, immer erschien die Lieferung dieser in den Handelsverträgen mit anderen Agrarländern auf. Nur zu einem geringen Teil und da nur in einzelnen Gebieten unseres Staates sind wir imstande, solche Futtermittel selbst zu produzieren.

Auch nach 1945 trat dieses Erfordernis zum Import derartiger Produkte zur Sicherung unseres Marktbedürfnisses an uns heran und war sowohl Gegenstand von Verhandlungen bei Erstellung der Handelsverträge als auch zu einem großen Maß eine Frage der Importe gemäß dem Marshallplan.

Wir sind gezwungen, diese Futtermittel anzukaufen, dementsprechend aber auch auf die Exportmöglichkeiten und die Preise des Auslandes angewiesen. Noch hat Österreich bei seiner agrarischen Produktion den Stand der Weltmarktpreise bei weitem nicht erreicht, um diese Futtermittel nun zu den hier gültigen Preisen auf den Markt bringen zu können; daher sind wir gehalten, die Preise dieser Futtermittel zu subventionieren.

Wenn wir nun die schwer aufzubringenden Geldmittel für die Stützung dieser Preise aufbringen müssen, ist es wohl im Interesse der Volksernährung, aber auch im finanziellen Interesse des Staates gelegen, die Futtermittel dort einzusetzen, wo sie auch den größten Erfolg gewährleisten, sie aber auch so zu verteilen, daß die Sicherung der Ernährung sowohl für die Konsumentenschaft der Städte als auch für die Betriebe der Landwirtschaft und ihre Betriebsangehörigen und für diejenigen, die sich zum Zwecke der Sicherung ihrer Existenz neben dem eigentlichen Beruf kleinlandwirtschaftliche Betriebe halten, gewährleistet erscheint.

Wiederholt wurden Regelungen, wie sie in diesem Gesetze vorgesehen sind, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bereits angeordnet, konnten aber mangels gesetzlicher Grundlagen nicht oder nur unvollständig durchgeführt werden.

Diese Schwierigkeiten in der geregelten Verteilung waren nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß trotz des zeitweisen Mangels an Futtermitteln Schweinemästereien, die über keine eigene Futtergrundlage verfügen, die vorhandenen ausländischen Futtermittel aufkauften und verfütterten, ja darüber hinaus auch andere für den menschlichen Konsum bestimmte Produkte, sogar Brotgetreide, diesem Prozeß zuführten. Der Futtermittelmangel war dann aber auch die Ursache, daß manchmal sogar Landwirte vorhandenes Brotgetreide zu Fütterungszwecken verwendeten.

Richtig ist zweifellos der Standpunkt, daß die vorhandenen ausländischen Futtermittel in erster Linie in jenen Betrieben Verwendung finden sollen, in welchen die Futtergrundlage zum Teil aus den eigenen Betriebserzeugnissen bereits gegeben ist und in welchen sie dann den notwendigen Mastzusatz für die rationellste Verwertung darstellen.

Das Gesetz sieht daher im § 1 vor, daß — abgesehen von der Nahrungsmittelindustrie, bei welcher keine weiteren Lenkungsmaßnahmen vorgesehen sind — ausländische Futtermittel nur zu Fütterungszwecken und hier

1. an landwirtschaftliche Betriebe, die entsprechende Mengen landwirtschaftlicher Produkte dem Markt zuführen,
2. an landwirtschaftliche Kleinbetriebe mit Futtergrundlage aus eigener landwirtschaftlicher Produktion, welche Tiere zur Sicherung des eigenen Bedarfes halten,
3. an Betriebe, Haushalte, Anstalten und sonstige Einrichtungen, welche eine Genehmigung gemäß § 3 dieses Gesetzes besitzen, und
4. an Klein-Schweinehalter mit nicht mehr als zwei Schweinen abgegeben werden sollen.

Der § 2 sieht die Durchführungsbestimmungen vor, nach welchen Verordnungen erlassen werden können, welche die Verteilung an die damit befaßten Betriebe und die Vorschriften hierüber zum Inhalt haben.

Der § 3 beschäftigt sich mit der Erteilung der Genehmigung an diejenigen Betriebe gemäß Abs. 3 des § 1, welche über keine eigene Futtergrundlage verfügen. Bemerkenswert erscheint, daß hiebei Betriebe besonders berücksichtigt werden sollen, bei welchen Abfallprodukte anfallen, deren Verwertung anders als im Wege der Schweinehaltung nicht oder nur ungünstig möglich ist.

§ 4 regelt die Deputatbezüge landwirtschaftlicher Arbeitnehmer.

§ 5 sieht vor, daß Betriebe, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr Schweine halten, als dies nach den §§ 3 und 4 zulässig ist, den Stand herabzusetzen haben.

§ 6 beschäftigt sich mit Durchführungsvorschriften, den Ermächtigungen und Pflichten der Erhebungsorgane.

Im § 7 wird bestimmt, daß Schriften und Amtshandlungen nach diesem Gesetze von Stempel- und Rechtsgebühren befreit sind.

Die §§ 8 und 9 beinhalten die Strafvorschriften bzw. die Vollziehungsbestimmungen sowie die Bestimmung, daß dieses Gesetz mit 30. Juni 1953 außer Kraft tritt.

Dieses Gesetz ist wohl nicht zuletzt auf Unzukömmlichkeiten zurückzuführen, die durch den Mangel einer gesetzlichen Grundlage für eine geregelte Lenkung ausländischer Futtermittel entstanden und durch welche diese nicht den Betrieben zugeleitet wurden, für welche die Schweinehaltung eine Existenzfrage ist. Wenn Österreich gezwungen ist, solche Produkte um teure Devisen zu beschaffen, sollen sie nicht Zwecken persönlicher Bereicherung dienen können.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetze befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat **Fiala**: Hoher Bundesrat! Ich beantrage, der Bundesrat möge gegen das vorliegende Gesetz über die Überwachung der Schweinehaltung mit folgender Begründung Einspruch erheben (*liest*):

„Der Gesetzesbeschluß enthält eine Begünstigung der großen Schweinehalter und eine harte Benachteiligung der kleinen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes erhalten die Gebirgsbauern und die kleinen Bauern eine vollkommen unzureichende Menge von Futtermitteln für ihre Viehhaltung, was eine

Untergrabung ihrer Existenzgrundlage bedeutet. Die vorgesehene Regelung fördert also nur die Interessen der Großgrundbesitzer und der anderen großen Schweinehalter, schädigt jedoch Kleinbauern, Häusler, Keuschler und nicht zuletzt auch die städtischen Konsumenten.“

Ich ersuche daher, der Bundesrat möge gegen dieses Gesetz Einspruch erheben.

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, dann ist dieser Gegenantrag abgelehnt. Der § 33 der Geschäftsordnung, der von der Unterstützung von Zusatz- und Abänderungsanträgen handelt, kommt hier nicht in Frage.

Bundesrat Superspurg verzichtet auf das Wort.

Bundesrat Spielbüchler: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz soll die Abgabe von ausländischen Futtermitteln und eine Überwachung der Schweinehaltung regeln.

Der § 1 dieses Gesetzes besagt unter anderem, daß ausländische Futtermittel, sofern nichts anderes bestimmt wird, nur zu Fütterungszwecken und nur an landwirtschaftliche Betriebe abgegeben werden dürfen, die Brotgetreide oder Saatgetreide, Vieh, Fleisch, Milch, Milcherzeugnisse oder dergleichen dem Markt zuführen. Ich hoffe, daß mit dieser Textierung „dem Marke zuführen“ nicht etwa gemeint ist, daß alle diese kleinen Viehhalter, die den Markt nicht direkt beliefern, sondern nur ihre eigene Familie mit landwirtschaftlichen Produkten, sei es mit Milch, Fleisch usw., versorgen, von dieser Regelung etwa ausgenommen sein sollen, und hoffe, daß es in der Praxis möglich sein wird, alle diese kleinen Besitzer, die ein oder zwei Kühe oder Kleinvieh usw. halten, in die Zuteilung von Futtermitteln einzubeziehen.

Der § 2 enthält Bestimmungen über die Aufteilung der Einfuhren. Es ist in der Praxis so gewesen, daß auf der einen Seite Futtermittel, die vom Staat mit Millionen von Schillingen gestützt wurden, in übergroßen Schweinemästereien verfüttert wurden und daß andererseits Zehntausende von Bergbauern, kleinen Besitzern, die auf die wenigen Futtermittel wirklich anstehen, um ihr Vieh durchfüttern zu können, von der Verteilung der Futtermittel ausgeschlossen waren. Allen Bergbauern, Bauern, kleinen Besitzern — ob es nun ein Eisenbahner oder ein Forstarbeiter ist, der eine Kuh füttert — war es bisher niemals möglich, Futtermittel zu erlangen, weil die Verteilung meistens über die landwirt-

schaftliche Genossenschaft usw. erfolgte und diese wieder nur ihre Mitglieder beteiligt hat. Meistens sind ja gerade die kleinen Tierhalter nicht Mitglieder der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Das Gesetz ist meiner Meinung nach an und für sich kein Hindernis, daß auch diese kleinen Tierhalter, diese Bergbauern usw., mit Futtermitteln versorgt werden, wenn auch das Gesetz nicht festlegen kann — das ist völlig klar —, wieviel in Kilogramm der einzelne Tierhalter zugewiesen erhalten soll. Das wäre natürlich unmöglich, aber das Gesetz wäre, wie gesagt, an und für sich kein Hindernis, daß man diese kleinen Viehhalter, Bergbauern usw. entsprechend ihrer Tierhaltung ebenfalls mit Futtermitteln versorgt, weil dies unbedingt notwendig ist; denn diese Tausende und Zehntausende von Tierhaltern haben sonst überhaupt keine andere Möglichkeit, ihr Vieh durchzubringen, ihr Vieh mit Futtermitteln zu versorgen, weil ihre eigene Wirtschaft nicht imstande ist, alle nötigen Futtermittel aus eigener Erzeugung für sich selber aufzubringen.

Wir stimmen für dieses Gesetz und hoffen, daß die Aufteilung so gehandhabt wird, daß Kleintierhaltern, Ein- oder Zwei-Kühe-Besitzern, diesen Bergbauern, bei der Zuteilung entsprechend Rechnung getragen wird.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Der Herr Bundesrat Spielbüchler hat hier einige Momente erwähnt, die er nur angedeutet, aber nicht richtig hervorgekehrt hat. Nun, Sozialisten sind nicht die richtigen Agrariervertreter; das können sie auch nicht sein. Ihr Sozialisten pfuscht den Agrariernvertretern lediglich ins Geschäft, Ihr seid eben mehr Arbeitervertreter. In agrarischen Dingen wird es daher immer dumm, wenn von Euch etwas kommt. Seit neuestem mischen sich neben Herrn Fiala auch Herr Herke und Herr Freund von der Eisenbahn in agrarische Angelegenheiten ein. Auch für sie gilt wie für Herrn Fiala der Spruch: Schuster, bleib bei deinem Leisten! Ich spreche auch von den Arbeitern nichts, weil ich davon wenig verstehe. Aber Ihr maßt Euch an, von agrarischen Dingen etwas zu verstehen, redet drein, und zum Schluß kommt doch nur Unsinn heraus. So ist es immer gewesen. Es ist daher notwendig, Euch ab und zu ein wenig die Wahrheit zu sagen.

Wenn der Herr Bundesrat Holoubek über die Mietenfrage spricht und der Herr Bundesrat Salzer ihm antwortet, so hat der Herr Bundesrat Salzer vergessen zu sagen, daß das ganze Mietenproblem aus der Welt geschafft würde, wenn allgemein die Mietzinse des großen Hausbesitzers Gemeinde Wien gelten würden. *(Zwischenrufe. — Ruf: Hören Sie auf!)* Wir

hören nicht auf, nein! Wahrheit muß sein, meine Herren! (*Erneute lebhafte Zwischenrufe.*) Das wollt Ihr nicht wahrhaben, aber sie muß gesagt werden.

Zu dem vorliegenden Gesetz möchte ich einige Worte sagen. Für dieses Gesetz wäre ein brauchbarer Verteilungsschlüssel entscheidend. Auf einen Verteilungsschlüssel, der die Verteilung der Futtermittel festlegt, wurde aber vergessen. Wäre zum Beispiel der Verteilungsschlüssel so, daß die Zuschußgebiete, also die Bergbauerngebiete, entsprechend berücksichtigt werden, dann könnte man sagen, daß es sich hier wirklich um ein gutes Gesetz handelt. Leider ist in dem vorliegenden Gesetz davon überhaupt nichts erwähnt worden. Es gibt gewisse Gradmesser zwischen Gewerbe und Landwirtschaft. Gewerbliche Leute haben immer Interesse für Sachen, die momentan eine Konjunktur bedeuten, und das ist derzeit die gewerbliche Mästung etwa in der Umgebung von Wien. Dort wird gemästet noch und noch. Ich möchte aber nur feststellen, daß der subventionierte Maispreis 90 bis 92 Groschen ausmacht, während man im Privathandel von solchen Gewerbsmästereien für Mais 1.20 S, 1.50 S, ja sogar bis 1.60 S bietet. Das bedeutet einen Gewinn von rund 50 Groschen, was bei einem Waggon für gewisse Händler 5.000 S ausmacht. Solche Dinge kommen vor. Diese Leute nehmen der Landwirtschaft große Futtermittelmengen weg. Aus diesem Grunde hat das Futtermittelenkungsgesetz eine gewisse Berechtigung.

Aber noch etwas anderes. In diesem Futtermittelenkungsgesetz heißt es, daß Betriebe ohne landwirtschaftliche Grundlage nur bis zu zwei Schweinen halten können. Aber es wird weiter gesagt, daß die Deputatisten unbeschränkt Schweine halten können. Nehmen wir nun so einen Großbetrieb her. Der Besitzer könnte seinen Deputatisten sagen: Du hältst für mich zehn Schweine, und du auch! So könnte das Gesetz umgangen werden, und so mancher Großbetrieb könnte auf diese Weise 500 bis 600 Schweine halten.

Eine andere Frage ist die Futtermittelbasis überhaupt. Seitdem in den Oststaaten, in den Satellitenstaaten eine sogenannte Bodenreform durchgeführt wurde und Leute dort mit Grund beteiligt wurden, die nicht einmal in der Lage sind, ein Gartengeschirr zu betreiben — so wurden jetzt Zigeuner auf Grundstücken von früheren Bauern angesiedelt —, ist es klar, daß bei einer solchen Agrarreform Österreich natürlich aus den Oststaaten keinen Mais bekommen kann.

Ich habe schon einmal einen Brief eines Grundbesitzers aus Rumänien gebracht, der mir schreibt: Man hat mir alles weggenommen,

ich habe nur mehr drei Joch und eine Kuh, und damit sie mir die Kuh nicht wegnehmen, bringe ich sie über Nacht in mein Schlafzimmer. (*Heiterkeit und Zwischenrufe.*) Das ist in den Oststaaten.

Weil wir von den Oststaaten nichts haben können, müssen wir eben auf die Weststaaten greifen. Es wird oft ein Vorwurf erhoben und der Wunsch laut, wir sollten auch mit dem Osten Handel treiben. Aber was will man denn von den Krabblern, wenn sie nichts haben? Mit welchen Futtermitteln sollen wir Handel treiben? Die Jugoslawen brauchen alles selbst, die Ungarn haben nichts, in Polen ist überhaupt nichts, wahrscheinlich weil die Gänse schon alles weggefressen haben, und die Tschechoslowakei kommt für Futtermittel nicht in Frage. So bleibt uns also nichts übrig, als die Verbeugung vor dem Westen zu machen und froh zu sein, von Amerika Futtermittel zu erhalten. Würden wir vom Osten wieder so viel Futtermittel wie früher erhalten, dann würden wir wieder mit Vergnügen vom Osten abnehmen. Herr Bundesrat Fiala, sagen Sie das Ihren Genossen! Sie sollen uns wieder Mais liefern! Sie werden sehen, das wird ein blühendes Geschäft geben.

Eine andere Sache ist die Verteilung als solche. Ich habe mir vorgestellt, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Grund eines Verteilungsschlüssels die Kontingente auf die Länder aufteilt und daß bei den Landwirtschaftskammern irgendeine Kommission ist, die die Aufteilung auf die Bezirksbauernkammern vornimmt, während bei der Bezirksbauernkammer eine Kommission ist, die die Mengen auf die einzelnen Bauern aufteilt. Nun ist in dem vorliegenden Gesetzesbeschluß auch von Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und von der Nahrungs- und Futtermittelindustrie die Rede. Warum diese nichtlandwirtschaftlichen Betriebe erwähnt werden, ist mir etwas schleierhaft. Das hieße also: von den bescheidenen Futtermittelmengen, die eingeführt werden, sollen auch die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe noch etwas bekommen. Dazu gehören jene Betriebe, die Kunstfutterprodukte herstellen, die hokus-pokus etwas Mais mit oft nicht feststellbaren Sachen zu sogenanntem „Leistungsfutter“ mischen — und ruck-zuck kostet dieses Mischprodukt für die staunenden Bauern drei, vier Schilling. Und dann wundert man sich, wenn die Landwirtschaft klagt, daß sie nicht mehr das Auslangen findet.

Bundesrat Beck sagte einmal, die Milch wird zwar vom Euter gemolken, aber beim Konsumenten endet sie in der Kaffeeschale. Man regt sich über die Frage der Milchpreis-

erhöhung auf, aber über das Eisen, das jetzt der Minister Waldbrunner, ohne mit der Landwirtschaft zu verhandeln, kurzerhand um 25 Prozent erhöht hat, „im Interesse der inneren Kräftigung Österreichs“, wie es pathetisch gelaftet hat — in einem Monat werden die landwirtschaftlichen Maschinen um 10 Prozent teurer sein —, wird nicht gesprochen. Immer heißt es: Es ist eh nicht viel! Aber vom vielen Wenig ist auch der Esel hin geworden, und so geht es uns zum Schluß auch. Es ist notwendig, dies hier zur Sprache zu bringen, damit Sie nicht immer sagen, daß andere Erhöhungen verlangen. (*Zwischenrufe.*)

Das vorliegende Gesetz ist leider wieder ein Kompromißgesetz zwischen SPÖ und ÖVP, bei dem ich nochmals das behaupte, was ich schon heute vormittag sagte, daß die ÖVP wieder hineingelegt worden ist und daß die SPÖ der eigentliche Sieger ist — mit Ausnahme des heutigen Einspruches.

Bei diesem Gesetz spielen nämlich die Sozialisten die Kapitalisten, die nicht zahlen wollen. Das sagen sie vorläufig nur uns Bauern nach. Jetzt aber seid Ihr die Nichtzahler und jetzt werdet Ihr Sozialisten einmal wirksam gezwungen werden, daß auch Ihr zahlen müßt. Was alles im sozialen Österreich möglich ist! (*Heiterkeit und Zwischenrufe.*)

Bundesrat **Eggendorfer**: Hohes Haus! Wir von der Landwirtschaft haben nicht erwartet, daß bei Behandlung dieses Gesetzes eine solche Heiterkeit herrschen wird. Es sind eben in jeder Korporation immer auch Leute, die es verstehen, wieder ein bisserl aufzupulvern, wenn die Stimmung auf den Nullpunkt gesunken ist.

Uns Landwirten ist das Gesetz sehr ernst und sehr wichtig, denn es geht hier ja um die Produktion des Schweinefleisches, das wir so notwendig brauchen: erstens, um unsere Konsumenten zu befriedigen, und zweitens, um in unserer Landwirtschaft die schnell erzeugten Wirtschafts- und Umlaufgüter zu produzieren. Deshalb sagen wir von unserer Fraktion, daß wir den Standpunkt des Ingenieurs Rabl, daß Sie uns hier wieder einmal hineingelegt haben, nicht teilen können. In einer Koalition muß der Gedanke vorherrschen, daß der Weg und das Ziel, das sich die Koalitionspartner gestellt haben, erreicht werden. Da müssen einmal die einen, einmal die anderen etwas abgeben, um dieses Ziel zu erreichen. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Das ist meist die ÖVP! — Widerspruch bei der ÖVP.*)

Ich möchte mich aber auch an den Kollegen Fiala wenden. Er ist seit neuester Zeit der

Friedenstaubenzüchter, und da wir wissen, daß nicht nur Tauben Futter brauchen, wäre es wirklich eine Großtat des Herrn Bundesrates Fiala, wenn er auch für die Futtermittel der österreichischen Schweine den Weg dort öffnen könnte, von wo er das Futter für die österreichischen Friedenstauben hernimmt. (*Lebhafte Heiterkeit. — Heftige Zwischenrufe des Bundesrat Fiala. — Gegenrufe bei ÖVP und SPÖ.*)

Vorsitzender: Ich bitte, den Redner sprechen zu lassen!

Bundesrat **Eggendorfer** (*fortsetzend*): Wir wissen, daß das Futter für die österreichischen Friedenstauben aus dem Osten kommt, und wir würden uns freuen, wenn wir die Handelsbeziehungen, die wir seit eh und je mit dem Osten gehabt haben, auf dem Futtermittelmarkt wieder beleben könnten. Es ist aber nichts damit gemacht, dagegen zu stimmen und eine Resolution herzubringen. Der österreichischen Wirtschaft und besonders der österreichischen Landwirtschaft ist damit nicht geholfen.

Wir sagen, daß eine Planung der Futtermittelwirtschaft unbedingt notwendig ist; denn es darf nicht sein, daß jeder, der willens ist und Geld und Raum dazu hat, Schweine züchten kann und damit spekuliert, weil sich Schweinefleisch heute in einer Konjunktur befindet. Schweinefleisch zu erzeugen muß einzig und allein dem vorbehalten bleiben, der aus der Urproduktion einen gewissen hohen Prozentsatz in seiner Wirtschaft herausarbeitet. Dem ist auch in diesem Gesetz Rechnung getragen, indem es jedem kleinen Schweinehalter in der Zukunft möglich ist, Schweine zu halten, wenn er sie nicht verkauft, sondern im eigenen Haushalt verzehrt und so anderes Fleisch nicht braucht. Wir wollen aber nicht sagen, daß das Gesetz etwa die Schweinehaltung eindämmen will, sondern es soll einzig und allein die Schweinehaltung in richtige Bahnen gelenkt werden.

Noch etwas muß ich erwähnen. Man sagt immer sehr gerne, mit diesen Subventionen werde der Landwirtschaft sehr an die Hand gegangen, man gebe ihr Geld mit vollen Händen. Alle verbilligten Futtermittel, die die Landwirtschaft jetzt erhalten hat, sind nicht nur der Landwirtschaft sondern größtenteils den österreichischen Konsumenten zugute gekommen. Im Sinne dieser Erklärungen stimmen wir, unsere Fraktion, für dieses Gesetz. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Berichterstatter **Grundemann** (*Schlußwort*): Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir, zu den Debatterednern ein paar Bemerkungen zu machen.

1314 62. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 12. April 1951.

Der Herr Bundesrat Fiala hat anscheinend den Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft des Nationalrates nicht genau durchgelesen, denn im zweiten Absatz des Berichtes, der mit den Worten beginnt: „Um die gesetzlichen Möglichkeiten hierfür zu schaffen ...“, heißt es, daß der Gesetzesentwurf eine Umarbeitung erfuhr „insbesondere in der Richtung, daß die Schweinehalter aus den Kreisen der kleinen Leute durch das Gesetz möglichst wenig tangiert werden.“ Ich glaube, daß dieser Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft zweifellos eingehend besprochen wurde und den Wünschen des Herrn Bundesrates Fiala, wenn er sie ernst meint, Rechnung getragen worden ist.

Was den Einwand des Bundesrates Spielbühler betrifft, darf ich auf den § 1 lit. b verweisen: „an landwirtschaftliche Kleinbetriebe mit Futtergrundlage aus eigener landwirtschaftlicher Urproduktion, welche die Erzeugnisse ihrer Tierhaltung für den Eigenbedarf benötigen,“ und auf Buchstaben d: „an Schweinehalter, die nicht mehr als zwei Schweine halten“, auch wenn sie den Erfordernissen nicht nachgekommen sind. Damit ist auch im Gesetz selber den hier vorgebrachten Wünschen Rechnung getragen.

Ich erlaube mir aber auch noch, mich an Herrn Bundesrat Ing. Rabl zu wenden. Der Herr Bundesrat Rabl kritisiert es jedesmal, wenn jemand über eine Frage spricht, die nicht sein Wissensgebiet unmittelbar tangiert. Ich glaube nicht, daß es jemandem verboten ist, über etwas zu sprechen, was nicht unmittelbar sein Wissensgebiet betrifft. Der Herr Bundesrat hat den § 4, der von den

Deputatisten handelt, angeführt, und ich darf als Vertreter der Arbeitgeber bei den Lohnverhandlungen wohl sagen, daß wir unter allen Umständen darauf bestehen müssen, daß die Rechte der Deputatisten und damit die Verpflichtung der Betriebe, die Deputate zu geben, nicht berührt werden dürfen.

In diesem Gesetzesparagraphen ist vorgesehen, daß die Rechte der Deputatisten, die sie kollektivvertragsmäßig zugesichert haben, unverändert erhalten bleiben sollen. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Auch wenn das Gesetz umgangen wird und zehn Schweine gehalten werden?*) Das ist eine Sache, die zwischen den Betrieben und den Deputatisten ausgemacht wird. Es steht beiden Teilen frei, sich über die Schweinehaltung zu einigen, auch dann, wenn der Betrieb den Deputatisten über den Kollektivvertrag hinaus Schweine zu geben hat.

Meine Damen und Herren! Ich bitte nochmals, dem Antrag des Ausschusses zuzustimmen und gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben. Sie wird voraussichtlich Mitte Mai stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr.